

Das Immunitätsrecht der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft in Strafsachen

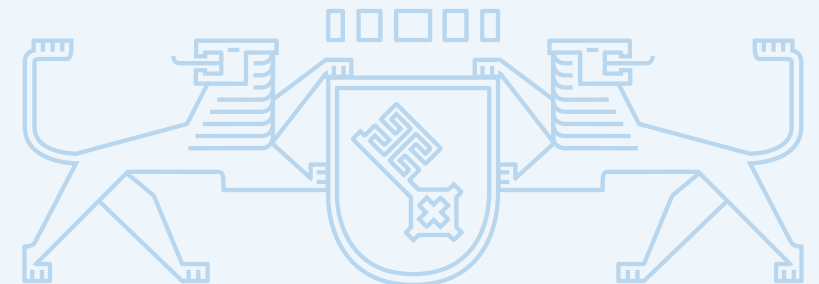
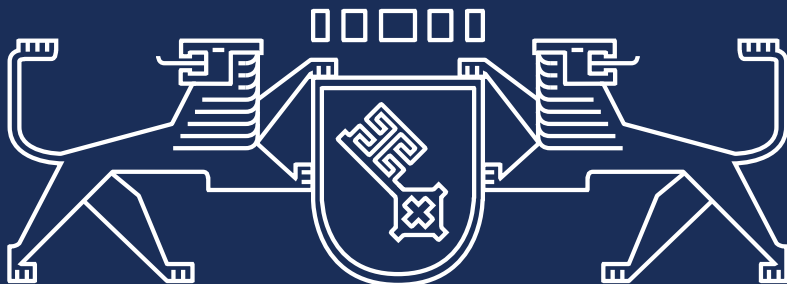
Dr. Sebastian Berger

IMPRESSUM

Bremische Bürgerschaft,
Am Markt 20, 28195 Bremen,
Telefon: 0421 361-4555, Fax: 0421 361-12432.
geschaeftsstelle@buergerschaft.bremen.de

Herausgegeben von der Bremischen Bürgerschaft,
Abteilung Informationsdienste
August 2013

Gestaltung: arneolsen.design



Das Immunitätsrecht der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft in Strafsachen

Dr. Sebastian Berger

Bremen, Juni 2013

Vorwort des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft

Der Fall, dass ein Politiker verhaftet wird, um ihn aus dem Verkehr zu ziehen und mundtot zu machen, gehört leider nicht der Vergangenheit an. In vielen Ländern ist die Strafverfolgung politischer Gegner aktuell an der Tagesordnung. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, dass in Demokratien und Rechtsstaaten Strafverfolgung von Volksvertretern, allemal die willkürliche, erheblich erschwert wird. Immunität heißt die Schutzklausel. Historisch wurzelt sie in der Tradition des englischen Parlamentarismus. Als Schutzvorkehrung gegen Übergriffe der Exekutive und Judikative findet sie dann auf dem europäischen Kontinent ihren Niederschlag in den Verfassungsdokumenten der Französischen Revolution. Einzelne Abgeordnete dürfen nicht ohne weiteres von Justizbehörden abgeholt und so beispielsweise von einer Abstimmung ausgeschlossen werden. Die Immunität dient der Arbeitsfähigkeit der Parlamente – gestern und heute.

Spätestens seit der Weimarer Republik wird nun geltend gemacht: Immunität bedeutet Anachronismus, und ihr geschichtlicher Zweck ist seit dem Übergang von der konstitutionellen Monarchie zur parlamentarischen Demokratie entfallen. Angesichts der Tatsache, dass die Regierung - einschließlich des Justiz- und des Innenministers - vom Vertrauen des Parlaments abhängig sei, könne die Gefahr „tendenziöser Verfolgung“ von Abgeordneten durch die Exekutive kaum mehr praktisch werden.

Jedoch unterstellt die Ansicht, dass die Immunität im demokratischen Rechtsstaat überholt und überflüssig sei, ein ideales Verhältnis von geschriebenem Recht und Verfassungswirklichkeit. Die Gefahr willkürlicher Verfolgung von Abgeordneten mag in einem funktionierenden Rechtsstaat wenig wahrscheinlich sein. Gänzlich ausschließen lässt sie sich nicht. Die Geschichte lehrt, wie bereits der Bayerische Verfassungsgerichtshof 1958 zutreffend festgestellt hat, dass in Zeiten politischer Spannungen keine sichere Gewähr dafür bestehe, dass das Parlament frei von Übergriffen der Behörden seinen Aufgaben nachkommen könne.

Die bremischen Landesverfassungen von 1894 und 1920 enthielten noch keine Immunitätsvorschriften. Bis 1920 bestand in Bremen nur ein Schutz gegen privatrechtliche Zwangsmaßnahmen. Erst Artikel 37 der Weimarer Reichsverfassung brachte für die Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) erstmals einen umfassenden Schutz gegen Maßnahmen aller Art. Im Oktober 1947 schließlich verankerte der bremische Gesetzgeber das Immunitätsrecht in Artikel 95 der Landesverfassung.

Immunitätsverfahren bewegen sich an der Schnittstelle zwischen Verfassungs- und Strafrecht. Sie stoßen in der Öffentlichkeit regelmäßig auf ein ausgesprochen hohes Interesse und berühren das Parlament gleichsam im Kern. Obwohl die Immunität ein Rechtsinstitut mit langer Tradition und ein klar umrissenes parlamentarisches Prinzip ist, sind immer noch bemerkenswert viele Detailfragen dieses Rechtsgebiets nicht abschließend geklärt. Die vorliegende Arbeit trägt zu einer Klärung bei, die wir Abgeordneten dankbar zur Kenntnis nehmen.



Christian Weber
Präsident der Bremischen Bürgerschaft

I. Rechtsquellen des bremischen Immunitätsrechts	8	2. Reichweite und Umfang des Immunitätsschutzes im einzelnen	20
1. Überblick	8	a) Generell genehmigungsfreie Handlungen und Verfahren	20
2. Regelung des Art. 95 BremLV	9	aa) Handlungen ohne Untersuchungscharakter und ohne Beschränkung der persönlichen Freiheit des Abgeordneten	20
a) Schutzzweck	9	aaa) Vorermittlungsverfahren	21
b) Persönlicher Geltungsbereich	10	bbb) Sofortige Einstellung eines Ermittlungsverfahrens	21
aa) Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)	10	ccc) Handlungen zur Einholung einer Verfolgungsgenehmigung	23
bb) Mitglieder der Stadtbürgerschaft	10	ddd) Ermittlungsverfahren gegen Dritte	23
cc) Mitglieder des Senats	12	bb) Genehmigungsfreie Verfahren mit Reklamationsrecht der Bürgerschaft (Festnahme bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages – Art. 95 I 2. Hs. BremLV)	24
dd) Nicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) angehörnde Mitglieder der Deputationen	12	aaa) Festnahme i.S. des Art. 95 I 2. Hs. BremLV	24
c) Unterschiede zu Art. 46 II-IV GG	13	bbb) Umfang der Genehmigungsfreiheit	25
aa) Zeitlicher Geltungsbereich	13	ccc) Möglichkeit zur Reklamation	26
aaa) Sitzungsperiode statt Wahlperiode	13	α) Verfahren	26
bbb) Begriff der Sitzungsperiode	13	β) Entscheidung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses	27
ccc) Sonderfälle	15	cc) Genehmigungsfreie Verfahren ohne Reklamationsrecht der Bürgerschaft (Art. 95 IV BremLV)	28
α) Mitgebrachte Verfahren	15	dd) Beschränkungen der persönlichen Freiheit, die die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit nicht beeinträchtigen und nicht Art. 95 I BremLV unterfallen (Art. 95 II BremLV)	29
β) Mitglieder des Vorstands	15	b) Genehmigungsbedürftige Handlungen und Verfahren	29
bb) Genehmigungspflicht für das „Zur-Untersuchung-Ziehen“	16	aa) Im Einzelfall einer Genehmigung bedürftige Verfahren (Beleidigungen politischen Charakters)	30
cc) Beeinträchtigung der Ausübung der Abgeordnetentätigkeit bei einer Beschränkung der persönlichen Freiheit i.S. des Art. 95 II BremLV	16	bb) Allgemein genehmigte Verfahren	30
dd) Herausnahme von Straftaten als verantwortlicher Schriftleiter aus dem Immunitätsschutz (Art. 95 IV BremLV)	17	aaa) Wirksamkeit der allgemeinen Genehmigung	30
II. Reichweite und Umfang des Immunitätsschutzes	17	bbb) Reichweite der allgemeinen Genehmigung in den einzelnen strafprozessualen Verfahrensstadien	31
1. Vorfragen	18	α) Ermittlungsverfahren	31
a) Zulässigkeit der Übertragung immunitätsrechtlicher Befugnisse auf den Verfassungs- und Geschäftsausschuss	18	β) Zwischenverfahren	33
b) Terminologie der strafprozessualen Verfahrensstadien	18	γ) Hauptverfahren	33
aa) Vorermittlungsverfahren	18	δ) Vollstreckungsverfahren	34
bb) Ermittlungsverfahren	19	ccc) Reklamationsrecht aus Art. 95 III BremLV	35
cc) Zwischenverfahren	20	ddd) Immunitätsverfahren als solches	35
dd) Hauptverfahren	20	α) Verfahren bei Eingreifen der allgemeinen Genehmigung	35
ee) Vollstreckungsverfahren	20	αα) Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft und Unterrichtungspflicht des Bürgerschaftspräsidenten	35
		ββ) Fristablauf als Wirksamkeitsvoraussetzung der allgemeinen Genehmigung	36

γγ) Ausübung des Reklamationsrechts durch den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss	37
aaa) Verpflichtung zur Ausübung des Reklamationsrechts?	37
βββ) Entscheidungsmaßstäbe	38
γγγ) Rechtliches Gehör	39
δδδ) Sonderfall: Verfahren gegen ein Mitglied des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses	39
β) Verfahren bei genehmigungsbedürftigen Strafverfolgungsmaßnahmen und bei Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung, die die Abgeordnetentätigkeit beeinträchtigt	40
III. Strafprozessuale Bedeutung des bremischen Immunitätsrechts	41
1. Bindungswirkung für sämtliche Staatsanwaltschaften in Deutschland	41
2. Immunität als Verfahrenshindernis	42
a) Zeitlich begrenztes Verfahrenshindernis	42
b) Konsequenzen eines Verstosses gegen Art. 95 BremLV	43
aa) Beweisverwertung	43
bb) Wirksamkeit einer Verurteilung	45
IV. Sonderfälle	46
1. Privatklagedelikte	46
2. Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen in den Räumen der Bürgerschaft und der Fraktionen (Art. 96 II BremLV)	47
a) Vereinbarkeit des Art. 96 II BremLV mit dem Grundgesetz	48
b) Reichweite des Art. 96 II BremLV	50
c) Bindungswirkung des Art. 96 II BremLV	52
aa) Bindungswirkung für Strafverfolgungsorgane des Landes Bremen	52
bb) Bindungswirkung für Strafverfolgungsorgane des Bundes und der übrigen Bundesländer	52

V. Resümee und Vergleich mit anderen Immunitätsregelungen	54
1. Resümee	54
2. Vergleich mit anderen Immunitätsregelungen	54
a) Deutscher Bundestag	54
b) Landtag Brandenburg	56
c) Hamburgische Bürgerschaft	57
3. Ergebnis	58
Abkürzungsverzeichnis	60
Literaturverzeichnis	66
Rechtsgrundlagen	78
Art. 95 BremLV	78
Art. 96 BremLV	78
§ 152a StPO	78
§ 6 EGStPO	78
Anlage 2 zur Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (18. Wahlperiode) vom 29. Juni 2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. Juni 2013	79
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. März 2012 (BAnz-AT 02.05.2012 B1)	81
Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10. Januar 1983 (Az.: P II 5 - 640180/9) zur Indemnität und Immunität von Abgeordneten (GMBL. S. 37-40)	85

Das Immunitätsrecht der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft in Strafsachen

Das von Bund und Ländern unterschiedlich geregelte Immunitätsrecht ist an der Schnittstelle zwischen Verfassungsrecht und Strafprozeßrecht angesiedelt¹, wobei auch die landesrechtlichen Immunitätsvorschriften über § 152a StPO für die Strafverfolgungsorgane bundesweite Bedeutung haben.² Obgleich die Immunität ein Rechtsinstitut mit langer Tradition ist³ und Immunitätsfragen in der Öffentlichkeit regelmäßig auf ein ausgesprochen hohes Interesse stoßen, sind bemerkenswert viele Detailfragen dieses Rechtsgebiets immer noch nicht abschließend geklärt oder zumindest mit erheblichen Unsicherheiten behaftet⁴; ganz besonders ist dies bei Landesimmunitätsrecht der Fall, das – wie in Bremen – zumindest teilweise vom Bundesrecht abweicht. Die folgende Untersuchung beleuchtet daher die Reichweite des Immunitätsrechts der bremischen Landtagsabgeordneten in Strafsachen⁵ und bezieht dabei auch die Regelungen des Bundes und anderer Länder vergleichend mit ein.

1. Rechtsquellen des bremischen Immunitätsrechts

1. Überblick

Das Immunitätsrecht hat in Bremen verschiedene Rechtsgrundlagen. Für die Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren finden sich sowohl in Art. 95 BremLV als auch – innerparlamentarisch⁶ – in der Anlage 2 zur Geschäftsordnung der Bremi-

schen Bürgerschaft (GO-BB) Regelungen. Zudem sind als Verwaltungsvorschriften – denen die Gesetzesqualität fehlt – von den Staatsanwaltschaften die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)⁷ zu beachten, die aber lediglich eine Anleitung für den Regelfall darstellen und einen Staatsanwalt nicht hindern, wegen der Besonderheit des Einzelfalles von ihnen abzuweichen.⁸ Von der Bundespolizei ist – auch wenn sich das Verfahren gegen ein Mitglied der Bremischen Bürgerschaft richtet – als Erlass ein Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10. Januar 1983⁹ zu beachten. Für die Polizei Bremen hat der Senator für Inneres und Sport insoweit keine Verwaltungsvorschrift erlassen; für die (kommunale) Ortspolizeibehörde Bremerhaven gibt es ebenfalls keine gesonderte Verwaltungsvorschrift.

2. Regelung des Art. 95 BremLV

a) Schutzzweck

Die Immunitätsvorschrift des Art. 95 BremLV dient jedenfalls vorrangig dem Schutz des Parlaments¹⁰ – so dass der einzelne Abgeordnete bereits von daher auf die Immunität nicht wirksam verzichten kann¹¹ –, schützt daneben aber auch den Status des Abgeordneten.¹² Zwar wird im Schrifttum gelegentlich die Auffassung vertre-

1 | Vgl. *Rieß*, in: LR²⁴, § 152a Rdnr. 2.

2 | Siehe dazu unten unter III. 1. Fußn. 179.

3 | Siehe dazu etwa *Butzer*, Immunität im demokratischen Rechtsstaat, 1991, S. 47ff.; *Fischer*, Die Abgeordneten-Immunität nach den neuen deutschen Verfassungen, Diss. Univ. Heidelberg 1949, S. 59ff.; *Klein*, in: Maunz/Dürig, Art. 46 Rdnr. 15ff.; *Magiera*, in: BK, Art. 46 Rdnr. 1ff., 26ff.

4 | Vgl. *Brocker*, GA 2002, 44; in diesem Sinne auch *Wurbs*, Regelungsprobleme der Immunität und der Indemnität in der parlamentarischen Praxis, 1988, S. 29.

5 | Ob sich der Immunitätsschutz des Art. 95 BremLV auch auf die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erstreckt, ist strittig – bejahend etwa *Merten/Pfennig*, MDR 1970, 806, 809; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier², Art. 46 Rdnr. 26; *Wurbs*, a.a.O., S. 31; verneinend etwa *OLG Köln*, NSStZ 1987, 564, 565; *Beukelmann*, in: Beck'scher Online-Kommentar StPO, § 152a Rdnr. 5; *Dickersbach*, in: Geller-Kleinrahm, Art. 48 Anm. 4; *Hagebölling*, Art. 15 Anm. 2; *Müller*, Art. 55 S. 326; *Reich*, Art. 58 Rdnr. 1; *Ritzel/Bücker/Schreimer*, § 107 Nr. 13; *Schöch*, in: AK-StPO, § 152a Rdnr. 3; *Schoreit*, in: KK-StPO⁶, § 152a Rdnr. 6; *Thesling*, in: Heusch/Schönenbroicher, Art. 48 Rdnr. 5; *Wiefelspütz*, NVwZ 2003, 38; differenzierend *Klein*, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, S. 555, 580 Rdnr. 43f.; *ders.*, in: Maunz/Dürig, Art. 46 Rdnr. 62f.; *Korbmacher*, Art. 51 Rdnr. 8; *Magiera*, in: Sachs⁶, Art. 46 Rdnr. 14; *ders.*, in: BK, Art. 46 Rdnr. 87f.; *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth¹¹, Art. 46 Rdnr. 6; zusammenfassend dazu *Beulke*, in: LR²⁶, § 152a Rdnr. 9; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 8.

6 | *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 89.

7 | Zur Rechtsnatur der RiStBV *OLG Koblenz*, NJW 1986, 3093, 3095; *Brocker*, GA 2002, 44, 47.

8 | So ausdrücklich Einführung RiStBV II.

8 | GMBL 1983, 37ff.

10 | Vgl. *BVerfGE* 104, 310, 328 (Pofalla II); *Achterberg*, Parlamentsrecht, 1984, S. 242; *Beukelmann*, a.a.O., § 152a Rdnr. 4; *Dickersbach*, a.a.O., Art. 48 Anm. 1; *Elf*, NSStZ 1994, 375; *Grawert*, Art. 48, S. 100; *Hansel*, Die Rechtsstellung der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft in Gegenwart und Vergangenheit, Diss. Univ. Freiburg 1954, S. 21; *Klein*, in: Schneider/Zeh, S. 555, 582 Rdnr. 48; *ders.*, in: Maunz/Dürig, Art. 46 Rdnr. 50 m.w.N.; *Hartmann*, Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947/1975, S. 123; *Magiera*, in: BK, Art. 46 Rdnr. 36; *Meder*⁴, Art. 28 Rdnr. 1; *Meyer-Gößner*, in: Meyer-Gößner/Schmitt⁵, § 152a Rdnr. 3; *Plöd*, in: KMR-StPO, § 152a Rdnr. 1a; *Schoreit*, a.a.O., § 152a Rdnr. 8; *Schulze-Fielitz*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 22; *Spitta*, Art. 95 S. 184; weitergehend *Schöch*, a.a.O., § 152a Rdnr. 1 (individueller Schutz des Abgeordneten und Erhaltung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments).

11 | *BVerfGE* 104, 310, 327 (Pofalla II); *Achterberg/Schulte*, in: von Mangoldt/Klein/Starck⁶, Art. 46 Rdnr. 32 a.E.; *Dickersbach*, a.a.O., Art. 48 Anm. 2b; *Fischer*, a.a.O., S. 65; *Giesing*, DRiZ 1964, 161, 164; *Hartmann*, a.a.O., S. 123; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 50; *Lemmer*, in: Pfennig/Neumann³, Art. 51 Rdnr. 6; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 139; *ders.*, in: Sachs⁶, Art. 46 Rdnr. 12 a.E.; *Meder*⁴, Art. 28 Rdnr. 1; *Rosen*, ZRP 1981, 80, 81; *Schulte/Kloos*, in: Baumann-Hasske/Kunzmann³, Art. 55 Rdnr. 7; *Schulz*, DÖV 1991, 448, 449; *Schulze-Fielitz*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 23; *Spitta*, Art. 95 S. 184; *Zeyer/Grethel*, in: Wendt/Rixecker, Art. 82 Rdnr. 7.

12 | *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 51; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 11; *Trute*, in: von Münch/Kunig⁶, Art. 46 Rdnr. 21; in diesem Sinne auch *BVerfGE* 104, 310, 325, 328 (Pofalla II) [„Anspruch darauf, dass sich das Parlament bei der Entscheidung über die Aufhebung der Immunität nicht von sachfremden, willkürlichen Motiven leiten lässt“].

ten, dass das Rechtsinstitut der Immunität insgesamt überholt sei, da im demokratischen Rechtsstaat die Gefahr „tendenziöser Verfolgung“ von Abgeordneten durch die Exekutive kaum mehr praktisch werden könne¹³, jedoch verdient diese Ansicht keine Zustimmung, da sie ein ideales Verhältnis von geschriebenem Recht und Verfassungswirklichkeit unterstellt.¹⁴ Zwar trifft es zu, dass im funktionierenden Rechtsstaat die Gefahr willkürlicher staatlicher Strafverfolgung von Abgeordneten wenig wahrscheinlich ist, gleichwohl ist sie nicht gänzlich auszuschließen.¹⁵ Aufgabe der Immunität ist es aber gerade, zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit des Parlaments in kritischen Situationen beizutragen.¹⁶ So verstanden – und nicht etwa im Sinne eines Privilegs der Abgeordneten gegenüber den Bürgern – hat das Rechtsinstitut der Immunität auch heutzutage noch seine Berechtigung.¹⁷

b) Persönlicher Geltungsbereich

aa) Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

Art. 95 BremLV gilt dem Wortlaut nach für die Mitglieder „der Bürgerschaft“ – dies sind jedenfalls die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag).

bb) Mitglieder der Stadtbürgerschaft

Klärungsbedürftig ist allerdings, ob Art. 95 BremLV auch die Mitglieder der Stadtbürgerschaft unterfallen:

Das Land Bremen ist ein aus der Stadt Bremen sowie der Stadt Bremerhaven bestehender Zwei-Städte-Staat (Art. 143 I BremLV).¹⁸ Während Bremerhaven von der beiden Gemeinden durch Art. 144 S. 2, 145 I 1 BremLV eingeräumt – bundesweit

einmaligen¹⁹ – Möglichkeit, sich eine selbständige (Kommunal-)Verfassung zu geben, Gebrauch gemacht hat, hat sich die Stadtgemeinde Bremen bislang keine eigene Verfassung gegeben.²⁰ Gemäß Art. 148 I 1 BremLV sind daher die Stadtbürgerschaft und der Senat die gesetzlichen Organe der Stadtgemeinde Bremen. Nach Art. 148 I 2 BremLV sind auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen u.a. die Bestimmungen der Landesverfassung über die Bürgerschaft und den Senat entsprechend anzuwenden, so dass fraglich ist, ob auch Art. 95 BremLV von dieser Verweisung umfasst ist: Die im älteren Schrifttum zu findende Ansicht, Art. 95 BremLV gelte (mittelbar) auch für die Mitglieder der Stadtbürgerschaft, da diese stets zugleich Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag) seien²¹, ist mittlerweile überholt: Zwar bestand die Stadtbürgerschaft nach altem Recht aus den von den stadtbremischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern (Art. 148 I 3 BremLV a.F.), so dass früher tatsächlich jeder Stadtbürgerschaftsabgeordnete auch Landtagsabgeordneter war²², jedoch wurde durch die im Zuge der Einführung des Kommunalwahlrechts für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erfolgten Gesetzesänderungen²³ das „unteilbare Doppelmandat“²⁴ abgeschafft und kann es nunmehr dazu kommen – wie auch in der 16. und 17. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft geschehen²⁵ –, dass einzelne im Wahlbereich Bremen gewählte Abgeordnete nur der Stadtbürgerschaft oder nur dem Landtag angehören (Art. 148 I 3 BremLV n.F., §§ 1 I, Ia, 4 II, 5 III, 19 Ia, 30 III, IIIa BremWahlG).

Gleichwohl wird auch im neueren Schrifttum²⁶ vereinzelt – ohne nähere Begründung – (alleinigen) Mitgliedern der Stadtbürgerschaft gemäß Art. 95 I BremLV i.V.m. Art. 148 I 2 BremLV Immunitätsschutz zugebilligt. Diese Ansicht kann allein den Wortlaut des Art. 148 I 2 BremLV für sich in Anspruch nehmen, übersieht aber, dass nach Art. 148 I 2 BremLV entsprechend angewandte Vorschriften der Landesverfassung nicht mehr als Landesverfassungsrecht i.S. des Art. 28 I 1 GG, sondern lediglich

13 | Vgl. *Bockelmann*, Die Unverfolgbarkeit der Abgeordneten nach deutschem Immunitätsrecht, 1951, S. 11f.; grundsätzlich für die Abschaffung der Immunität auch *Finkelnburg*, in: Simon/Franke/Sachs, Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, 1994, S. 193, 199f. Rdnr. 13ff.

14 | *BVerfGE* 104, 310, 328 (Pofalla II).

15 | *BVerfGE* 104, 310, 328 (Pofalla II); *Achterberg*, a.a.O., S. 246; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 102; vgl. auch *Wuttke*, in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Art. 24 Rdnr. 7, unter zutreffendem Hinweis darauf, dass auch von privater Seite aus staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegen Abgeordnete initiiert werden können.

16 | *BVerfGE* 104, 310, 328 (Pofalla II).

17 | *Achterberg*, a.a.O., S. 246ff., 249; vgl. *Magiera*, in: BK, Art. 46 Rdnr. 35; eingehend *Klein*, in: Schneider/Zeh, S. 555, 589ff. Rdnr. 67f.

18 | *Bovenschulte/Fisahn*, in: Fisahn, Bremer Recht, 2002, S. 18, 24; *Göbel*, in: Mann/Püttner, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 1³, 2007, S. 771, 772 Rdnr. 1.

19 | Vgl. hierzu *Bovenschulte/Fisahn*, a.a.O., S. 18, 80; *Brandt/Schefold*, in: Krönig/Pottschmidt/Preuß/Rinken, Handbuch der Bremischen Verfassung¹, 1991, S. 547, 551; *Dierksen/Freitag*, NordÖR 2000, 51, 52; *Göbel*, a.a.O., S. 771, 772f. Rdnr. 3 m.w.N.

20 | Vgl. hierzu auch *Bovenschulte/Fisahn*, a.a.O., S. 18, 80; *Göbel*, a.a.O., S. 771, 772ff. Rdnr. 1ff., 8; *Spitta*, Art. 145 S. 259.

21 | *Heise*, in: Püttner, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 22, 1982, S. 310, 317; *Spitta*, Art. 148 S. 262; wohl auch *Hartmann*, a.a.O., S. 126.

22 | Siehe nur *Spitta*, ebenda

23 | Zusammenfassend dazu *Hannken*, Das Kommunalwahlrecht für ausländische Unionsbürger im Lande Bremen, 2005, S. 123ff., 176ff.

24 | Vgl. *Göbel*, a.a.O., S. 771, 778 Rdnr. 18.

25 | Siehe dazu etwa *Göbel*, a.a.O., S. 771, 778f. Rdnr. 18 Fußn. 43; *Röper*, NordÖR 2004, 89, 90ff.

26 | So offenbar *Bovenschulte/Fisahn*, a.a.O., S. 18, 86; *Brandt/Schefold*, a.a.O., S. 547, 561.

als kommunales Recht im Range einer Satzung („Ortsgesetz“) zu qualifizieren sind²⁷, das durch die strafprozessualen Vorschriften des Bundes aber gebrochen würde.

Da zudem auch eine unmittelbare Anwendung der landesverfassungsrechtlichen Immunitätsvorschriften nach allgemeiner Ansicht auf Abgeordnete kommunaler Vertretungskörperschaften nicht in Betracht kommt²⁸, ist eine Anwendung des Art. 95 BremLV auf Mitglieder der Stadtbürgerschaft, die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehören, mithin abzulehnen.^{29/30}

cc) Mitglieder des Senats

Den Mitglieder des Senats wird in Bremen ebenfalls kein Immunitätsschutz zuteil³¹, da diese nach Art. 108 I BremLV nicht gleichzeitig der Bürgerschaft angehören können.

dd) Nicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) angehörende Mitglieder der Deputationen

Für die nicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Deputationen³² gilt Art. 95 BremLV ebenfalls nicht, da sie weder vom Wortlaut des Art. 95 BremLV umfasst sind, noch in Art. 129 II BremLV auf Art. 95 BremLV Bezug genommen wird.

27 | *BremStGHE* 3, 32, 39; *Göbel*, in: Kröning/Pottschmidt/Preuß/Rinken, Handbuch der Bremischen Verfassung¹, 1991, S. 384, 386; *ders.*, in: Mann/Püttner³, S. 771, 774 Rdnr. 9 m.w.N.; wohl a.M. *Spitta* Art. 148 S. 262.

28 | Siehe nur *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 11 a.E. m.w.N.; *Wagner*, Die Immunität der deutschen Landtagsabgeordneten, Diss. Univ. Freiburg 1956, S. 94; vgl. auch *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 10 a.E.

29 | *Göbel*, a.a.O., S. 771, 779 Rdnr. 20; *Hansel*, a.a.O., S. 6; *Neumann*, Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Art. 95 Rdnr. 19; so wohl auch *Stierling*, Das Kommunalverfassungsrecht im Lande Bremen, Diss. Univ. Göttingen 1954, S. 55.

30 | Auch auf die Mitglieder der Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung ist Art. 95 BremLV nicht anwendbar.

31 | *Fischer*, a.a.O., S. 90; vgl. auch *Schulte/Kloos*, a.a.O., Art. 55 Rdnr. 7.

32 | Bei den Deputationen handelt es sich um eine Besonderheit des bremischen Verfassungsrechts. Gemäß Art. 129 I 1 BremLV kann die Bürgerschaft für Angelegenheiten der Verwaltungszweige Deputationen einsetzen. Diese bestehen nach Art. 129 I 2 u. 3 BremLV i.V.m. § 3 I, II BremDepG aus Vertretern der Bürgerschaft und des Senats, wobei auch Personen, die der Bürgerschaft nicht angehören, Deputationsmitglieder werden können; den Vorsitz führt gemäß Art. 129 I 3 BremLV i.V.m. § 6 III 1 BremDepG das für den Verwaltungszweig zuständige Senatsmitglied. Damit nehmen die Deputationen eine Sonderstellung zwischen Legislative und Exekutive ein. Eingehend zum Ganzen *Bovenshulte/Fisahn*, a.a.O., S. 18, 56f.; *Göbel*, a.a.O., S. 771, 785f. Rdnr. 38ff. m.w.N.; *Neumann*, a.a.O., Art. 129 Rdnr. 1ff.; *Röper*, in: Kröning/Pottschmidt/Preuß/Rinken, Handbuch der Bremischen Verfassung¹, 1991, S. 428ff.

c) Unterschiede zu Art. 46 II-IV GG

Die Regelungen des Art. 95 BremLV stimmen im Kern mit den – nicht für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft geltenden – Immunitätsregelungen des Art. 46 II-IV GG³³ überein, weichen von diesen jedoch teilweise ab:

aa) Zeitlicher Geltungsbereich

aaa) Sitzungsperiode statt Wahlperiode

Im Gegensatz zu Art. 46 II GG – der insoweit dem Wortlaut nach keine Einschränkung enthält und bei dem der zeitliche Geltungsbereich nach herrschender Meinung die gesamte Wahlperiode umfasst³⁴ – beschränkt der Wortlaut des Art. 95 I, III BremLV den zeitlichen Geltungsbereich des Immunitätsschutzes für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft auf die „Sitzungsperiode“.

bbb) Begriff der Sitzungsperiode

Zwar wird in der Literatur vereinzelt angenommen, dass die Beschränkung des Immunitätsschutzes auf die Dauer der Sitzungsperiode bedeutungslos sei, da die Bremische Bürgerschaft in Permanenz tagt³⁵, dabei wird jedoch übersehen, dass die Begriffe der Wahlperiode und der Sitzungsperiode nicht deckungsgleich sind. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Bremischen Landesverfassung, der deutlich zwischen Wahlperiode (Art. 75, 76, 81, 86 BremLV) und Sitzungsperiode (Art. 95 BremLV) unterscheidet.³⁶ Während die Wahlperiode – vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode nach Maßgabe des Art. 76 BremLV – der vierjährige Zeitraum ist, für

33 | Art. 46 II-IV GG lautet:

- „(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.
- (3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.
- (4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.“

34 | Für die h.M. *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 53 („Dauer des Mandats“); *Trossmann*, § 114 Rdnr. 3.

35 | *Achterberg*, a.a.O., S. 246 Fußn. 108; in diese Richtung auch *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 21 Fußn. 3; *ders.*, in: Schneider/Zeh, S. 555, 556 Rdnr. 3; *Neumann*, a.a.O., Art. 95 Rdnr. 6 („praktische Auswirkung ist gering“).

36 | *Hansel*, a.a.O., S. 71.

den die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft gewählt sind (Art. 75 BremLV)³⁷, ist die Sitzungsperiode regelmäßig kürzer: Sie umfaßt den Zeitraum von der Eröffnung der ersten Sitzung der Wahlperiode bis zu dem Augenblick, in dem der Präsident die letzte Sitzung der Bürgerschaft innerhalb der Wahlperiode schließt.³⁸ Von daher stimmt die Dauer der Sitzungsperiode nur ganz ausnahmsweise mit der der Wahlperiode überein – in der Regel weicht sie zu Beginn und Ende der Wahlperiode von ihr ab. Dies hat zur Konsequenz, dass bei Abgeordneten, die der Bremischen Bürgerschaft mehreren aufeinanderfolgenden Wahlperioden angehören, an sich in der Zeit zwischen dem Schluss der letzten Sitzung der Bürgerschaft der alten Wahlperiode und der Eröffnung der ersten Sitzung der neuen Wahlperiode keinerlei Immunitätsschutz besteht, so dass in diesem Zeitraum uneingeschrankt eine Strafverfolgung erfolgen könnte.³⁹ Problematisch ist insoweit allerdings, dass sich zwar das Datum der ersten Bürgerschaftssitzung exakt bestimmen lässt, das Datum der letzten Sitzung einer Wahlperiode im Vorhinein aber in der Regel nicht bestimmbar ist: zwar wird in der Parlamentspraxis regelmäßig ein Termin für die letzte ordentliche Plenarsitzung einer Wahlperiode festgelegt, jedoch kann sich auch noch nach dieser letzten regulären Sitzung – insbesondere aus aktuellem Anlaß – ein Bedürfnis für eine außerordentliche Plenarsitzung ergeben, die sodann vom Vorstand der Bremischen Bürgerschaft nach Maßgabe des § 16 II GO-BB einzuberufen wäre. Von daher steht das Datum der tatsächlich letzten Plenarsitzung einer Wahlperiode in der Regel im Vorhinein nicht fest – theoretisch kann die letzte Plenarsitzung noch bis zum Ablauf des letzten Tages der Wahlperiode stattfinden. Da die Funktionsfähigkeit des Parlaments aber auch in Bezug auf im Vorhinein nicht feststehende außerordentliche Plenarsitzungen gewährleistet sein muss, muss der Immunitätsschutz aus Gründen der Rechtssicherheit auch diesen Zeitraum umfassen. Dies hat zur Konsequenz, dass der Immunitätsschutz in Bremen lediglich vom Beginn einer neuen Wahlperiode bis zur Eröffnung der ersten Sitzung nicht besteht – innerhalb dieses Zeitraums ist eine Strafverfolgung unproblematisch möglich. Mithin umfasst der zeitliche Anwendungsbereich des Art. 95 BremLV – soweit die Abgeordneteneigenschaft besteht⁴⁰ – den gesamten Zeitraum von der Eröffnung der ersten Sitzung einer Wahlperiode bis zum Ende der Wahlperiode.^{41 42}

37 | *Hansel*, a.a.O., S. 71f.; widersprüchlich *Hartmann*, a.a.O., S. 124.

38 | *RGSt* 22, 379, 386; *HessStGH*, Beschluss vom 6. Januar 1950, Az.: P.St. 9, *JURIS* Rdnr. 22ff.; *Fischer*, a.a.O., S. 98; *Hansel*, a.a.O., S. 72f.; vgl. auch *Hinkel*, Art. 96 S. 185; *Reh*, in: *Zinn/Stein*, Art. 96 Anm. 6a.

39 | *Hansel*, a.a.O., S. 73.

40 | Vgl. *Butzer*, a.a.O., S. 284.

41 | Vgl. i.E. auch *Reh*, a.a.O., Art. 96 Anm. 6a.

42 | Wird eine Genehmigung zur Strafverfolgung erteilt, wirkt diese nicht über einen entsprechenden Wahlperiodenwechsel hinaus, sondern aufgrund des Diskontinuitätsgrundsatzes längstens bis zum

ccc) Sonderfälle

a) Mitgebrachte Verfahren

Innerhalb des vorgenannten zeitlichen Anwendungsbereichs umfasst Art. 95 BremLV dabei im Hinblick auf die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments auch sog. „mitgebrachte“ Verfahren – also Verfahren, die vor dem zeitlichen Beginn des Immunitätsschutzes gegen das Bürgerschaftsmitglied eingeleitet worden sind.⁴³

β) Mitglieder des Vorstands

Eine Sonderstellung in Bezug auf den zeitlichen Anwendungsbereich des Art. 95 BremLV nehmen die Mitglieder des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft ein: Da Art. 81 S. 2 BremLV bestimmt, dass eine neugewählte Bürgerschaft erstmalig vom Vorstand der vorhergehenden Bürgerschaft einberufen wird, bedarf es zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Bürgerschaft insoweit einer Ausdehnung des zeitlichen Anwendungsbereichs des Art. 95 BremLV. Da die Einberufung einer neugewählten Bürgerschaft gewährleistet sein muss, erfordern Sinn und Zweck des Art. 95 BremLV, dass die Vorstandsmitglieder über das Ende einer Wahlperiode hinaus bis zu der von ihnen vorzunehmenden Einberufung der neuen Bürgerschaft dem Schutz des Art. 95 BremLV unterfallen.^{44 45}

Ende der Wahlperiode (*Achterberg*, a.a.O., S. 245; *ders./Schulte*, in: von Mangoldt/Klein/Starck⁶, Art. 46 Rdnr. 50 a.E.; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 53; *ders.*, in: *Schneider/Zeh*, S. 555, 583 Rdnr. 51; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 111, 131; *Schulze-Fielitz*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 36; *Thesling*, a.a.O., Art. 48 Rdnr. 10 a.E.; a.M. offenbar *Reich*, Art. 58 Rdnr. 1), so dass es in der folgenden Wahlperiode ggf. einer neuerlichen Genehmigung bedarf (*Klein*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 46 Rdnr. 53; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 131; *Trute*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 31).

43 | Für die mittlerweile h.M. *Achterberg/Schulte*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 41; *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 13; *Butzer*, a.a.O., S. 286; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 71 m.w.N.; *ders.*, in: *Schneider/Zeh*, S. 555, 582 Rdnr. 48; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 112f., 113; *ders.*, in: *Sachs*⁶, Art. 46 Rdnr. 12; *Meder*⁴, Art. 28 Rdnr. 10; *Plöd*, a.a.O., § 152a Rdnr. 5; *Ritzel/Bücker/Schreiner*, § 107 Nr. 4 lit. c; *Schöch*, a.a.O., § 152a Rdnr. 4; *Weßlau*, in: *SK-StPO*⁴, § 152a Rdnr. 9; vgl. auch *Meyer*, *JR* 1955, 1, 3; a.M. *RGSt* 27, 385, 386f.; *OLG Celle*, *JZ* 1953, 564; *Bockelmann*, a.a.O., S. 44 Fußn. 69 m.w.N.; *Schneider*, *DVBl.* 1955, 350ff., 353.

44 | *Hansel*, a.a.O., S. 74; zu weitgehend *Wagner*, a.a.O., S. 144, der den Vorstandsmitgliedern bis zum Zusammentritt der neuen Bürgerschaft Immunitätsschutz zubilligt, dabei aber übersieht, dass auch Art. 86 BremLV einer zeitlichen Ausdehnung des Immunitätsschutzes über das nach Art. 81 S. 2 BremLV erforderliche Mindestmaß Grenzen setzt.

45 | Versammelt sich die neugewählte Bürgerschaft ohne Einberufung durch den Vorstand der vorhergehenden Wahlperiode (vgl. dazu *Neumann*, a.a.O., Art. 81 Rdnr. 8), endet der Immunitätsschutz für die Mitglieder des alten Vorstands mit Eröffnung dieser Versammlung.

bb) Genehmigungspflicht für das „Zur-Untersuchung-Ziehen“

Dem Wortlaut nach scheint ein weiterer Unterschied zwischen Art. 95 BremLV und Art. 46 GG zu bestehen: Art. 95 I BremLV statuiert nach seinem Wortlaut eine Genehmigungspflicht für das „Zur-Untersuchung-Ziehen“ wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, Art. 46 II GG spricht hingegen eine solche für das „Zur-Verantwortung-Ziehen“ aus. In der Sache ist insoweit mit der voneinander abweichenden Terminologie allerdings kein Unterschied verbunden, da die Begriffe nach herrschender Meinung deckungsgleich zu verstehen sind.⁴⁶ Untersuchung ist dabei nach ganz herrschender Meinung die „Summe aller derjenigen Amtshandlungen der zuständigen Behörde, welche darauf abzielen, nach Feststellung einer strafbaren Handlung den Täter zu ermitteln und zu bestrafen.“⁴⁷

cc) Beeinträchtigung der Ausübung der Abgeordnetentätigkeit bei einer Beschränkung der persönlichen Freiheit i.S. des Art. 95 II BremLV

Art. 95 II BremLV statuiert im Gegensatz zu Art. 46 GG zudem für alle nicht Art. 95 I BremLV unterfallenden Beschränkungen der persönlichen Freiheit – also für alle Beschränkungen der persönlichen Freiheit, die keine Festnahme oder Verhaftung darstellen – eine Genehmigungspflicht lediglich dann, wenn diese die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit beeinträchtigen.^{48 49} Auch insoweit unterscheidet sich Art. 95 II BremLV von Art. 46 III GG, der für die Genehmigungsbedürftigkeit entsprechender Freiheitsbeschränkungen keine Beeinträchtigung der Abgeordnetentätigkeit erfordert.⁵⁰

Das in Art. 95 II BremLV verankerte zusätzliche Erfordernis einer Beeinträchtigung der Ausübung der Abgeordnetentätigkeit ist dabei in der praktischen Abgrenzung allerdings mit nicht unerheblichen Unsicherheiten behaftet⁵¹: Einerseits darf der Begriff der Abgeordnetentätigkeit im Hinblick auf den Schutzzweck des Art. 95 BremLV

46 | Für die h.M. *Dickersbach*, a.a.O., Art. 48 Anm. 5; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 64; *ders.*, in: *Schneider/Zeh*, S. 555, 581 Rdnr. 45; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 89; *Wagner*, a.a.O., S. 96 ff.

47 | *Abrens*, Immunität von Abgeordneten, 1970, S. 11; *Klein*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 46 Rdnr. 64; *ders.*, in: *Schneider/Zeh*, S. 555, 581 Rdnr. 45; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 89 m.w.N.

48 | *Hansel*, a.a.O., S. 77; vgl. auch *Butzer*, a.a.O., S. 233f.

49 | Ähnliche Beschränkungen enthalten auch Art. 28 II BayLV, Art. 15 I HmbLV, Art. 96 II HessLV, Art. 48 II NRWLV, Art. 94 II RhPFLV und Art. 82 II SaarLV; eingehend dazu *Wagner*, a.a.O., S. 115.

50 | *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 104; vgl. auch *Butzer*, a.a.O., S. 233f., 234; wohl a.M. *Bockelmann*, a.a.O., S. 61f.; *Wagner*, a.a.O., S. 115.

51 | A.M. offenbar *Wagner*, a.a.O., S. 115f., der annimmt, dass eine Freiheitsbeschränkung in der Regel eine Beeinträchtigung der Abgeordnetentätigkeit zur Folge habe.

nicht zu eng gefasst werden, so dass er nicht nur die Teilnahme an Sitzungen umfasst, sondern auch alle Tätigkeiten, die zu deren Vorbereitung oder Unterstützung dienen.⁵² Andererseits muss eine Beeinträchtigung der Ausübung der Abgeordnetentätigkeit auch objektiv vorliegen – eine bloß pauschale Behauptung des Bürgerschaftsmitglieds reicht hierfür nicht aus. Zudem hat das zusätzliche Erfordernis einer Beeinträchtigung der Abgeordnetentätigkeit zur Konsequenz, dass entsprechende Freiheitsbeschränkungen zu bestimmten Zeiten – etwa zu den üblichen Zeiten der Sitzungen der Bürgerschaft, Ausschüsse und Fraktionen – genehmigungsbedürftig, zu anderen Zeiten aber genehmigungsfrei sein können⁵³, so dass insoweit letztlich stets der Einzelfall maßgeblich ist.⁵⁴

dd) Herausnahme von Straftaten als verantwortlicher Schriftleiter aus dem Immunitätsschutz (Art. 95 IV BremLV)

Eine weitere Besonderheit des bremischen Immunitätsrechts ist die – sich in ähnlicher Form lediglich noch in Art. 96 IV HessLV findende und unten unter II. 2. lit. a cc näher beleuchtete – Regelung des Art. 95 IV BremLV, die im Gegensatz zu Art. 46 GG die Verfolgung eines Mitglieds der Bürgerschaft wegen ihm als verantwortlichem Schriftleiter einer Zeitung oder Zeitschrift vorgeworfener strafbarer Handlungen aus dem Schutzbereich der Immunität ausklammert⁵⁵.

II. Reichweite und Umfang des Immunitätsschutzes

Von zentraler Bedeutung für Reichweite und Umfang des Immunitätsschutzes der bremischen Landtagsabgeordneten ist neben Art. 95 BremLV die am 29. Juni 2011 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossene Anlage 2 GO-BB. In der Anlage 2 GO-BB sind für die verschiedenen strafrechtlichen Verfahrensschritte unterschiedliche Regelungen getroffen worden, die aufgrund ihres innerparlamentarischen Charakters die Strafverfolgungsorgane zwar nicht unmittelbar binden, aber bereits in weitem Umfang Vorab-Genehmigungen des Parlaments enthalten und von daher auch für

52 | *Hansel*, a.a.O., S. 77.

53 | *David*², Art. 15 Rdnr. 12.

54 | *David*², ebenda.

55 | Dazu etwa *Abrens*, a.a.O., S. 22; *Bockelmann*, a.a.O., S. 20f. Fußn. 27, S. 74; *Fischer*, a.a.O., S. 104; *Hansel*, a.a.O., S. 70, 83f.; *Hartmann*, a.a.O., S. 126; *Klein*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 46 Rdnr. 21; *ders.*, in: *Schneider/Zeh*, S. 555, 556 Rdnr. 3; *Mende*, Das parlamentarische Immunitätsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und ihren Ländern, Diss. Univ. Köln 1950, S. 125; *Reh*, a.a.O., Art. 96 Anm. 17; *Spitta*, Art. 95 S. 185; *Wagner*, a.a.O., S. 147ff.

die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane mittelbar bedeutsam sind. Zudem wurden durch die Anlage 2 GO-BB in weitem Umfang immunitätsrechtliche Entscheidungen – nämlich die Entscheidungen i.S. der Nr. I. 1.-4. Anlage 2 GO-BB – von der Bremischen Bürgerschaft auf deren Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss übertragen (Nr. I. 5. Anlage 2 GO-BB).

1. Vorfragen

a) Zulässigkeit der Übertragung immunitätsrechtlicher Befugnisse auf den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss

Gegen die erfolgte Übertragung immunitätsrechtlicher Befugnisse auf den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss bestehen in Bremen keine verfassungsrechtlichen Bedenken⁵⁶, da Art. 105 III BremLV ausdrücklich vorsieht, dass die Bürgerschaft ihr zustehende Befugnisse, mit Ausnahme endgültiger Gesetzgebung, an die ständigen Ausschüsse – wozu auch der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss gehört⁵⁷ – übertragen kann.

b) Terminologie der straßprozessualen Verfahrensstadien

Da der Immunitätsschutz in den verschiedenen strafprozessualen Verfahrensstadien (Vorermittlungsverfahren, Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren und Vollstreckungsverfahren) und bei einzelnen Untersuchungshandlungen unterschiedlich weit reicht, sind diese begrifflich sauber voneinander zu trennen.

aa) Vorermittlungsverfahren

Aufgrund des in § 152 II StPO verankerten Legalitätsprinzips ist die Staatsanwaltschaft, soweit gesetzlich nicht ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Zur Klärung der Frage, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen und damit ein Ermittlungsverfahren einzuleiten

⁵⁶ | So ausdrücklich zum bremischen Recht *Abrens*, a.a.O., S. 34f.; *Dickersbach*, a.a.O., Art. 48 Anm. 10a; *Giesing*, DRiZ 1964, 161, 162; vgl. *Butzer*, a.a.O., S. 126, 132; *Klein*, in: Maunz/Dürig, Art. 46 Rdnr. 57.

⁵⁷ | Gemäß Art. 105 I BremLV besteht bereits von Verfassungs wegen ein Geschäftsordnungsausschuss. Am 6. Juli 2011 hat die Bürgerschaft die Mitglieder des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses gewählt (Beschlussprotokoll der 3. Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) vom 6. Juli 2011, 18. WP, Nr. 18/15), der damit ein ständiger Ausschuss i.S. des Art. 105 III Brem LV ist.

ist, kann die Staatsanwaltschaft ein sog. Vorermittlungsverfahren einleiten.⁵⁸ Ein solches Vorermittlungsverfahren ist kein Ermittlungsverfahren und der von diesem Verfahren Betroffene hat nicht die Stellung eines Beschuldigten.⁵⁹

bb) Ermittlungsverfahren

Erscheint es nach der kriminalistischen Erfahrung als möglich, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt, besteht ein Anfangsverdacht⁶⁰ und ist durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich ein Ermittlungsverfahren – auch Vorverfahren genannt – einzuleiten. Im Vorverfahren⁶¹ soll durch verschiedenste Maßnahmen ermittelt werden, wer als Beschuldigter in Betracht kommt und ob gegen den Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht besteht – der für eine Anklageerhebung Voraussetzung ist – oder das Verfahren einzustellen ist. Der für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderliche Anfangsverdacht muss dabei in konkreten Tatsachen bestehen, wofür auch entfernte Indizien – jedoch nicht bloße Vermutungen – ausreichen können.⁶² Bei der Frage, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen, hat die Staatsanwaltschaft einen Beurteilungsspielraum. Im Einzelfall können selbst anonyme Anzeigen schon einen Anfangsverdacht begründen.⁶³

Besteht nach Abschluss der Ermittlungen ein hinreichender Tatverdacht – wozu es bei vorläufiger Tatbewertung der Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung bedarf⁶⁴ –, erhebt die Staatsanwaltschaft – sofern nicht eine Einstellung aus Opportunitätsgründen (etwa nach §§ 153, 153a, 154 StPO) erfolgt – öffentliche Klage; anderenfalls stellt sie das Verfahren ein. Die Erhebung der öffentlichen Klage kann dabei auf verschiedene Weise erfolgen – durch Anklageerhebung (§§ 170 I, 199ff. StPO), durch Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO), durch Beantragung eines Strafbefehls (§§ 407ff. StPO) oder bei zum Tatzeitpunkt Jugendlichen durch Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§§ 76ff. JGG)⁶⁵;

⁵⁸ | *Pfeiffer/Hannich*, in: KK-StPO⁶, Einleitung Rdnr. 33; *Meyer-Gofner*, a.a.O., § 152 Rdnr. 4a.

⁵⁹ | *Meyer-Gofner*, ebenda.

⁶⁰ | Für die ganz h.M. *Meyer-Gofner*, a.a.O., § 152 Rdnr. 4 m.w.N.

⁶¹ | Gegen Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft gerichtete Ermittlungsverfahren sind dabei – wie allgemein – in das Js-Register der Staatsanwaltschaft einzutragen (*Rautenberg*, NJW 2002, 1090f., der sich zu Recht mit Nachdruck gegen die gelegentlich erhobene Forderung wendet, eingehende Strafanzeigen, die gegen bestimmte Abgeordnete namentlich gerichtet sind, nur in das AR-Register einzutragen.).

⁶² | *Meyer-Gofner*, ebenda.

⁶³ | *Heghmanns*, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts⁴, S. 55f. Rdnr. 172.

⁶⁴ | Siehe nur *Meyer-Gofner*, a.a.O., § 203 Rdnr. 2 m.w.N.; *Schmid*, in: KK-StPO⁶, § 170 Rdnr. 3.

⁶⁵ | *Heghmanns*, a.a.O., S. 243 Rdnr. 749.

der Erhebung der öffentlichen Klage steht der Antrag auf Durchführung des selbständigen Sicherungsverfahrens (§§ 413ff. StPO) gleich.

cc) Zwischenverfahren

Im sog. Zwischenverfahren – das durch die Anklageerhebung eingeleitet wird⁶⁶ und in dem es noch zu Nachermittlungen kommen kann⁶⁷ – prüft das Gericht selbst, ob der Angeschuldigte der ihm zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig ist; ist dies der Fall, beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO).

dd) Hauptverfahren

Im Hauptverfahren findet die Vorbereitung der Hauptverhandlung und die Hauptverhandlung selbst statt, in der durch das Gericht Beweis erhoben wird und deren Ergebnis für das sodann zu fällende Urteil – sofern das Verfahren nicht auf Antrag bzw. mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft aus Opportunitätsgründen eingestellt wird – ausschließlich maßgebend ist (§ 261 StPO).⁶⁸

ee) Vollstreckungsverfahren

Im Vollstreckungsverfahren wird eine etwaig verhängte Freiheits- oder Geldstrafe vollstreckt.

2. Reichweite und Umfang des Immunitätsschutzes im einzelnen

Für die genaue Reichweite und den Umfang des Immunitätsschutzes ist zwischen generell genehmigungsfreien Handlungen und Verfahren einerseits (dazu unten unter II. 2. lit. a) und genehmigungsbedürftigen Verfahren andererseits (dazu unten unter II. 2. lit. b) zu unterscheiden.

a) Generell genehmigungsfreie Handlungen und Verfahren

aa) Handlungen ohne Untersuchungscharakter und ohne Beschränkung der persönlichen Freiheit des Abgeordneten

Vom Schutzbereich des Art. 95 I-III BremLV sind lediglich Untersuchungsverfahren und Beschränkungen der persönlichen Freiheit umfaßt. Von daher sind alle Hand-

66 | Pfeiffer/Hannich, a.a.O., Einleitung Rdnr. 44.

67 | Siehe dazu etwa Heghmanns, a.a.O., S. 293f. Rdnr. 878ff.

68 | Pfeiffer/Hannich, a.a.O., Einleitung Rdnr. 48.

lungen, die weder eine Untersuchung im Sinne des Art. 95 BremLV sind noch eine Beschränkung der persönlichen Freiheit darstellen, bei sämtlichen Delikten genehmigungsfrei. Diese Fallgruppe betrifft das Vorermittlungsverfahren, Fälle der sofortigen Einstellung eines gegen ein Mitglied der Bremischen Bürgerschaft gerichteten Ermittlungsverfahrens, Handlungen zur Einholung einer Verfolgungsgenehmigung und Ermittlungsverfahren gegen Dritte.

aaa) Vorermittlungsverfahren

Vorermittlungsverfahren einer Staatsanwaltschaft sind insgesamt genehmigungsfrei⁶⁹, da sie dem Begriff der Untersuchung im Sinne des Art. 95 I BremLV nicht unterfallen, der die „Summe aller derjenigen Amtshandlungen der zuständigen Behörde ist, welche darauf abzielen, nach Feststellung einer strafbaren Handlung den Täter zu ermitteln und zu bestrafen“. ⁷⁰ Das Vorermittlungsverfahren ist keine solche Untersuchung, weil in ihm noch unklar sein kann, ob überhaupt irgendeine strafbare Handlung (irgendeines Täters) vorliegt, und zudem der von einem Vorermittlungsverfahren Betroffene in diesem Verfahren gerade nicht die Stellung eines Beschuldigten hat – nach h.M.⁷¹ werden Ermittlungen aber erst genehmigungsbedürftig, wenn ein Abgeordneter die Stellung eines Beschuldigten bekommt. Damit einhergehend geht auch Nr. 191 IV RiStBV von der immunitätsrechtlichen Zulässigkeit von Vorermittlungen aus.

bbb) Sofortige Einstellung eines Ermittlungsverfahrens

Auch die sofortige Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO ist genehmigungsfrei – etwa wenn die von einem Anzeigerstatter vorgeworfene Tat keinem Straftatbestand unterfällt⁷² oder bereits verjährt ist.⁷³ Zwar ist das Mitglied

69 | Brocker, GA 2002, 44, 45; wohl auch *Glauben*, DÖV 2012, 378; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 92; a.M. *Butzer*, a.a.O., S. 207; vgl. auch *Ranft*, ZRP 1981, 271, 272.

70 | *Abrens*, a.a.O., S. 11; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 64; *ders.*, in: *Schneider/Zeh*, S. 555, 581 Rdnr. 45; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 89 m.w.N.

71 | Für die h.M. *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 92 m.w.N.; *Wurbs*, a.a.O., S. 32.

72 | So lag es etwa im aufgrund einer Anzeige eines Mitglieds der Partei Die Linke eingeleiteten Verfahren der Staatsanwaltschaft Bremen, Az.: 220 Js 68373/09, gegen den damaligen FDP-Abgeordneten Dr. Möllenstädt, das die Staatsanwaltschaft ohne Durchführung von Ermittlungen einstellte, da zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die vom Anzeigerstatter behauptete Volksverhetzung nicht vorlagen, weil die dem Beschuldigten zur Last gelegte Äußerung „Eine Erhöhung des Regelsatzes werden die Empfängerinnen eher in den nächsten Schnapsladen tragen, als diesen in Vorsorge und selbstbestimmte Familienplanung zu investieren.“ den Tatbestand der Volksverhetzung überhaupt nicht erfüllte (Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Bremen Nr. 21/2009 vom 16. Dezember 2009).

73 | *Abrens*, a.a.O., S. 14; *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 16; *Giesing*, DRiZ 1964, 161, 162; *Klein*, in:

der Bremischen Bürgerschaft in einer solchen Konstellation zuvor formell als Beschuldigter zu erfassen, jedoch erscheint es ausgeschlossen, dass allein dadurch die Funktionsfähigkeit des Parlaments gefährdet werden könnte, so dass solche Fälle im Hinblick auf den Schutzzweck des Art. 95 BremLV genehmigungsfrei sind.

Genehmigungsfrei soll nach h.M.⁷⁴ und Nr. 191 III lit. c RiStBV auch sein, einem Abgeordneten zur Prüfung der Frage, ob ein Vorwurf offensichtlich unbegründet ist, den Tatvorwurf mitzuteilen und ihm anheimzugeben, dazu Stellung zu nehmen. Diese Auffassung begegnet jedoch erheblichen Bedenken, denn durch eine solche Vorgehensweise erhält der Abgeordnete bereits rechtliches Gehör und es werden die Grenzen zu einer – als Untersuchungshandlung genehmigungspflichtigen – Beschuldigtenvernehmung verwischt.⁷⁵

Dagegen bedarf auch die sofortige Einstellung eines Ermittlungsverfahrens aus Opportunitätsgründen nach § 153 I StPO⁷⁶ oder § 154 I StPO⁷⁷ keiner Genehmigung, wenn die Einstellung ohne Beweiserhebung möglich ist. Die in der Strafverfolgungspraxis dafür unumgängliche Anforderung und Auswertung eines Bundeszentralregisterauszugs und / oder von Listen über etwaige weitere anhängige Verfahren ist ebenfalls noch genehmigungsfrei.⁷⁸

Maunz/Dürig, Art. 46 Rdnr. 66; *Magiera*, in: Sachs⁶, Art. 46 Rdnr. 15; *Meyer-Göfner*, a.a.O., § 152a Rdnr. 8; *Plöd*, a.a.O., § 152a Rdnr. 6; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 15; *Ritzel/Bücker/Schreiner*, § 107 Nr. 4 lit. b; *Schoreit*, a.a.O., § 152a Rdnr. 13; *Schneider*, DVBl. 1956, 363, 364; *Schöch*, a.a.O., § 152a Rdnr. 9; ebenso Nr. 191 III lit. d RiStBV; vgl. auch *Beschluss der Bürgerschaft (Landtag)* vom 19. Juni 1957, Verhandlungen 1957, S. 127; a.M. *Brockner*, GA 2002, 44, 46ff.

74 | Für die h.M. *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 16; *Butzer*, a.a.O., S. 207f. m.w.N., 309; *Giesing*, DRiZ 1964, 161, 162; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 91; *Meyer-Göfner*, a.a.O., § 152a Rdnr. 6; *Plöd*, a.a.O., § 152a Rdnr. 6; *Schneider*, DVBl. 1956, 363, 364; *Schoreit*, a.a.O., § 152a Rdnr. 9; wohl auch *Abrens*, a.a.O., S. 15f.; vgl. auch *Beschluss der Bürgerschaft (Landtag)* vom 19. Juni 1957, Verhandlungen 1957, S. 127; Empfehlungen der Konferenz der *Präsidenten der Deutschen Länderparlamente* vom 24. Juni 1963, Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten, Nr. B. 3., abgedruckt in: *Burhenne*, Recht und Organisation der Parlamente, S. 161042; in diesem Sinne auch Nr. 5 der Grundsätze des Deutschen Bundestages (17. WP) in Immunitätsangelegenheiten; offenbar a.M. *Achterberg*, a.a.O., S. 243.

75 | A.M. offenbar *Butzer*, a.a.O., S. 308f.; *Giesing*, DRiZ 1964, 161, 162.

76 | *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 16; *Giesing*, DRiZ 1964, 161, 162; *Meyer-Göfner*, a.a.O., § 152a Rdnr. 5; *Plöd*, a.a.O., § 152a Rdnr. 6; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 15; *Schoreit*, a.a.O., § 152a Rdnr. 13; vgl. auch Nr. 191 III lit. b RiStBV; *Beschluss der Bürgerschaft (Landtag)* vom 19. Juni 1957, Verhandlungen 1957, S. 127; *Butzer*, a.a.O., S. 207, 309; *Schneider*, DVBl. 1956, 363, 364; a.M. *Bockelmann*, a.a.O., S. 51; *Brockner*, GA 2002, 44, 46ff.; *Wagner*, a.a.O., S. 101.

77 | *Giesing*, DRiZ 1964, 161, 162; *Schoreit*, a.a.O., § 152a Rdnr. 13; vgl. auch Nr. 191 III lit. b RiStBV; *Butzer*, a.a.O., S. 207, 309; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 15; *Schneider*, DVBl. 1956, 363, 364; a.M. *Bockelmann*, a.a.O., S. 51; *Brockner*, GA 2002, 44, 46ff.; *Wagner*, a.a.O., S. 101.

78 | Offenbar a.M. *Butzer*, a.a.O., S. 28, der die Einholung behördlicher Auskünfte bereits als genehmigungsbedürftig ansieht.

Hingegen ist die in der Literatur⁷⁹ vereinzelt gesehene Möglichkeit einer genehmigungsfreien sofortigen Einstellung nach § 153a I StPO zu verneinen⁸⁰, denn eine solche Einstellung aus Opportunitätsgründen unter Auflagen setzt eine für eine Anklageerhebung notwendige Schuldfeststellung und damit einen zumindest weitgehend ausermittelten Sachverhalt voraus⁸¹, wofür aber gerade Untersuchungshandlungen im Sinne des Art. 95 BremLV erforderlich wären.

ccc) Handlungen zur Einholung einer Verfolgungsgenehmigung

Insgesamt genehmigungsfrei sind diejenigen Amtshandlungen, die notwendig sind, um eine Verfolgungsgenehmigung des Parlaments einzuholen.⁸²

ddd) Ermittlungsverfahren gegen Dritte

Generell genehmigungsfrei sind auch Ermittlungsmaßnahmen in einem gegen Dritte gerichteten Ermittlungsverfahren, von denen ein Mitglied der Bürgerschaft betroffen wird⁸³, denn in einem solchen Fall wird nicht der Abgeordnete – für den die Maßnahme gleichwohl ausgesprochen unangenehm sein kann –, sondern der Dritte „zur Untersuchung gezogen“. Nach ganz h.M. bedarf daher in solchen Fällen eine zeugenschaftliche Vernehmung des Abgeordneten⁸⁴, ein an ihn gerichtetes Herausgabeverlangen gemäß § 95 I StPO⁸⁵, eine Beschlagnahme bei ihm⁸⁶ oder eine Durchsuchung

79 | *Butzer*, a.a.O., S. 207; *Giesing*, DRiZ 1964, 161, 162; vgl. auch *Schneider*, DVBl. 1956, 363, 364.

80 | In diesem Sinne wohl auch *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 16; *Bockelmann*, a.a.O., S. 51; *Meyer-Göfner*, a.a.O., § 152a Rdnr. 5; *Plöd*, a.a.O., § 152a Rdnr. 6; Empfehlungen der Konferenz der *Präsidenten der Deutschen Länderparlamente* vom 24. Juni 1963, Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten, Nr. B. 4. lit. c, abgedruckt in: *Burhenne*, ebenda; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 15; i.E. auch *Brockner*, GA 2002, 44, 46ff.

81 | *Schoreit*, a.a.O., § 153a Rdnr. 10; vgl. auch *Heghmanns*, a.a.O., S. 217 Rdnr. 682.

82 | *Bockelmann*, a.a.O., S. 47; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 65 m.w.N.; vgl. *Magiera*, in: BK, Art. 46 Rdnr. 92; *Nau*, NJW 1958, 1668, 1670.

83 | Vgl. *Schoreit*, a.a.O., § 152a Rdnr. 13; *Wiefelspütz*, NVwZ 2003, 38, 39f.; a.M. offenbar *Glauben*, DRiZ 2003, 51, 53.

84 | *Beukelmann*, a.a.O., § 152a Rdnr. 6; *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 16; *Bockelmann*, a.a.O., S. 54; *Dickersbach*, a.a.O., Art. 48 Anm. 5; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 77; *Meyer-Göfner*, a.a.O., § 152a Rdnr. 8; *Plöd*, a.a.O., § 152a Rdnr. 6; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 17; *Schöch*, a.a.O., § 152a Rdnr. 9; *Schoreit*, ebenda; *Weßlau*, a.a.O., § 152a Rdnr. 11; *Wiefelspütz*, ebenda; siehe auch Nr. 191 III lit. d RiStBV.

85 | *Klein*, ebenda a.E.; siehe auch Nr. 191 III lit. d RiStBV.

86 | *Bockelmann*, a.a.O., S. 55; *Wiefelspütz*, NVwZ 2003, 38, 40; kritisch dazu *Klein*, a.a.O., Rdnr. 66.

i.S. des § 103 StPO⁸⁷ bei einem Mitglied der Bürgerschaft keiner Genehmigung^{88 89} Dies soll sogar dann gelten, wenn der Abgeordnete selbst als Mittäter der betreffenden Straftat in Betracht kommt, das gegen ihn gerichtete Verfahren jedoch getrennt geführt wird und genehmigungsbedürftig ist.⁹⁰

bb) Genehmigungsfreie Verfahren mit Reklamationsrecht der Bürgerschaft (Festnahme bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages – Art. 95 I 2. Hs. BremLV)

Generell genehmigungsfrei sind darüber hinaus gemäß Art. 95 I 2. Hs. BremLV Untersuchungsverfahren oder Verhaftung⁹¹, wenn das Mitglied der Bürgerschaft „bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen“ wurde.^{92 93}

aaa) Festnahme i.S. des Art. 95 I 2. Hs. BremLV

Festnahme im Sinne des Art. 95 I 2. Hs. BremLV ist jede auf gesetzlicher Grundlage beruhende Freiheitsbeschränkung, die im Zusammenhang mit einem Untersuchungs-

verfahren gegen einen Abgeordneten wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erfolgt⁹⁴; darunter fallen nach h.M. etwa Festnahmen nach § 127 II StPO⁹⁵, Untersuchungshaft⁹⁶, aber auch Sistierungen zum Zwecke der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 81b StPO)⁹⁷, einer Identitätsfeststellung nach § 163b I StPO⁹⁸ oder einer Blutentnahme (§ 81a StPO)⁹⁹ und sogar Festnahmen nach § 127 I StPO im Rahmen des sog. Jedermannsrechts durch Bürger.¹⁰⁰

bbb) Umfang der Genehmigungsfreiheit

Nach nahezu einhelliger Auffassung bewirkt die Festnahme bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages die Genehmigungsfreiheit des nachfolgenden Untersuchungsverfahrens insgesamt¹⁰¹ – vom Ermittlungsverfahren bis zur Verurteilung¹⁰², hingegen nicht die Vollstreckung einer gegen das Bürgerschaftsmitglied verhängten Freiheitsstrafe ohne Bewährung¹⁰³ –, und zwar auch dann, wenn der Abgeordnete zwischenzeitlich wieder freigelassen wird.^{104 105 106 107}

87 | *Beukelmann*, ebenda; *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 17; *Bockelmann*, a.a.O., S. 55; *Dickersbach*, ebenda; *Lieber/Rautenberg*, DRiZ 2003, 56, 62; *Meyer-Gößner*, ebenda; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 15; *Schöbch*, ebenda; *Schoreit*, a.a.O., § 152a Rdnr. 13; *Wagner*, a.a.O., S. 102; *Weßlau*, ebenda; *Wiefelspütz*, ebenda, unter zutreffendem Hinweis darauf, dass Durchsuchungen von Abgeordnetenräumen auch keine Beschränkungen der persönlichen Freiheit darstellen; siehe auch Nr. 191 III lit. d RiStBV; kritisch dazu *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 66; differenzierend *Fischer*, a.a.O., S. 62 (Zulässigkeit von Hausdurchsuchungen; Unzulässigkeit von Durchsuchungen der Person des Abgeordneten); a.M. *Glauben*, DRiZ 2003, 51, 53.

88 | Soll eine Beschlagnahme oder Durchsuchung in den Räumen der Bürgerschaft erfolgen, bedarf dies allerdings – unbeschadet der immunitätsrechtlichen Genehmigungsfreiheit – gemäß Art. 96 II BremLV der Zustimmung des Präsidenten der Bürgerschaft; eingehend dazu unten unter IV. 2.

89 | Umstritten ist, ob Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen i.S. des § 100a StPO gegen nichtverdächtige Abgeordnete zulässig sind; zusammenfassend dazu etwa *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 20; *Wiefelspütz*, NVwZ 2003, 38, 42, der im Ergebnis – zutreffend – eine Genehmigungsfreiheit verneint; ablehnend dazu etwa *Butzer*, a.a.O., S. 278.

90 | *Bockelmann*, a.a.O., S. 54f.; *Schoreit*, a.a.O., § 152a Rdnr. 13; *Weßlau*, a.a.O., § 152a Rdnr. 11; siehe auch Nr. 191 III lit. d, e RiStBV.

91 | Nach *Butzer*, a.a.O., S. 211, unterfallen dem Begriff „verhaftet werden“ insoweit nur Verhaftungen eines Abgeordneten aufgrund eines Haftbefehls oder nach § 127 II StPO im Zusammenhang mit seiner Verfolgung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung.

92 | Grundsätzlich kritisch zu dieser Ausnahmvorschrift *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 23 („Fremdkörper“); differenzierend *Uhltz*, DVBl. 1962, 123.

93 | Strittig ist, ob der Verdächtige bei Ausübung der Tat wahrgenommen werden muss oder ob es genügt, wenn er lediglich aufgrund von Tat Spuren verfolgt und alsbald festgenommen wird; zusammenfassend dazu *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 25f.; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 97; *Uhltz*, DVBl. 1962, 123ff.

94 | *Abrens*, a.a.O., S. 12f.; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 99 m.w.N.; vgl. *OLG Bremen*, NJW 1966, 743, 744; *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 24; *Butzer*, a.a.O., S. 228; *Schulze-Fielitz*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 31.

95 | *Beulke*, ebenda; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 70; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 99; *ders.*, in: *Sachs*⁶, Art. 46 Rdnr. 17; *Plöd*, a.a.O., § 152a Rdnr. 7; *Schöbch*, a.a.O., § 152a Rdnr. 9; ablehnend in Bezug auf Festnahmen nach § 127 II StPO bei Gefahr im Verzug *Butzer*, a.a.O., S. 229.

96 | *Butzer*, a.a.O., S. 228; *Klein*, ebenda; *Magiera*, in: BK, Art. 46 Rdnr. 99; *Plöd*, a.a.O., § 152a Rdnr. 7.

97 | *Klein*, ebenda; *Magiera*, ebenda; *ders.*, in: *Sachs*⁶, Art. 46 Rdnr. 17.

98 | *Beulke*, ebenda; *Plöd*, a.a.O., § 152a Rdnr. 11.

99 | *OLG Bremen*, NJW 1966, 743, 744; *Abrens*, a.a.O., S. 13; *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 24; *Klein*, ebenda; *Krause*, in: LR²⁶, § 81a Rdnr. 103; *Magiera*, in: BK, Art. 46 Rdnr. 99; *ders.*, in: *Sachs*⁶, Art. 46 Rdnr. 17; *Schöbch*, ebenda; *Schulze-Fielitz*, ebenda; vgl. auch *Pieroth*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 7; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 26; *Schoreit*, a.a.O., § 152a Rdnr. 14; zurückhaltender *Weßlau*, a.a.O., § 152a Rdnr. 16.

100 | *Butzer*, a.a.O., S. 228; wohl auch *Klein*, ebenda; *Magiera*, in: BK, Art. 46 Rdnr. 99.

101 | *OLG Bremen*, NJW 1966, 743f.; *Bockelmann*, a.a.O., S. 56ff., 58; *Butzer*, a.a.O., S. 226f., 229; *Fischer*, a.a.O., S. 63; *Magiera*, in: BK, Art. 46 Rdnr. 100; *ders.*, in: *Sachs*⁶, Art. 46 Rdnr. 18; *Schulze-Fielitz*, ebenda; zurückhaltender *Klein*, ebenda; *Weßlau*, a.a.O., § 152a Rdnr. 16.

102 | *OLG Bremen*, ebenda.

103 | *Butzer*, a.a.O., S. 226f., 229; *Klein*, ebenda.

104 | *RGSt* 59, 113, 114; *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 29; *Bockelmann*, a.a.O., S. 58; *Butzer*, a.a.O., S. 229; *Fischer*, a.a.O., S. 63; *Magiera*, in: BK, Art. 46 Rdnr. 100; *Schulze-Fielitz*, ebenda.

105 | Liegen alle Voraussetzungen einer Festnahme und die übrigen Voraussetzungen des Art. 95 I 2. Hs. BremLV vor, erklärt sich der Abgeordnete aber freiwillig mit gegenüber der Festnahme milderer Beweissicherungs- und Untersuchungsmaßnahmen einverstanden und räumt dadurch den Haftgrund aus, so dass nunmehr von einer Festnahme abzusehen ist, sind diese milderer Maßnahmen nach h.M. ebenfalls genehmigungsfrei (*Butzer*, a.a.O., S. 230f. m.w.N.); strittig ist allerdings, ob auch in diesem Fall sodann das gesamte Erkenntnisverfahren genehmigungsfrei ist (bejahend *Butzer*, a.a.O., S. 232; verneinend *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 101 a.E.).

Dies wird damit begründet, dass bei einem in flagranti betroffenen Abgeordneten kaum die Gefahr einer tendenziösen Strafverfolgung bestehen könne.¹⁰⁸

ccc) Möglichkeit zur Reklamation

Trotz grundsätzlicher Genehmigungsfreiheit des gesamten Untersuchungsverfahrens nach Art. 95 I BremLV kann die Bremische Bürgerschaft allerdings gemäß Art. 95 III BremLV jederzeit die Unterbrechung des Untersuchungsverfahrens, der Haft oder sonstiger Beschränkungen der persönlichen Freiheit des Mitglieds der Bürgerschaft für die Dauer der Sitzungsperiode verlangen (sog. Reklamationsrecht).¹⁰⁹

a) Verfahren

Damit die Bürgerschaft überhaupt Kenntnis von den betreffenden Verfahren erhalten kann, bestimmt Nr. 191 V 1 RiStBV für diese Fallkonstellation, dass die Staatsanwaltschaft unverzüglich und unmittelbar¹¹⁰ den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft von der Einleitung des Verfahrens zu unterrichten hat.¹¹¹

Zuständig bei der Bremischen Bürgerschaft für die Entscheidung über die Ausübung des Reklamationsrechts ist nach Nr. I. 4., 5. Anlage 2 GO-BB der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss, der im Hinblick auf die Gewährleistung der Funk-

tionsfähigkeit des Parlaments vom Präsidenten der Bürgerschaft unverzüglich von einer entsprechenden Mitteilung der Staatsanwaltschaft zu unterrichten ist. Der Bürgerschaftspräsident ist dabei aus Geheimschutzgründen berechtigt, den Ausschuss diesbezüglich (zunächst) nur mündlich zu unterrichten; auf Verlangen des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses ist er aber verpflichtet, dem Ausschuss auch das diesbezügliche Schreiben der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Hingegen ist der Präsident weder verpflichtet noch berechtigt, die Bremische Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit von der Mitteilung der Staatsanwaltschaft zu unterrichten und einen Beschluss der Bürgerschaft über die Aussetzung des Untersuchungsverfahrens gemäß Art. 95 III BremLV herbeizuführen, da gemäß Nr. I. 4., 5. Anlage 2 GO-BB insoweit die ausdrückliche Zuständigkeit des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses gegeben ist.^{112 113}

β) Entscheidung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss ist nach einer entsprechenden Unterrichtung zwar berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, von dem Reklamationsrecht Gebrauch zu machen¹¹⁴ – er kann aus diesem Grund in der Regel sogar davon absehen, überhaupt eine Entscheidung über ein Aussetzungsverlangen gemäß Art. 95 III BremLV herbeizuführen und sich auf eine entsprechende Kenntnisnahme beschränken. Allerdings steht dem betroffenen Abgeordneten aus Art. 95 III BremLV i.V.m. Art. 83 I BremLV ein Anspruch auf eine willkürfreie Entscheidung über ein Aussetzungsverlangen zu.¹¹⁵ Besteht vernünftigerweise kein Zweifel, dass das Verfahren aus sachfremden, insbesondere politischen Motiven durchgeführt wird – was aber bei einem in flagranti betroffenen Abgeordneten allerdings kaum denkbar ist –, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss ausnahmsweise verpflichtet, auch in der Sache zu entscheiden und gemäß Art. 95 III BremLV eine Aussetzung des Verfahrens zu verlangen¹¹⁶; hierfür bedarf es auch keines Antrags des betroffenen

106 | Wird das Mitglied der Bürgerschaft nach der Aufhebung der Festnahme erneut festgenommen, so ist die neuerliche Festnahme – so sie nicht innerhalb der Frist des Art. 95 I BremLV erfolgt – nach h.M. dann aber genehmigungsbedürftig (*Beulke*, ebenda; *Bockelmann*, ebenda; *Butzer*, a.a.O., S. 229; *Fischer*, a.a.O., S. 63; *Klein*, ebenda; *Magiera*, ebenda a.E.; *Meyer-Gofßner*, a.a.O., § 152a Rdnr. 7; *Plöd*, a.a.O., § 152a Rdnr. 11; *Schoreit*, a.a.O., § 152a Rdnr. 12 a.E.).

107 | Zur strittigen Frage, ob Beweissicherungsmaßnahmen auch dann vorgenommen werden dürfen, wenn zwar die Situation des Art. 95 I 2. Hs. BremLV gegeben ist, nicht aber die strafprozessualen Voraussetzungen für eine Festnahme vorliegen (*Butzer*, a.a.O., S. 231ff. (bejahend)).

108 | *RGSt* 59, 113, 114; *OLG Bremen*, NJW 1966, 743, 744; vgl. dazu *Butzer*, a.a.O., S. 224f. m.w.N., der diesen Ausnahmetatbestand im Hinblick auf den heute vorrangigen Zweck der Immunität – Schutz der Funktionsfähigkeit des Parlaments – für überholt hält; *Fischer*, a.a.O., S. 64; *Uhlitz*, DVBl. 1962, 123.

109 | *OLG Bremen*, NJW 1966, 743, 745; *Klein*, ebenda.

110 | Nach der RiStBV bedarf es insoweit für die Staatsanwaltschaften im Lande Bremen nicht der Einhaltung des Dienstweges über den Senator für Justiz und Verfassung und ggf. die Generalstaatsanwältin; diese erhalten lediglich Abschriften der betreffenden Mitteilungen (Nr. 191 V 2 RiStBV i.V.m. Nr. 192a III 3 RiStBV e contrario).

111 | Nach Nr. 191 V 3 RiStBV teilt der Staatsanwalt im weiteren Verfahren jede richterliche Anordnung einer Freiheitsentziehung und einer Freiheitsbeschränkung gegen den Abgeordneten sowie die Erhebung der öffentlichen Klage in gleicher Weise mit.

112 | In diesem Sinne *BVerfGE* 104, 310, 324 (Pofalla II).

113 | Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss wäre hingegen berechtigt, eine Entscheidung des Plenums der Bürgerschaft zu beantragen.

114 | Wird von dem Reklamationsrecht aus Art. 95 III BremLV kein Gebrauch gemacht, bedarf es trotz vorheriger Genehmigungsfreiheit nach Art. 95 I 2. Hs. BremLV im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung für die Vollstreckung dieser Strafe gemäß Art. 95 II BremLV einer Genehmigung der Bürgerschaft – wobei auch insoweit der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zuständig ist (Nr. I. 3., 5. Anlage 2 GO-BB) –, wenn diese die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit beeinträchtigt. Dies gilt selbst denn, wenn sich das Mitglied der Bürgerschaft zuvor ununterbrochen in Untersuchungshaft befunden hat.

115 | Vgl. *BVerfGE* 104, 310, 336 (Pofalla II); *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 51; *Korbmacher*, a.a.O., Art. 51 Rdnr. 10.

116 | Vgl. *BVerfGE* 104, 310, 333f. (Pofalla II); *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 85; *Trute*, JZ 2003, 148, 151.

Abgeordneten. Da Art. 95 III BremLV i.V.m. Art. 83 I BremLV dem Abgeordneten aber auch ein individuelles Recht verschafft, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss auch auf einen entsprechenden Antrag des Abgeordneten auf Aussetzung des Verfahrens verpflichtet, in der Sache zu entscheiden.¹¹⁷

Trifft der Ausschuss eine Entscheidung in der Sache, so ist er berechtigt, aber grundsätzlich nicht verpflichtet, die Schlüssigkeit des erhobenen strafrechtlichen Vorwurfs über eine Evidenzkontrolle hinaus zu prüfen.¹¹⁸ Tritt der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss aber in eine entsprechende Prüfung ein, hat er dem betroffenen Abgeordneten – der von dem Verfahren in dieser Konstellation ja schon Kenntnis hat, so dass in der Regel kein weiterer Beweismittelverlust drohen wird – auch rechtliches Gehör zu gewähren.¹¹⁹

cc) Genehmigungsfreie Verfahren ohne Reklamationsrecht der Bürgerschaft (Art. 95 IV BremLV)

Einen Sonderfall stellen die nach Art. 95 IV BremLV genehmigungsfreien Verfahren dar, bei denen auch kein Reklamationsrecht besteht.

Gemäß Art. 95 IV BremLV gelten für ein Mitglied der Bürgerschaft, das wegen einer ihm als verantwortlichem Schriftleiter einer Zeitung oder Zeitschrift vorgeworfenen strafbaren Handlung verfolgt werden soll, die den Immunitätsschutz begründenden Regelungen des Art. 95 Abs. I-III BremLV nicht. Damit nimmt Art. 95 IV BremLV diese Fälle vollumfänglich aus dem Schutz der Immunität aus.¹²⁰ Im Anwendungsbereich des Art. 95 IV BremLV können daher einschränkungslos Untersuchungsverfahren gegen Bürgerschaftsmitglieder geführt werden und kann auch Haft angeordnet und vollstreckt werden, ohne dass es dazu einer Genehmigung der Bürgerschaft bedarf.¹²¹ Der Bürgerschaft steht insoweit auch kein Reklamationsrecht zu.¹²²

117 | *Trute*, ebenda; in diesem Sinne wohl auch *Bockelmann*, a.a.O., S. 35.

118 | Vgl. *BVerfGE* 104, 310, 333 (Pofalla II).

119 | Vgl. *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 93 m.w.N.; in diesem Sinne wohl auch *Trute*, ebenda.

120 | Hierfür wird angeführt, dass damit der Gefahr entgegengetreten werden soll, dass Mitglieder der Bürgerschaft bloß nominell als verantwortliche Schriftleiter einer Zeitung oder Zeitschrift bezeichnet werden, in der verfassungsfeindliches Gut verbreitet wird (vgl. *Neumann*, a.a.O., Art. 95 Rdnr. 17; *Spitta*, Art. 95 S. 185; *Reh*, a.a.O., Art. 96 Anm. 17a).

121 | Soweit Nr. I. 3. Anlage 2 GO-BB auch für die Fälle des Art. 95 IV BremLV ein Genehmigungserfordernis für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen vorsieht, ist dies mit Art. 95 IV BremLV unvereinbar und daher unbeachtlich.

122 | Ob der ermittelnde Staatsanwalt in den Fällen des Art. 95 IV BremLV den Präsidenten der Bürgerschaft entsprechend Nr. 191 V RiStBV zu unterrichten hat, ist zweifelhaft, da Nr. 191 V 1

dd) Beschränkungen der persönlichen Freiheit, die die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit nicht beeinträchtigen und nicht Art. 95 I BremLV unterfallen (Art. 95 II BremLV)

Genehmigungsfrei sind zudem Beschränkungen der persönlichen Freiheit, die die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit nicht beeinträchtigen und nicht Art. 95 I BremLV unterfallen. Der Anwendungsbereich dieser Fallgruppe ist jedoch gering. Als nicht Art. 95 I BremLV unterfallende Beschränkung der persönlichen Freiheit kommt hierfür in erster Linie die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung in Betracht, die aber in der Regel die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit beeinträchtigen¹²³ und dann nach Art. 95 II BremLV genehmigungspflichtig sein wird. Allenfalls in atypischen Sonderkonstellationen dürfte bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung eine Beeinträchtigung der Abgeordnetentätigkeit nicht gegeben sein und die Vollstreckung damit genehmigungsfrei sein.¹²⁴

b) Genehmigungsbedürftige Handlungen und Verfahren

Grundsätzlich anders ist hingegen die Situation bei den genehmigungsbedürftigen Verfahren und Handlungen. Alle nicht genehmigungsfreien Verfahren und Handlungen bedürfen gemäß Art. 95 I, II BremLV der vorab zu erteilenden¹²⁵ Genehmigung der Bürgerschaft.

Durch die am 29. Juni 2011 erfolgte Beschlussfassung über die Geschäftsordnung hat die Bremische Bürgerschaft allerdings – unbeschadet ihres fortbestehenden Reklamationsrechts aus Art. 95 III BremLV¹²⁶ – die Durchführung von (genehmigungsbedürftigen) Verfahren gegen Abgeordnete wegen Straftaten – mit Ausnahme von Beleidigungen politischen Charakters – grundsätzlich allgemein genehmigt (Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB), nach Maßgabe der Nr. I. 2. Anlage 2 GO-BB allerdings be-

RiStBV auf „Artikel 46 Abs. 2 GG und die entsprechenden Vorschriften der Landesverfassungen“ Bezug nimmt, die Regelung des Art. 95 IV BremLV aber gerade keine Entsprechung in Art. 46 II GG findet. Für eine Unterrichtungspflicht spricht allerdings, dass die Funktionsfähigkeit des Parlaments gefährdet sein könnte, wenn es etwa von der Verhaftung eines Abgeordneten keinerlei Kenntnis hätte.

123 | Eingehend zum Kriterium der Beeinträchtigung der Abgeordnetentätigkeit oben unter I. 2. lit. c cc.

124 | Soweit Nr. I. 3. Anlage 2 GO-BB bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung stets eine Genehmigungsbedürftigkeit statuiert, ist dies mit dem Wortlaut des Art. 95 II BremLV nicht vereinbar.

125 | *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 90.

126 | So ausdrücklich auch Nr. I. 4. Anlage 2 GO-BB.

stimmte einzelne Handlungen – wie etwa die Erhebung der öffentlichen Klage – von dieser allgemeinen Genehmigung ausgenommen.

aa) Im Einzelfall einer Genehmigung bedürftige Verfahren (Beleidigungen politischen Charakters)

Insgesamt ausgenommen von der allgemeinen Genehmigung sind nach Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB „Beleidigungen (§§ 185, 186 und 188 Absatz 1 des Strafgesetzbuches) politischen Charakters“.¹²⁷ Bei nicht genehmigungsfreien Verfahren wegen Beleidigungen „politischen Charakters“ – insoweit kann die Abgrenzung allerdings schwierig sein¹²⁸ – ist daher für die Strafverfolgung stets eine Genehmigung der Bremischen Bürgerschaft erforderlich.

bb) Allgemein genehmigte Verfahren

Grundsätzlich anders ist hingegen die Lage im Anwendungsbereich der allgemeinen Genehmigung.

aaa) Wirksamkeit der allgemeinen Genehmigung

Klärungsbedürftig ist zunächst, ob die allgemeine Genehmigung überhaupt Wirksamkeit entfaltet und wann dies ggf. der Fall ist. Nach herrschender, aber zunehmend mehr in Frage gestellter Ansicht ist die erfolgte Erteilung einer allgemeinen Genehmigung – die auch der Parlamentspraxis des Bundestages seit dessen 5. Wahlperiode entspricht¹²⁹ und sich nur auf nach inländischem Recht eingeleitete Verfahren bezieht¹³⁰ – verfassungsrechtlich zulässig.¹³¹

127 | Diese Ausnahme dürfte darin begründet sein, dass Mitglieder der Bürgerschaft gemäß Art. 94 BremLV Indemnität in Bezug auf Äußerungen lediglich wegen in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit getaner Äußerungen genießen, eine Verfolgung politischer Beleidigungen aber auch dann nicht ohne weiteres erfolgen soll, wenn sie in einer öffentlichen, möglicherweise zugespitzt geführten Auseinandersetzung geschehen (so zur Begründung der Genehmigungspraxis des Deutschen Bundestages *Strobl*, in: Deutscher Bundestag, 17. WP, Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, Immunitätsrecht – Erläuterungen für die Mitglieder des Deutschen Bundestages [ohne Datum], S. 4; vgl. dazu auch (im Ergebnis zustimmend) *Butzer*, a.a.O., S. 294ff.).

128 | Siehe dazu etwa den Überblick über die Genehmigungspraxis des Deutschen Bundestages bei *Butzer*, a.a.O., S. 296f., sowie *Ritzel/Bücker/Schreiner*, a.a.O., § 107 Nr. 5.

129 | Vgl. dazu *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 97; *Ritzel/Bücker/Schreiner*, a.a.O., § 107 Nr. 2; *Trossmann*, a.a.O., § 114 Rdnr. 5.4.

130 | *Butzer*, a.a.O., S. 311f.; *Härth*, NStZ 1987, 109f.; a.M. *Walter*, NStZ 1987, 396ff.

131 | Für die h.M. *Butzer*, a.a.O., S. 313ff. m.w.N.; *Dickersbach*, a.a.O., Art. 48 Anm. 10c; *Härth*, NStZ 1987,

Im Einzelfall wird die allgemeine Genehmigung jedoch nicht sofort wirksam, sondern erst 48 Stunden nach Eingang einer an den Bürgerschaftspräsidenten gerichteten Mitteilung der Staatsanwaltschaft von der Einleitung des Verfahrens (Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB).¹³²

bbb) Reichweite der allgemeinen Genehmigung in den einzelnen strafprozessualen Verfahrensstadien

Bei der Bestimmung der genauen Reichweite der allgemeinen Genehmigung ist zwischen den einzelnen strafprozessualen Verfahrensstadien zu unterscheiden.

a) Ermittlungsverfahren

Soweit es sich um ein allgemein genehmigtes Verfahren handelt, sind grundsätzlich alle Ermittlungsmaßnahmen und Handlungen der Staatsanwaltschaft zulässig, es sei denn diese sind nach Nr. I. 2. Anlage 2 GO-BB ausnahmsweise nicht von der Genehmigung umfasst. Im einzelnen gilt insoweit folgendes:

- *Durchsuchungen und Beschlagnahmen in einem gegen ein Mitglied der Bürgerschaft gerichteten Ermittlungsverfahren*
Sowohl die Beantragung als auch der Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses ist stets genehmigungsfrei; gleiches gilt für Beschlagnahmebeschlüsse. Der Vollzug

109; *Klein*, ebenda m.w.N.; *Möstl*, in: Lindner/Möstl/Wolff, Art. 28 Rdnr. 7; *Pieroth*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 8; *Ritzel/Bücker/Schreiner*, a.a.O., § 107 Nr. 2; *Schulze*, DÖV 1991, 448, 450f.; *Schulze-Fielitz*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 38; *Wiefelspütz*, DVBl. 2002, 1229, 1236f., 1237 unter Hinweis darauf, dass der Abgeordnete einen Anspruch auf eine willkürfreie Entscheidung des Parlaments habe, Anhaltspunkte für eine mit dem Makel der Willkür behaftete Entscheidung des Parlaments aber gerade dann nicht ersichtlich seien, wenn durch schlichten Parlamentsbeschluss eine generelle Genehmigung erteilt werde; *Wurbs*, a.a.O., S. 38ff.; wohl auch *BVerfGE* 103, 81, 82 (Pofalla I). – Zum Teil werden wegen der fehlenden Einzelfallprüfung aber auch beachtliche Bedenken hiergegen geäußert, das Verfahren aber gleichwohl noch als verfassungsrechtlich zulässig erachtet, so etwa *Klein*, in: Schneider/Zeh, S. 555, 584 Rdnr. 53; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 120; dagegen scheinen *Achterberg/Schulte*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 46 Fußn. 35, die verfassungsrechtlichen Bedenken sogar für durchgreifend zu halten („Der generellen Genehmigungserteilung steht der individuelle Beurteilungsanspruch [...] entgegen“); ähnlich *Trute*, in: von Münch/Kunig⁶, Art. 46 Rdnr. 29; *ders.*, JZ 2003, 148, 151 („Praxis [...] wird] sich nicht unverändert halten lassen“). Im Pofalla II-Verfahren hatte der Antragsteller zwar eine Verletzung des Art. 46 II GG durch die allgemein erteilte Genehmigung wegen fehlender Einzelfallprüfung gerügt, insoweit war der Antrag jedoch verfristet, so dass *BVerfGE* 104, 310, 322f. (Pofalla II) insoweit in der Sache nicht entschieden hat.

132 | Näher dazu unten unter II. 2. b bb ddd a ff.

einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme ist – nach der in sich widersprüchlichen Nr. I. 1. lit. c Anlage 2 GO-BB – wirksam genehmigt, soweit der sofortige Vollzug ohne die Einholung einer gesonderten Genehmigung zur Sicherung der Beweise unbedingt geboten ist und wenn der Präsident der Bürgerschaft oder der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss das Vorliegen dieser Voraussetzungen festgestellt hat, wobei der Präsident oder der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss für den Vollzug der Durchsuchung auch Auflagen machen kann. Im übrigen bedarf der Vollzug einer angeordneten Durchsuchung und Beschlagnahme der Genehmigung (Nr. I. 2. lit. c Anlage 2 GO-BB). Dies betrifft jeweils sowohl Durchsuchungen (der Wohnräume, anderer Räume, der Person und der ihr gehörenden Sachen) und Beschlagnahmen bei einem beschuldigten Abgeordneten selbst (§§ 94ff., 102 StPO) als auch bei Dritten (§§ 94ff., 103 StPO)¹³³ in einem gegen ein Mitglied der Bürgerschaft gerichteten Ermittlungsverfahren.

- *Freiheitsbeschränkende Maßnahmen*¹³⁴ – wozu im Hinblick auf § 163a III 1 StPO auch die Ladung zu einer staatsanwaltschaftlichen¹³⁵, nicht aber zu einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung gehört – und freiheitsentziehende Maßnahmen – wie etwa die Anordnung von Untersuchungshaft – sind von der allgemein erteilten Genehmigung nicht umfasst (Nr. I. 2. lit. f Anlage 2 GO-BB).¹³⁶
- Die *vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis* gemäß § 111a StPO ist allgemein genehmigt (Nr. I. 1. lit. b Anlage 2 GO-BB).
- Die *Erhebung der öffentlichen Klage* wegen einer Straftat – etwa durch Anklageerhebung oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls¹³⁷ – ist von der allgemei-

¹³³ | Nr. I. 1. lit. c Anlage 2 GO-BB nimmt insoweit mit der Bezeichnung „§§ 94 bis 100 und §§ 102 ff. Strafprozeßordnung“ ebenso wie Nr. I. 2. lit. c Anlage 2 GO-BB mit der allgemeinen Bezeichnung „Durchsuchung und Beschlagnahme“ auch entsprechende Maßnahmen gegen Dritte in einem gegen ein Mitglied der Bürgerschaft gerichteten Ermittlungsverfahren in Bezug.

¹³⁴ | Nach Klein, in: Maunz/Dürig, Art. 46 Rdnr. 66; wohl auch Wiefelspütz, NVwZ 2003, 38, 41f., soll in einem gegen einen Abgeordneten gerichteten Ermittlungsverfahren auch eine Telekommunikationsüberwachung des Abgeordneten i.S. des § 100a StPO eine freiheitsbeschränkende Maßnahme und mithin genehmigungsbedürftig sein; a.M. Magiera, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 108; Thesling, a.a.O., Art. 48 Rdnr. 8.

¹³⁵ | Wohl a.M. Magiera, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 107.

¹³⁶ | Nach Art. 95 II BremLV ist dennoch nicht jede Freiheitsbeschränkung genehmigungsbedürftig (eingehend dazu oben unter II. 2. lit. a dd).

¹³⁷ | Soweit es in Nr. I. 2. lit. a Anlage 2 GO-BB – und auch in Nr. 2 lit. a Anlage 6 GO-BT – lautet „die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls“, wird verkannt, dass nach § 407 I 4 StPO auch durch einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls öffentliche Klage erhoben wird und es daher einer gesonderten Nennung des Strafbefehlsantrags insoweit nicht bedarf.

nen Genehmigung nicht umfasst und daher genehmigungsbedürftig (Nr. I. 2. lit. a Anlage 2 GO-BB).

β) Zwischenverfahren

Die allgemeine Genehmigung gemäß Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB umfasst grundsätzlich auch das Zwischenverfahren.¹³⁸

Ist – wie vorgesehen – das zugrundeliegende Ermittlungsverfahren durch Fristablauf nach einer Mitteilung entsprechend Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB wirksam (allgemein) genehmigt worden und / oder eine Genehmigung der Erhebung der öffentlichen Klage erfolgt, bedarf es für das Wirksamwerden der allgemein erteilten Genehmigung in Bezug auf das Zwischenverfahren keiner erneuten Mitteilung entsprechend Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB nebst Fristablaufs, da die Bürgerschaft durch die entsprechende Kenntnis bereits in der Lage ist, ihr Reklamationsrecht aus Art. 95 III BremLV ggf. auszuüben.¹³⁹

Auch im Zwischenverfahren kann es zu Durchsuchungen und Beschlagnahmen, zu freiheitsbeschränkenden oder -entziehenden Maßnahmen sowie zu einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO kommen; insoweit gelten die obigen Ausführungen unter II. 2. lit. b bb bbb α entsprechend.

γ) Hauptverfahren

Zudem umfaßt die allgemeine Genehmigung gemäß Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB grundsätzlich auch das Hauptverfahren, hat insoweit aber faktisch nur eine geringe Bedeutung: Da die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung im Grundsatz zwingend vorgeschrieben ist (§ 230 StPO), stellt die Durchführung der Hauptverhandlung in Bezug auf die Sitzungstermine eine Freiheitsbeschränkung des Angeklagten dar, die bei einem Mitglied der Bürgerschaft nach Nr. I. 2. lit. f Anlage 2 GO-BB von der allgemein erteilten Genehmigung gemäß Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB nicht umfaßt ist.

¹³⁸ | Im Gegensatz zu Nr. 1 Anlage 6 GO-BT bezieht sich Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB vom Wortlaut her nicht bloß auf Ermittlungsverfahren, sondern auf „Verfahren gegen Abgeordnete wegen Straftaten“ (mit Ausnahme politischer Beleidigungen) und umfasst damit auch das Zwischenverfahren.

¹³⁹ | Ist allerdings versehentlich weder das zugrundeliegende Ermittlungsverfahren noch eine genehmigungsbedürftige Strafverfolgungsmaßnahme wirksam genehmigt worden, bedarf es für das Wirksamwerden der allgemein erteilten Genehmigung in Bezug auf das Zwischenverfahren einer Mitteilung an den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft und des Ablaufs der Frist von 48 Stunden ab Eingang dieser Mitteilung beim Bürgerschaftspräsidenten (Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB).

Von daher verbleibt im Hauptverfahren für die allgemeine Genehmigung gemäß Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB nur ein geringer Anwendungsbereich, und zwar vornehmlich in Bezug auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung. Im einzelnen gilt dabei folgendes:

- Ist – wie vorgesehen – durch Fristablauf nach einer Mitteilung entsprechend Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB das zugrundeliegende Ermittlungs- und / oder Zwischenverfahren wirksam (allgemein) genehmigt worden oder die Genehmigung einer genehmigungsbedürftigen Strafverfolgungsmaßnahme erfolgt, bedarf es für das Wirksamwerden der allgemein erteilten Genehmigung in Bezug auf das Hauptverfahren keiner erneuten Mitteilung entsprechend Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB.¹⁴⁰
- Auch im Hauptverfahren kann es zu Durchsuchungen und Beschlagnahmen, zu freiheitsbeschränkenden oder -entziehenden Maßnahmen sowie zu einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO kommen; insoweit gelten die obigen Ausführungen unter Nr. II. 2. lit. b bb bbb α entsprechend.
- Die Verurteilung zu einer Strafe – auch zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung¹⁴¹ – ist als solche stets genehmigungsfrei.
- Kommt in einem ursprünglich wegen einer Ordnungswidrigkeit geführten Bußgeldverfahren, bei dem es nach wirksamer Einspruchseinlegung zu einem gerichtlichen Verfahren kommt, auch eine Verurteilung wegen einer Straftat in Betracht, muss das Gericht vom Bußgeld- in das Strafverfahren übergehen¹⁴², indem es den Betroffenen gemäß § 81 I 2, II 1 StPO auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinweist, wodurch der Betroffene nach § 81 II 2 StPO zum Angeklagten wird – gemäß Nr. I. 2. lit. b Anlage 2 GO-BB ist ein solcher Hinweis nicht von der allgemeinen Genehmigung der Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB umfasst.

δ) Vollstreckungsverfahren

Die Vollstreckung einer Geldstrafe ist stets genehmigungsfrei¹⁴³, da sie weder von Art. 95 I BremLV noch von Art. 95 II BremLV umfasst wird. Hingegen ist die Voll-

¹⁴⁰ | Ist allerdings versehentlich bis dahin keine einzige erforderliche Genehmigung erteilt worden, bedarf es auch für das Wirksamwerden der allgemein erteilten Genehmigung in Bezug auf das Hauptverfahren einer Mitteilung an den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft und des Ablaufs der Frist von 48 Stunden ab Eingang dieser Mitteilung beim Bürgerschaftspräsidenten (Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB).

¹⁴¹ | *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 107.

¹⁴² | *Wache*, in: KK-OWiG³, § 81 Rdnr. 5.

¹⁴³ | *Bockelmann*, a.a.O., S. 51; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 97; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 107.

streckung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung¹⁴⁴ von der allgemeinen Genehmigung der Nr. I. 1. Anlage 2 GO-BB nicht umfasst und soll nach Nr. I. 3. Anlage 2 GO-BB stets der Genehmigung bedürfen, wobei aber übersehen wird, dass insoweit nach Art. 95 II BremLV nur bei gleichzeitiger Beeinträchtigung der Abgeordneten-tätigkeit eine Genehmigungsbedürftigkeit besteht.¹⁴⁵ Entsprechendes gilt im Falle der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe auch für die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe.¹⁴⁶

ccc) Reklamationsrecht aus Art. 95 III BremLV

Soweit die allgemeine Genehmigung reicht, steht der Bürgerschaft gleichwohl gemäß Art. 95 III BremLV stets das sog. Reklamationsrecht zu, nach dem jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Bürgerschaft und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit auf Verlangen der Bürgerschaft für die Dauer der Sitzungsperiode zu unterbrechen ist.

ddd) Immunitätsverfahren als solches

Hinsichtlich des zu beachtenden Verfahrens sind bei genehmigungsbedürftigen Verfahren und Handlungen folgende Konstellationen zu unterscheiden:

a) Verfahren bei Eingreifen der allgemeinen Genehmigung

aa) Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft und Unterrichtungspflicht des Bürgerschaftspräsidenten

Soweit Verfahren allgemein genehmigt sind, ist dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Abgeordneten mitzuteilen, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beabsichtigt ist; unterbleibt eine Mitteilung an den Abgeordneten, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten (Nr. I. 1. lit. a Anlage 2

¹⁴⁴ | *Butzer*, a.a.O., S. 236, und *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 93, halten im Anwendungsbereich des Art. 46 GG – ohne nähere Ausführungen – offenbar auch die Vollstreckung einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe für genehmigungsbedürftig, indem sie die Genehmigungsbedürftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe allgemein bejahen ohne danach zu differenzieren, ob diese zur Bewährung ausgesetzt wurde oder nicht.

¹⁴⁵ | Siehe dazu oben unter II. 2. a dd.

¹⁴⁶ | *Klein*, ebenda; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 93.

GO-BB). Die betreffende Mitteilung¹⁴⁷ ist von einer auswärtigen Staatsanwaltschaft unmittelbar an den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft zu richten; handelt es sich hingegen um ein Verfahren einer Staatsanwaltschaft im Lande Bremen so ist als bremische Besonderheit in den RiStBV vorgesehen, dass die Mitteilung über den Präsidenten des Senats an den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft zu erfolgen hat (Nr. 192a III 3 RiStBV mit Fußnote).¹⁴⁸ Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat sodann unverzüglich den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss¹⁴⁹ und, soweit Gründe der Wahrheitsfindung nicht entgegenstehen, den betroffenen Abgeordneten entsprechend zu unterrichten (Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB).¹⁵⁰

ββ) Fristablauf als Wirksamkeitsvoraussetzung der allgemeinen Genehmigung

Das Verfahren selbst darf gemäß Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB frühestens 48 Stunden nach Eingang¹⁵¹ der entsprechenden staatsanwaltschaftlichen Mitteilung beim Präsidenten der Bürgerschaft von der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden; die allge-

147 | Nach Nr. 192a III 4 1. Hs. RiStBV i.V.m. Nr. 192 II RiStBV ist vorgesehen, dass die Mitteilung eine Sachdarstellung und eine Erläuterung der Rechtslage enthält; die Beschreibung der zur Last gelegten Tat soll die Tatsachen enthalten, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gesehen werden, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung angeben; zudem sind die Strafvorschriften zu bezeichnen, die als verletzt in Betracht kommen.

148 | Diese Sonderregelung ist kritisch zu sehen, denn sie dehnt den Kreis derjenigen Personen, die von dem Verfahren Kenntnis erlangen, unnötig aus. Ob dienstrechtlich ausnahmsweise von ihr abgewichen werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls (vgl. Einführung RiStBV); immunitätsrechtlich wäre ein solches Abweichen jedenfalls unbeachtlich, da die RiStBV bloße Verwaltungsvorschriften sind und die Bürgerschaft insoweit auch nichts abweichendes beschlossen hat.

149 | Hingegen ist der Präsident der Bürgerschaft weder verpflichtet noch berechtigt, die Bremische Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit von der Mitteilung der Staatsanwaltschaft zu unterrichten und einen Beschluss der Bürgerschaft über eine Aussetzung des Verfahrens gemäß Art. 95 III BremLV herbeizuführen, da gemäß Nr. I. 5. Anlage 2 GO-BB insoweit die Zuständigkeit des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses besteht (in diesem Sinne auch *BVerfGE* 104, 310, 324 (Pofalla II)). Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss wäre allerdings berechtigt, eine Entscheidung des Plenums der Bürgerschaft zu beantragen.

150 | Für die Unterrichtung ist grundsätzlich keine bestimmte Form vorgeschrieben: Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft ist aus Geheimschutzgründen daher berechtigt, den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss von einer entsprechenden Mitteilung der Staatsanwaltschaft (zunächst) nur mündlich zu unterrichten; der Präsident ist aber auf Verlangen des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses verpflichtet, dem Ausschuss auch das diesbezügliche Schreiben der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

151 | Bei eilbedürftigen Ermittlungsmaßnahmen kann es sich – entsprechend der Praxis der Bonner Staatsanwaltschaft (vgl. hierzu *Butzer*, a.a.O., S. 316) – für die genaue Berechnung des Fristablaufs empfehlen, die Mitteilung an den Präsidenten der Bürgerschaft per Boten zu überbringen.

mein erteilte Genehmigung der Bürgerschaft wird erst nach Ablauf der vorgenannten Frist wirksam.^{152 153}

γγ) Ausübung des Reklamationsrechts durch den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss

ααα) Verpflichtung zur Ausübung des Reklamationsrechts?

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss ist nach einer entsprechenden Unterrichtung zwar berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, von dem der Bürgerschaft aus Art. 95 III BremLV zustehenden Aussetzungsrecht – dessen Ausübung ihm gemäß Nr. I. 4., 5. Anlage 2 GO-BB übertragen wurde – Gebrauch zu machen.¹⁵⁴ Daher kann der Ausschuss in der Regel sogar davon absehen, überhaupt eine Entscheidung über die Aussetzung des Reklamationsverlangens herbeizuführen und sich auf eine entsprechende Kenntnisnahme beschränken.

Ausnahmsweise ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss allerdings zu einer Entscheidung über die Ausübung des Reklamationsrechts verpflichtet: Besteht vernünftigerweise kein Zweifel, dass ein Verfahren aus sachfremden, insbesondere politischen Motiven durchgeführt wird, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss – da im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁵⁵ im Pofalla II-Urteil dem einzelnen Mitglied der Bürgerschaft aus Art. 95 III BremLV i.V.m. Art. 83 I BremLV ein Anspruch auf eine willkürfreie Entscheidung über ein Aussetzungsverlangen zusteht¹⁵⁶ – verpflichtet, in der Sache zu entscheiden und ge-

152 | Entgegen *Butzer*, a.a.O., S. 315ff., folgt dies aber nicht aus Nr. 192a I RiStBV, da die RiStBV insoweit lediglich eine auf den Regelfall bezogene Verwaltungsanordnung sind, die sich an Staatsanwälte richtet und daher materiell keine Aussage zur Wirksamkeit der vom Parlament allgemein erteilten Genehmigung zu treffen vermag.

153 | Weder eine u.U. gebotene Mitteilung an den Abgeordneten noch die vorgesehene Unterrichtung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses ist nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB Voraussetzung für das Wirksamwerden der allgemein erteilten Genehmigung, sondern allein der Fristablauf nach Eingang beim Präsidenten.

154 | Vgl. *OLG Bremen*, NJW 1966, 743, 745.

155 | Grundsätzlich gegen eine gerichtliche Überprüfbarkeit von Immunitätsentscheidungen hingegen *Spitta*, Art. 95 S. 184f.

156 | Vgl. *BVerfGE* 104, 310, 336 (Pofalla II); *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 45; *Braun*, Art. 38 Rdnr. 16; *Feuchte*, in: *Feuchte*, Art. 38 Rdnr. 11, 15; *Ipsen*, Art. 15 Rdnr. 11; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 4, 51, 85; *Korbmacher*, Art. 51 Rdnr. 10; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 135; *Mörtl*, a.a.O., Art. 28 Rdnr. 1; *Müller*, Art. 55 S. 326; *Pieboth*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 10; *Trute*, in: von Münch/Kunig, Art. 46 Rdnr. 32, 39; *Wiefelspütz*, DVBl. 2002, 1229, 1233; *Zeyer/Grethel*, a.a.O., Art. 82 Rdnr. 7; offenbar a.M. *Achterberg/Schulte*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 51; *Reh*, a.a.O., Art. 96 Anm. 4a; *Spitta*, Art. 95 S. 184.

mäß Art. 95 III BremLV eine Aussetzung des Verfahrens zu verlangen^{157 158}, ohne dass es dazu eines Antrags des betreffenden Abgeordneten bedarf. Da Art. 95 III BremLV i.V.m. Art. 83 I BremLV dem Abgeordneten auch ein individuelles Recht verschafft, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss auch auf einen entsprechenden Antrag des Abgeordneten auf Aussetzung des Verfahrens verpflichtet, in der Sache zu entscheiden.¹⁵⁹

βββ) Entscheidungsmaßstäbe

Trifft der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss eine Entscheidung in der Sache, hat er dabei im Kern eine Interessenabwägung zwischen den Belangen des Parlaments und den Belangen der Strafverfolgung vorzunehmen, wobei er über einen weiten Entscheidungsspielraum verfügt.¹⁶⁰ Namentlich hat das von der Strafverfolgungsmaßnahme betroffene Mitglied der Bürgerschaft keinen Anspruch dahingehend, dass dabei eine Überprüfung stattfindet, die seine Interessen in den Vordergrund rückt; vielmehr wird dessen Anspruch auf eine willkürfreie Entscheidung erst dann verletzt, wenn bei der erforderlichen Abwägung sein verfassungsrechtlicher Status in grundlegender Weise verkannt wird.¹⁶¹

Wird allerdings eindeutig und offensichtlich versucht, durch bewusst sachfremde Eingriffe die vom Wähler gewollte Zusammensetzung der Bürgerschaft zu verändern, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss verpflichtet, vom Reklamationsrecht Gebrauch zu machen.¹⁶² Das Interesse des Abgeordneten an einem Schutz seiner Mandatsausübung erfordert jedoch keine darüber hinausgehende Prüfung und Abwägung; insbesondere besteht keine Verpflichtung, mögliche nachteilige Folgen für das Mitglied der Bürgerschaft in Bezug auf die Übernahme weiterer politischer Ämter zu berücksichtigen.¹⁶³

Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss nicht verpflichtet – aber berechtigt¹⁶⁴ –, die Schlüssigkeit des

157 | Vgl. *BVerfGE* 104, 310, 333f. (Pofalla II); *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 85; *Trute*, JZ 2003, 148, 151.

158 | Zu einer solchen Entscheidung bedarf es auch keines Antrags des betroffenen Abgeordneten.

159 | *Trute*, in: von Münch/Kunig⁶, Art. 46 Rdnr. 39; *ders.*, JZ 2003, 148, 151; in diesem Sinne wohl auch *Bockelmann*, a.a.O., S. 35; *Hansel*, a.a.O., S. 81; wohl a.M. *Meyer-Goßner*, a.a.O., § 152a Rdnr. 3.

160 | Vgl. *BVerfGE* 104, 310, 332 i.V.m. 336 (Pofalla II); *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 95.

161 | Vgl. *BVerfGE* 104, 310, 332 i.V.m. 336 (Pofalla II).

162 | Vgl. *BVerfGE* 104, 310, 332f. i.V.m. 336 (Pofalla II).

163 | Vgl. *BVerfGE* 104, 310, 333 i.V.m. 336 (Pofalla II).

164 | A.M. *Ipsen*, Art. 15 Rdnr. 11; *Thesling*, a.a.O., Art. 48 Rdnr. 11.

gegen das Mitglied der Bürgerschaft erhobenen Tatvorwurfs und die Verhältnismäßigkeit der Ermittlungsmaßnahme zu prüfen¹⁶⁵; letzteres ist insofern bedeutsam, als die Haltlosigkeit eines strafrechtlichen Vorwurfs und die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen zusammen mit weiteren Indizien auf ein politisches Motiv für die Strafverfolgung hinweisen kann, das den Ausschuss zu einer Ausübung des Reklamationsrechts verpflichten würde, da er sonst selbst willkürlich handeln würde.¹⁶⁶

γγγ) Rechtliches Gehör

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat dem betreffenden Abgeordneten vor einer Beschlussfassung in der Sache rechtliches Gehör zu gewähren, wenn dieser bereits Kenntnis von den Ermittlungen hat.^{167 168} Sind die Ermittlungen hingegen dem Mitglied der Bürgerschaft noch nicht bekannt, ist dem Abgeordneten vom Ausschuss kein rechtliches Gehör zu gewähren¹⁶⁹ und darf dem Betroffenen die Existenz des Ermittlungsverfahrens auch nicht mitgeteilt werden.¹⁷⁰

δδδ) Sonderfall: Verfahren gegen ein Mitglied des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Richtet sich die Untersuchung gegen ein Mitglied des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses, das von dem Verfahren bereits Kenntnis hat, darf dieses an der

165 | Vgl. *BVerfGE* 104, 310, 333 i.V.m. 336 (Pofalla II); *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 95; wohl a.M. *Achterberg/Schulte*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 47 a.E.

166 | Vgl. *BVerfGE* 104, 310, 333f. i.V.m. 336 (Pofalla II); *Klein*, ebenda.

Lässt sich ein politisches Motiv für die Strafverfolgung lediglich nicht ausschließen, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss dagegen nicht verpflichtet, von dem Reklamationsrecht Gebrauch zu machen; vielmehr darf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahmen den hierfür zuständigen Gerichten überlassen werden (vgl. *BVerfGE* 104, 310, 333 i.V.m. 336 (Pofalla II); *Klein*, ebenda).

167 | Vgl. *Hansel*, a.a.O., S. 81; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 93 m.w.N.; *Schulze-Fielitz*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 41; in diesem Sinne wohl auch *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 122; *Trute*, ebenda; vgl. auch *Wiefelspütz*, ZParl 2003, 754, 763; a.M. *Löwer*, in: Löwer/Tettinger, Art. 48 Rdnr. 13; offengelassen von *BVerfGE* 104, 310, 335 (Pofalla II).

168 | Dem entsprach auch schon die parlamentarische Praxis in Bremen in der 50er-Jahren (vgl. *Hagedorn*, in: Protokoll der Konferenz der Landtagspräsidenten vom 30. Mai 1953 in Mainz, S. 20, zitiert nach: *Wagner*, a.a.O., S. 132).

169 | Vgl. *Klein*, ebenda a.E. m.w.N. (kein Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn „zwingende Gründe entgegenstehen“); *Magiera*, ebenda; *Schulze-Fielitz*, ebenda; *Trute*, ebenda; in diesem Sinne auch *BVerfGE* 104, 310, 335 (Pofalla II); a.M. wohl *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 44f.; *Hansel*, a.a.O., S. 81.

170 | Da in dieser Konstellation die Staatsanwaltschaft ja gerade aus Gründen der Wahrheitsfindung dem betreffenden Mitglied der Bürgerschaft die Existenz des Ermittlungsverfahrens (noch) nicht mitgeteilt hat (vgl. Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB; Nr. 192a III 1 RiStBV), wird eine nicht durch

Entscheidung des Ausschusses gleichwohl mitwirken.¹⁷¹– Ob es dies tatsächlich tut oder sich insoweit vertreten läßt, ist allein eine Stilfrage¹⁷², nachdem das früher nach Art. 84 BremLV a.F. bestehende Mitwirkungsverbot¹⁷³ mit Wirkung zum am 8. Juni 2011 erfolgten Beginn der 18. Wahlperiode aufgehoben wurde.

Nur schwer aufzulösende Probleme entstehen allerdings, wenn sich die Untersuchung gegen ein Mitglied des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses richtet, das von dem Verfahren noch keine Kenntnis hat und aus Gründen der Wahrheitsfindung auch nicht erhalten sollte. – In einer solchen Konstellation wird in der Regel der Schutz der Funktionsfähigkeit des Parlaments sowie das Institut des freien Mandats aus Art. 83 I BremLV dem Strafverfolgungsinteresse vorgehen und eine entsprechende Mitteilung an den Abgeordneten über die Existenz des gegen ihn gerichteten Verfahrens ausnahmsweise gerechtfertigt sein.

β) Verfahren bei genehmigungsbedürftigen Strafverfolgungsmaßnahmen und bei Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung, die die Abgeordnetentätigkeit beeinträchtigt

Außerhalb der Reichweite der allgemeinen Genehmigung stellt sich das Verfahren grundsätzlich anders dar.

Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft im Rahmen eines allgemein genehmigten Verfahrens eine im Einzelfall genehmigungsbedürftige Strafverfolgungsmaßnahme vorzunehmen oder eine die Abgeordnetentätigkeit beeinträchtigende Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu vollstrecken, so hat sie einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung auf dem Dienstweg an den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten (Nr. 192 I-III RiStBV), der diesen sodann an den dafür zuständigen Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss weiterzuleiten hat (Nr. I. 5. Anlage 2 GO-BB). Ohne eine ausdrückliche Genehmigung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses – die stets nur für ein bestimmtes Verfahren oder für bestimmte Maßnahmen innerhalb eines solchen Verfahrens zu erteilen ist¹⁷⁴ – darf die geplante Strafverfolgungs-

Strafverfolgungsbehörden erfolgende Mitteilung an den Tatverdächtigen hierüber i.d.R. sogar eine (ggf. versuchte) Strafvereitelung i.S. des § 258 StGB darstellen.

171 | *Butzer*, a.a.O., S. 342f. m.w.N.; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 96; *Pieroth*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 8; *Schulze-Fielitz*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 36 m.w.N.; a.M. *Abrens*, a.a.O., S. 38; *Dickersbach*, a.a.O., Art. 48 Anm. 2b a.E.; *Löwer*, a.a.O., Art. 48 Rdnr. 13; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 121 m.w.N.

172 | *Klein*, ebenda a.E.

173 | Zur Anwendung des Art. 84 BremLV a.F. in Immunitätsverfahren *Wagner*, a.a.O., S. 132.

174 | *Klein*, in: *Schneider/Zeh*, S. 555, 585 Rdnr. 56 unter zutreffendem Hinweis darauf, dass die Immunität des betroffenen Abgeordneten niemals als solche aufgehoben werden kann.

bzw. Strafvollstreckungshandlung nicht vorgenommen werden; die in Nr. I. 1. lit. a Anlage 2 GO-BB genannte 48 Stunden-Frist ist insoweit nicht einschlägig und daher in dieser Konstellation ohne jede Bedeutung.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss ist nach einer entsprechenden Unterrichtung verpflichtet, über den Antrag der Staatsanwaltschaft in der Sache zu entscheiden, wobei er ebenfalls eine Interessenabwägung zwischen den Belangen der Bürgerschaft als Parlament und den Belangen der anderen hoheitlichen Gewalten vorzunehmen hat^{175 176}; insoweit gelten die obigen Ausführungen unter II. 2. lit. b bb ddd γγ zu den diesbezüglichen Maßstäben und einer Beteiligung des davon betroffenen Bürgerschaftsmitglieds entsprechend. Allerdings ist der betroffene Abgeordnete in dieser Konstellation nicht berechtigt, eine „Aufhebung seiner Immunität“ bzw. eine Genehmigung der beabsichtigten Handlung zu verlangen, da Abgeordnete ansonsten faktisch immer gezwungen wären, entsprechende Anträge zu stellen, um dem Verdacht zu entgehen, sie hätten etwas zu verbergen.¹⁷⁷

III. Strafprozessuale Bedeutung des bremischen Immunitätsrechts

Von großer Relevanz sind die strafprozessualen Auswirkungen der bremischen Immunitätsregelungen.

1. Bindungswirkung für sämtliche Staatsanwaltschaften in Deutschland

In praktischer Hinsicht ist insoweit zunächst zu beachten, dass das bremische Immunitätsrecht nicht nur die bremischen Staatsanwaltschaften, sondern gemäß §§ 152a

175 | *BVerfGE* 104, 310, 332 (Pofalla II).

176 | Dabei liegt die Entscheidung zwar im pflichtgemäßen Ermessen der Bürgerschaft (*Klein*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 46 Rdnr. 95; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 127; *Schulze-Fielitz*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 37), soll nach *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 44; ähnlich *Feuchte*, a.a.O., Art. 38 Rdnr. 11; *Glauben*, DÖV 2012, 378, 380; *Rebe*, in: *Korte*, S. 141, 197; *Thesling*, a.a.O., Art. 48 Rdnr. 11, aber gleichwohl politischer Natur sein – hiergegen zu Recht *Klein*, ebenda; *Magiera*, ebenda; gänzlich abweichend *Wagner*, a.a.O., S. 129, für den Immunitätsbeschlüsse des Parlaments nicht rechtlicher, sondern rein politischer Natur sind, die nicht der gerichtlichen Nachprüfung unterlägen.

177 | *Butzer*, a.a.O., S. 328; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 92 Fußn. 2; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 124 m.w.N.; *Meyer-Gofner*, a.a.O., § 152a Rdnr. 3; a.M. *Trute*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 30 m.w.N.; differenzierend *Bockelmann*, a.a.O., S. 35, der Abgeordneten zwar das Recht zubilligt, die Aufhebung der Immunität zu beantragen, aber einen Anspruch auf Aufhebung der Immunität verneint.

StPO¹⁷⁸, 6 II Nr. 1 EGStPO auch die Staatsanwaltschaften der anderen Bundesländer und des Bundes bindet.¹⁷⁹

2. Immunität als Verfahrenshindernis

a) Zeitlich begrenztes Verfahrenshindernis

Strafprozessual stellt die Immunität ein Verfahrenshindernis dar¹⁸⁰, das zeitlich begrenzt ist.¹⁸¹ Aufgrund des Legalitätsprinzips (§ 152 II StPO) ist die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren verpflichtet, auf eine Beseitigung dieses Verfahrenshindernisses hinzuwirken; d.h. sie muss mit Nachdruck versuchen, eine etwaig erforderliche Genehmigung zu erhalten.¹⁸² Fehlt eine erforderliche Genehmigung und ist bereits ein Verfahren gegen den Abgeordneten eingeleitet, hängt es vom Einzelfall und dem jeweiligen Verfahrensstadium ab, welche Konsequenzen das Verfahrenshindernis der Immunität – das materiellrechtlich nach Maßgabe des § 78b I Nr. 2, II StGB zu einem Ruhen der Verjährung führt¹⁸³ – hat.¹⁸⁴ In der Regel wird – wenn es sich nicht ledig-

lich um einzelne genehmigungsbedürftige Maßnahmen handelt, die zu unterlassen bzw. zu beenden wären¹⁸⁵ – das Verfahren gegen den Abgeordneten nach § 205 StPO vorläufig einzustellen sein¹⁸⁶, wobei die Besonderheit besteht, dass während der Dauer des Immunitätsschutzes – anders als sonst bei nach § 205 StPO eingestellten Verfahren – keine beweisichernden Maßnahmen (§ 205 S. 2 StPO) durchgeführt werden dürfen, die dem Immunitätsrecht entgegenstehen.¹⁸⁷ Entsteht der Immunitätsschutz erst während einer laufenden Hauptverhandlung, kann – je nach den zeitlichen Umständen – u.U. auch eine Unterbrechung der Hauptverhandlung nach § 229 StPO in Betracht kommen.¹⁸⁸

b) Konsequenzen eines Verstosses gegen Art. 95 BremLV

aa) Beweisverwertung

Höchststrichterlich noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, welche strafprozessualen Konsequenzen ein Verstoß gegen die Immunitätsvorschrift des Art. 95 BremLV hat. Liegt die erforderliche Genehmigung nicht vor, ist das betreffende Verfahren bzw. die betreffende Ermittlungsmaßnahme zwar rechtswidrig¹⁸⁹, aber deswegen nicht per se unwirksam oder nichtig¹⁹⁰, so dass sich die Frage stellt, ob in solchen Fällen ein Beweisverwertungsverbot besteht.

Der *BGH* hat bislang – soweit ersichtlich – nur für den Fall einer formal gültigen Parlamentsentscheidung über die Immunitätsaufhebung, deren materielle Verfassungswidrigkeit von dem Betroffenen gerügt wird, entschieden, dass jedenfalls nach Beendigung des Abgeordnetenmandats kein Beweisverwertungsverbot besteht – auch wenn die betreffende Entscheidung des Parlaments materiell verfassungswidrig sein sollte.¹⁹¹

178 | Die Regelung des § 152a StPO wurde durch Art. 4 Nr. 19 des 3. StrafRÄndG vom 4. August 1953 (BGBl. I 735, 745) in die StPO eingefügt, um den landesverfassungsrechtlichen Immunitätsvorschriften – deren Geltungsbereich zuvor umstritten war (zusammenfassend dazu *Bockelmann*, a.a.O., S. 90ff.; *Wagner*, a.a.O., S. 156ff.) – bundesweit Anerkennung zu verschaffen (vgl. hierzu *Plöd*, a.a.O., § 152a Rdnr. 1a; *Schoreit*, a.a.O., § 152a Rdnr. 1 m.w.N.; eingehend zur Gesetzgebungsgeschichte *Wagner*, a.a.O., S. 160ff.).

179 | *Ahrens*, a.a.O., S. 23; *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 4; *Braun*, Art. 38 Rdnr. 3; *Brocker*, GA 2002, 44f.; *David*, Art. 15 Rdnr. 5; *Dickersbach*, a.a.O., Art. 48 Anm. 3a; *Feuchte*, a.a.O., Art. 38 Rdnr. 4; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 52; *ders.*, in: *Schneider/Zeh*, S. 555, 559 Rdnr. 6; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 82; *Plöd*, a.a.O., § 152a Rdnr. 1a; *Ranft*, ZRP 1981, 271, 274; *Rebe*, ebenda; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 3f.; *Schöch*, a.a.O., § 152a Rdnr. 1; *Schoreit*, a.a.O., § 152a Rdnr. 1; *Wagner*, a.a.O., S. 163; *Weßlau*, a.a.O., § 152a Rdnr. 1; vgl. auch *Bundesminister des Innern*, GMBL 1983, 37f. Nr. A. II. 1. a.E.; *Menzel*, Landesverfassungsrecht, S. 424.

180 | Siehe nur *BVerfGE* 104, 310, 326 (Pofalla II); *HessStGH*, Beschluss vom 6. Januar 1950, Az.: P.St. 9, JURIS Rdnr. 20; *Beukelmann*, a.a.O., § 152a Rdnr. 1; *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 49; *Bockelmann*, a.a.O., S. 28; *Klein*, a.a.O., S. 555, 578 Rdnr. 38; *Meyer-Gofner*, a.a.O., § 152a Rdnr. 2; *Plöd*, a.a.O., § 152a Rdnr. 20; *Ranft*, ebenda; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 46; *Schoreit*, a.a.O., § 152a Rdnr. 8; *Weßlau*, a.a.O., § 152a Rdnr. 21; *Wolfslast*, NSTZ 1987, 433.

181 | *Plöd*, ebenda; *Schoreit*, ebenda; *Weßlau*, a.a.O., § 152a Rdnr. 21; vgl. *Wolfslast*, NSTZ 1987, 433, 435f. m.w.N.

182 | *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 35; *Bockelmann*, a.a.O., S. 30, der zutreffend darauf hinweist, dass die Staatsanwaltschaft dabei nicht zu prüfen hat, ob höhere staatspolitische Rücksichten Veranlassung geben könnten, den Beschuldigten unverfolgt zu lassen – dies sei vielmehr vom Parlament zu entscheiden; *Herlan*, MDR 1950, 517, 518; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 125; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 33; *Wagner*, a.a.O., S. 63; vgl. *Dickersbach*, a.a.O., Art. 48 Anm. 2a a.E.

183 | Siehe dazu im einzelnen etwa *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 49; *Schoreit*, a.a.O., § 152a Rdnr. 21 m.w.N.; *Weßlau*, a.a.O., § 152a Rdnr. 21.

184 | *Wolfslast*, NSTZ 1987, 433.

185 | *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 51 m.w.N.; *Butzer*, a.a.O., S. 385; *Klein*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 46 Rdnr. 87; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 48; vgl. auch *Fischer*, a.a.O., S. 65.

186 | *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 49; *Plöd*, a.a.O., § 152a Rdnr. 20; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 44, 46; vgl. auch *Wolfslast*, NSTZ 1987, 433f., die im Einzelfall allerdings auch die Möglichkeit einer Einstellung nach § 206a StPO sieht; differenzierend *Bockelmann*, a.a.O., S. 29ff.; *Wagner*, a.a.O., S. 63f.

187 | *Bockelmann*, a.a.O., S. 31; *Wolfslast*, NSTZ 1987, 433, 435f. m.w.N.; a.M. *Nau*, NJW 1958, 1668, 1670.

188 | Eingehend dazu *Wolfslast*, NSTZ 1987, 433ff., 436; a.M. *Bockelmann*, a.a.O., S. 32, und *Wagner*, a.a.O., S. 64, die in diesen Fällen eine Verpflichtung zur Einstellung durch Prozeßurteil gemäß § 260 III StPO annehmen, das zu keinem Strafklageverbrauch führe.

189 | *Bockelmann*, a.a.O., S. 29 Fußn. 50; *Brocker*, GA 2002, 44, 52; *Wagner*, a.a.O., S. 64; vgl. *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 132; *Medert*, Art. 28 Rdnr. 6.

190 | *Bockelmann*, ebenda; *Medert*, ebenda; vgl. *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 50ff.; *Magiera*, ebenda.

191 | *BGH*, NJW 1992, 701f.; zustimmend *Müller*, Art. 55 S. 326.

Fehlt es an einer erforderlichen Genehmigung der Bürgerschaft, sind die strafprozessualen Konsequenzen eines Verstosses gegen Art. 95 BremLV dagegen umstritten: Der *BGH* selbst hat sich zu dieser Konstellation nicht abschließend geäußert, scheint aber dazu zu neigen, ein Beweisverwertungsverbot abzulehnen.¹⁹² In der Literatur wird von der wohl h.M. ebenfalls ein Beweisverwertungsverbot verneint¹⁹³, vereinzelt wird es jedoch bejaht.¹⁹⁴ So folgt für *Klein* die Annahme eines Verwertungsverbots aus dem vom *BVerfG* anerkannten Anspruch des Abgeordneten auf willkürfreie Entscheidung des Parlaments über die Genehmigung gegen ihn gerichteter Strafverfolgungsmaßnahmen¹⁹⁵; zudem stellen er und *Brockner* darauf ab, dass ohne ein Beweisverwertungsverbot die Gefahr bestünde, dass die Strafverfolgungsorgane die Immunitätsregelungen zur Verhinderung eines Beweismittelverlusts bewußt unterlaufen.¹⁹⁶ Dabei wird allerdings übersehen, dass bewußte Verstöße der Strafverfolgungsbehörden gegen die Immunitätsvorschriften – schon wegen der damit verbundenen Strafbarkeit wegen Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB)¹⁹⁷ – kaum der Regelfall sein dürften; praktisch häufiger dürfte der Fall sein, dass schlichtweg übersehen wird, dass sich ein genehmigungsbedürftiges Verfahren gegen einen Abgeordneten richtet. Letztendlich kann sich das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots aber auch bei Verstößen gegen immunitätsrechtliche Vorschriften nur nach den allgemein dafür geltenden strafprozessualen Kriterien beurteilen.¹⁹⁸

Ist – wie bei einem Verstoß gegen Art. 95 BremLV – gesetzlich nicht ausdrücklich ein Verwertungsverbot angeordnet, führt die Rechtswidrigkeit einer Beweiserhebung nach zutreffender ganz h.M. nicht zwangsläufig auch zu einem Beweisverwertungsverbot.¹⁹⁹ Vielmehr hängt es entscheidend vom Einzelfall ab, ob und ggf. in welchem Umfang und mit welchen Auswirkungen ein Beweisverwertungsverbot

besteht²⁰⁰ – hierfür sind die im Rechtsstaatsprinzip angelegten gegenläufigen Gebote und Ziele gegeneinander abzuwägen²⁰¹, wobei neben dem Gewicht des Verfahrensverstosses²⁰² auch zu berücksichtigen ist, ob und ggf. inwieweit die verletzte Vorschrift, den Rechtskreis des Betroffenen wesentlich schützen soll.²⁰³ Bei Anwendung dieser Grundsätze auf einen Verstoß gegen Art. 95 BremLV ergibt sich kein einheitliches Ergebnis, vielmehr kommt es auch hier auf den Einzelfall an.²⁰⁴

Da der vorrangige Zweck des Art. 95 BremLV der Schutz der Funktionsfähigkeit der Bremischen Bürgerschaft ist – hinter den der subjektive Anspruch des Abgeordneten auf willkürfreie Parlamentsentscheidung über die Genehmigung der Strafverfolgung im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zurücktritt – und die Beachtung des Art. 95 BremLV als zeitlich begrenztes Verfahrenshindernis lediglich zu einer Verzögerung der Strafverfolgung führt, wird in der Regel ein Beweisverwertungsverbot zu verneinen sein. Namentlich ist kein Beweisverwertungsverbot gegeben, wenn schlichtweg übersehen wird, dass sich ein genehmigungsbedürftiges Verfahren gegen ein Mitglied der Bremischen Bürgerschaft richtet – etwa wenn noch keine Ermittlungen zum Beruf des Beschuldigten stattgefunden haben oder der Beschuldigte die Abgeordneteneigenschaft verschweigt, um eine negative Publizität zu vermeiden. Wird hingegen vorsätzlich gegen Art. 95 BremLV verstossen, handelt es sich um einen so gewichtigen Verfahrensverstoss, dass jedenfalls zumeist ein Beweisverwertungsverbot anzunehmen sein wird.²⁰⁵

bb) Wirksamkeit einer Verurteilung

Von der Frage eines Verwertungsverbots zu trennen ist die Frage der Wirksamkeit einer etwaigen Verurteilung: Kommt es – aus welchen Gründen auch immer – trotz bestehender Immunität zu einer Verurteilung des Abgeordneten oder dem Erlass eines Strafbefehls, ist dieses Urteil bzw. der Strafbefehl nicht nichtig, sondern lediglich fehlerhaft und anfechtbar.²⁰⁶ Wird die Entscheidung infolge fehlender Anfechtung rechtskräftig, erlangt sie daher volle Wirksamkeit und ist auch vollstreckbar²⁰⁷, wobei

192 | So stellt *BGH*, NJW 1992, 701, bei der dortigen – anders gelagerten – Fallkonstellation für die Ablehnung eines Beweisverwertungsverbots maßgeblich auf den „Sinn der parlamentarischen Immunitätsvorschriften [ab, der ...] in erster Linie darauf gerichtet [sei], die Funktionsfähigkeit des Parlaments sicherzustellen und nur aus diesem Grunde den einzelnen Mandatsträger vor Beeinträchtigungen in seiner Mitwirkung an der Parlamentsarbeit [schütze]“.

193 | Siehe nur *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 52; *Meyer-Goßner*, a.a.O., § 152a Rdnr. 13; *Pfeiffer*⁵, § 152a Rdnr. 8; nahestehend *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 48.

194 | *Brockner*, GA 2002, 44, 52ff.; *Butzer*, a.a.O., S. 386; *Glauben*, DÖV 2012, 378, 380; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 88; *Schulze-Fielitz*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 41; *Thesling*, a.a.O., Art. 48 Rdnr. 10.

195 | *Klein*, ebenda; ähnlich *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 132; *Schulze-Fielitz*, ebenda.

196 | *Brockner*, GA 2002, 44, 53; *Klein*, ebenda.

197 | *Brockner*, ebenda; *Ranft*, ZRP 1981, 271, 274; wohl auch *Schöch*, a.a.O., § 152a Rdnr. 2 a.E.

198 | *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 48.

199 | Für die h.M. *Meyer-Goßner*, a.a.O., Einleitung Rdnr. 55 m.w.N.; *Pfeiffer/Hannich*, a.a.O., Einleitung Rdnr. 120.

200 | *BGHSt* 37, 30, 31f.; *Pfeiffer/Hannich*, ebenda.

201 | *BVerfG*, NJW 2007, 499, 503; *BGHSt* 37, 30, 32; *Pfeiffer/Hannich*, ebenda.

202 | *Meyer-Goßner*, a.a.O., Einleitung Rdnr. 55a.

203 | Grundlegend *BGHSt* 11, 213, 215ff.

204 | In diesem Sinne wohl auch *Glauben*, DRiZ 2003, 51.

205 | In diesem Sinne auch *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 132 a.E.

206 | *Bockelmann*, a.a.O., S. 32; *Butzer*, a.a.O., S. 386ff.; *Fischer*, a.a.O., S. 65; *Hansel*, a.a.O., S. 79.

207 | *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 50; *Bockelmann*, a.a.O., S. 33; *Butzer*, ebenda; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 48; vgl. *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 87; *Mende*, a.a.O., S. 91; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 47.

zu beachten ist, dass sodann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung – nicht aber einer Geldstrafe – gleichwohl nach Maßgabe des Art. 95 II BremLV genehmigungsbedürftig sein kann.²⁰⁸

IV. Sonderfälle

1. Privatklagedelikte

Bei Privatklagedelikten i.S. des § 374 I StPO – die vom Verletzten bzw. dem Straftragsberechtigten verfolgt werden können, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf – ist zu beachten, dass Art. 95 BremLV nur Schutz gegen behördliche Handlungen gewährt.²⁰⁹

Für das Tätigwerden der Staatsanwaltschaft bei Privatklagedelikten gelten daher immunitätsrechtlich keine Besonderheiten; Nr. 192 IV RiStBV bestimmt lediglich, dass der Staatsanwalt bei Privatklagedelikten eine ggf. erforderliche Genehmigung der Strafverfolgung nur herbeiführt, wenn er die Verfolgung übernehmen will (§§ 377, 376 StPO) – also das öffentliche Interesse im Sinne des § 376 StPO bejaht.

Grundsätzlich besteht der Immunitätsschutz des Art. 95 BremLV auch gegenüber Privatklagen²¹⁰, greift dort aber erst ein, wenn behördliche Handlungen vorgenommen werden. Von daher bedarf die bloße Erhebung einer Privatklage durch den Privatkläger keiner Genehmigung durch die Bremische Bürgerschaft^{211 212}, wohl aber die sodann gemäß § 382 StPO durch das Gericht erfolgende Mitteilung der Privatklage an das beschuldigte Bürgerschaftsmitglied²¹³, sofern es sich um ein genehmigungsbedürftiges Verfahren handelt, wobei das Gericht²¹⁴, nicht aber der

208 | Vgl. *Beulke*, ebenda; *Bockelmann*, ebenda; *Butzer*, a.a.O., S. 388.

209 | *Butzer*, a.a.O., S. 173; *Bockelmann*, a.a.O., S. 47f.; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 67; vgl. *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 22.

210 | *Beulke*, ebenda m.w.N.; *Bockelmann*, a.a.O., S. 47; *Herlan*, MDR 1950, 517, 519; *Klein*, ebenda; *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 94; *Plöd*, a.a.O., § 152a Rdnr. 10; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 21.

211 | *Beulke*, ebenda; *Bockelmann*, a.a.O., S. 47f.; *Butzer*, ebenda m.w.N.; *Dickersbach*, a.a.O., Art. 48 Anm. 5; *Klein*, ebenda; *Magiera*, ebenda; *Meder*^A, Art. 28 Rdnr. 4; *Plöd*, ebenda; *Rieß*, ebenda; *Wagner*, a.a.O., S. 103.

212 | Zur Genehmigungsbefähigung im Falle der Erhebung einer Widerklage gegen ein Bürgerschaftsmitglied *Butzer*, a.a.O., S. 174 m.w.N.; *Klein*, ebenda.

213 | *Butzer*, a.a.O., S. 386ff.; *Klein*, ebenda; *Wagner*, ebenda; a.M. *Bockelmann*, a.a.O., S. 34 Fußn. 58; *Magiera*, ebenda.

214 | *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 36; *Butzer*, a.a.O., S. 326; *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 92; *ders.*, in: *Schneider/Zeh*, S. 555, 585 Rdnr. 55.

Privatkläger²¹⁵ berechtigt ist, die entsprechende Genehmigung bei der Bremischen Bürgerschaft zu beantragen.²¹⁶ Dagegen ist die etwaig nach § 380 StPO als Privatklagevoraussetzung erforderliche Durchführung eines Sühneverfahrens noch nicht genehmigungsbedürftig²¹⁷, da das Sühneverfahren noch kein Strafverfahren ist²¹⁸ und der Sühnebeamte kein Strafverfolgungsorgan ist.²¹⁹

2. Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen in den Räumen der Bürgerschaft und der Fraktionen (Art. 96 II BremLV)

Keine originär immunitätsrechtliche, aber bei Verfahren gegen Abgeordnete in der Strafverfolgungspraxis damit zusammenhängende Frage ist die der Zulässigkeit von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen in den Räumen der Bürgerschaft und Fraktionen: Gemäß Art. 96 II BremLV darf eine „Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen der Bürgerschaft und der Fraktionen nur mit Zustimmung des Präsidenten der Bürgerschaft vorgenommen werden.“ Bereits vom Wortlaut her ist diese Vorschrift nicht auf gegen Abgeordnete gerichtete Zwangsmaßnahmen beschränkt, sondern umfasst entsprechende Maßnahmen gegen sämtliche Personen während ihres Aufenthalts in den genannten Räumlichkeiten (z. B. auch Mitarbeiter der Fraktionen, Abgeordneten und der Verwaltung sowie Besucher). Soweit es um sich um gegen Mitglieder der Bürgerschaft gerichtete strafprozessuale Zwangsmaßnahmen handelt, stellt Art. 96 II BremLV dabei eine funktionelle Ergänzung zu dem durch Art. 95 BremLV vermittelten Immunitätsschutz dar²²⁰, wobei – je nach konkreter Situation – beide Genehmigungserfordernisse selbständig nebeneinander stehen.²²¹ Allerdings

215 | *OVG Berlin-Brandenburg*, NStZ-RR 2012, 55, 56; *Klein*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 46 Rdnr. 92; *ders.*, in: *Schneider/Zeh*, S. 555, 585 Rdnr. 55; *Meyer-Götsner*, a.a.O., § 152a Rdnr. 9; a.M.

Achterberg, a.a.O., S. 244; *ders./Schulte*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 43; *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 36; *Bockelmann*, a.a.O., S. 33; *Dickersbach*, a.a.O., Art. 48 Anm. 10b; *Fischer*, a.a.O., S. 62; *Hansel*, a.a.O., S. 81; *Herlan*, MDR 1950, 517, 519; *Magiera*, ebenda; *Plöd*, a.a.O., § 152a Rdnr. 10, 18; *Rieß*, a.a.O., § 152a Rdnr. 24; *Schoreit*, a.a.O., § 152a Rdnr. 16; *Weßlau*, a.a.O., § 152a Rdnr. 17.

216 | Zur Frage, ob der Privatkläger ein subjektives Recht auf willkürfreie Entscheidung des Parlaments über den vom Gericht gestellten Antrag auf Genehmigung der Strafverfolgung hat *OVG Berlin-Brandenburg*, NStZ-RR 2012, 55, 56f. (verneinend).

217 | *Butzer*, a.a.O., S. 174 m.w.N.

218 | *Senge*, in: *KK-StPO*⁶, § 380 Rdnr. 7.

219 | *Butzer*, a.a.O., S. 174 m.w.N.; *Senge*, ebenda.

220 | *BVerfGE* 108, 251, 275f.; *Brockner*, in: *BK*, Art. 40 Rdnr. 272 m.w.N.; *ders.*, in: *Epping/Hillgruber*, Art. 40 Rdnr. 53; *ders.*, DVBl. 2003, 1321, 1323; vgl. *Lang*, in: *BerlK*, Art. 40 Rdnr. 51.

221 | *Brockner*, in: *BK*, Art. 40 Rdnr. 278 m.w.N.; *ders.*, DVBl. 2003, 1321, 1322.

Eine immunitätsrechtliche Genehmigung gemäß Art. 95 BremLV ersetzt daher weder eine erforderliche Genehmigung nach Art. 96 II BremLV noch macht sie sie entbehrlich (*Brockner*, ebenda).

sind Reichweite und Bindungswirkung des Art. 96 II BremLV gleich in mehrfacher Hinsicht noch nicht abschließend geklärt.

a) Vereinbarkeit des Art. 96 II BremLV mit dem Grundgesetz

Fraglich ist bereits die Vereinbarkeit des Art. 96 II BremLV mit höherrangigem Recht. Zwar sehen Art. 40 II 2 GG und die Verfassungen der übrigen Bundesländer²²² ebenfalls ein vergleichbares Genehmigungserfordernis für Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen des Parlaments vor, das Teil des Hausrechts des Parlamentspräsidenten ist²²³ und dessen verfassungsrechtliche Zulässigkeit sich für die Länder aus deren aus dem Bundesstaatsprinzip sowie aus Art. 28 I GG folgender grundsätzlicher Verfassungsautonomie²²⁴ ergibt, da es sich insoweit um einen den deutschen Parlamentarismus prägenden Grundsatz²²⁵ handelt. Jedoch unterscheidet sich Art. 96 II BremLV von diesen Regelungen insoweit, als dort darüber hinaus ein Zustimmungserfordernis zu entsprechenden Maßnahmen in den Räumen der Fraktionen normiert ist. Diese erst 1994 in die Bremische Landesverfassung eingefügte²²⁶ Erstreckung des Genehmigungserfordernisses auch auf die Fraktionsräume hat ihren Hintergrund darin, dass sich diese in Bremen aus Platzgründen nicht im Haus der Bürgerschaft, sondern außerhalb befinden.²²⁷ Da es sich dabei aber um von den Fraktionen selbst angemietete Räume handelt, hat der Präsident der Bremischen Bürgerschaft über diese Räumlichkeiten kein Hausrecht²²⁸, so dass Art. 96 II BremLV jedenfalls insoweit nicht als Ausfluss des Hausrechts des Bürgerschaftspräsidenten begriffen werden kann – dies aber wirft die Frage auf, ob Art. 96 II BremLV mit Art. 28 I 1 GG in Einklang steht: Diese Frage ist zu bejahen, denn Art. 40 II 2 GG und die

222 | Art. 32 II 2 BaWüLV; Art. 29 II BayLV; Art. 41 IV 2 BerlLV; Art. 69 IV 2 BbgLV; Art. 97 II HessLV; Art. 18 III HmbLV; Art. 29 IV MVLV; Art. 18 II 2 NdsLV; Art. 49 II NRWLV; Art. 95 II RhPflLV; Art. 71 II 2 SaarLV; Art. 59 II SachsAnhLV; Art. 47 III 2 SächsLV; Art. 25 SHLV („Untersuchung und Beschlagnahme“); Art. 57 III 3 ThürLV.

223 | *BVerfGE* 108, 251, 273; *Brocker*, in: BK, Art. 40 Rdnr. 269 m.w.N.; *ders.*, DVBl. 2003, 1321, 1322; vgl. *Köhler*, Die Rechtstellung der Parlamentspräsidenten in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und ihre Aufgaben im parlamentarischen Geschäftsgang, 2000, S. 245; a.M. *Löwer*, a.a.O., Art. 49 Rdnr. 13 („Ausdruck der prinzipiellen Nichtunterwerfung der Repräsentativkörperschaft unter die andern Staatsgewalten“).

224 | Eingehend dazu *BVerfGE* 36, 342, 360f.; *BVerfGE* 102, 224, 234f.; *Brocker*, in: BK, Art. 40 Rdnr. 294ff. m.w.N.; *Glauben*, in: Grimm/Caesar, Art. 95 Rdnr. 21.

225 | Vgl. dazu *BVerfGE* 102, 224, 234f.; *Brocker*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 298 m.w.N.

226 | Siehe Art. 1 Nr. 13 des Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 1. November 1994 (BremGBl. S. 289).

227 | Vgl. BB-Drucks. 13/592, S. 13.

228 | *Brocker*, DVBl. 2003, 1321, 1322 m.w.N.

entsprechenden Bestimmungen der übrigen Länderverfassungen leiten sich lediglich aus dem Hausrecht des Parlamentspräsidenten ab, schützen aber nicht allein dieses Recht sowie die Autorität des Präsidenten²²⁹ und der Abgeordneten²³⁰, sondern in erster Linie die räumliche Integrität des Parlaments²³¹, dessen Arbeit vor möglichem Druck durch andere Hoheitsträger – die an ihrer Tätigkeit aber nicht grundsätzlich gehindert werden sollen – geschützt werden soll.²³² Um diesen Schutz umfassend zu gewährleisten, ist der räumliche Anwendungsbereich des Art. 40 II 2 GG sowie der vergleichbaren landesverfassungsrechtlichen Regelungen nicht nur auf die Räumlichkeiten beschränkt, in denen das Plenum oder die Ausschüsse tagen, sondern umfasst sind alle Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, die dem Parlament und seinen Einrichtungen zu dienen bestimmt sind, und zwar unabhängig von ihrer eigentumsrechtlichen Zuordnung²³³ – dazu rechnen neben den Verwaltungsgebäuden²³⁴ auch die den Fraktionen überlassenen Fraktionsräume²³⁵ sowie im Gebäude des Parlaments befindliche Abgeordnetenbüros.²³⁶

Auch Art. 96 II BremLV soll die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Arbeit sichern. Zwar sind von Fraktionen außerhalb der Liegenschaften des Parlaments selbst angemietete Räume – im Gegensatz zu den ihnen überlassenen Räumen – nicht in den Anwendungsbereich des Art. 40 II 2 GG und der entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Vorschriften einbezogen²³⁷, dies hindert jedoch den bremischen

229 | *BVerfGE* 108, 251, 274; *SächsVerfGH*, Beschluss vom 25. Juni 2009, Az.: Vf. 130-I-08, JURIS Rdnr. 32; *Brocker*, in: BK, Art. 40 Rdnr. 272 m.w.N.; *Burghart*, in: Leibholz/Rinck/Hesselberger, Art. 40 Rdnr. 86; *Köhler*, a.a.O., S. 245; *Lang*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 51f.

230 | *BVerfGE* 108, 251, 274; *SächsVerfGH*, ebenda; *Lang*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 51; *Burghart*, ebenda.

231 | *BVerfGE* 108, 251, 274; *Brocker*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 270 m.w.N.; *Köhler*, ebenda; *Lang*, ebenda.

232 | *BVerfGE* 108, 251, 274; vgl. *SächsVerfGH*, ebenda.

233 | *Brocker*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 243 m.w.N.; vgl. *Pieroth*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 10; *Magiera*, in: Sachs⁶, Art. 40 Rdnr. 32; einschränkend *Lang*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 52 i.V.m. 40 m.w.N. (nicht bei nur vorübergehend genutzten Räumlichkeiten).

Damit erstreckt sich Art. 96 II BremLV nach wohl h.M. sogar auch auf Räumlichkeiten, in denen das Plenum oder einzelne Ausschüsse nicht dauerhaft tagen, sondern in denen anlassbezogen eine auswärtige Sitzung stattfindet (für die h.M. *Achterberg*, a.a.O., S. 125; *Brocker*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 244 m.w.N.; a.M. *Klein*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 165). Zu weitgehend hingegen *Hansel*, a.a.O., S. 99ff., der jeglichen Raum von Art. 96 II BremLV umfasst sieht, der vom Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft oder nach Herkommen dazu erklärt und kenntlich gemacht sei – dieser Auffassung ist jedenfalls durch die zwischenzeitlich erfolgte ausdrückliche Einbeziehung der Räume der Fraktionen die Grundlage entzogen.

234 | *Brocker*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 245 m.w.N.

235 | *Brocker*, ebenda.

236 | *Brocker*, ebenda.

237 | *Brocker*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 246 m.w.N.; *Köhler*, a.a.O., S. 247 m.w.N.; *Lang*, ebenda.

Verfassungsgeber nicht, die räumliche Reichweite insoweit abweichend zu regeln. Im Hinblick auf die besondere Stellung und Rolle der Fraktionen im parlamentarischen Geschehen²³⁸, ist die Einbeziehung von Fraktionsräumen in das Genehmigungserfordernis zum Schutze der Arbeit des Parlaments angezeigt.

Da dieses Schutzbedürfnis aber unabhängig von der Größe des Parlamentsgebäudes und der davon abhängenden Möglichkeit, Fraktionen überhaupt Räume zur Verfügung stellen zu können, besteht, kann es dem Landesverfassungsgesetzgeber jedenfalls dann, wenn – wie in Bremen – den Fraktionen aus Platzgründen im Parlamentsgebäude keine Fraktionsräume überlassen werden können, nicht verwehrt sein, das Genehmigungserfordernis für Durchsuchungen und Beschlagnahmen auch auf von Fraktionen angemietete Räumlichkeiten zu erstrecken²³⁹, allerdings sind mit Blick auf die Gesetzgebungskompetenz des Landesverfassungsgesetzgebers nur solche Räume geschützt, die sich im Land Bremen befinden.

Da es sich bei der Gewährleistung des räumlichen Schutzes der Arbeit des Parlaments um einen den deutschen Parlamentarismus prägenden Grundsatz handelt, ist Art. 96 II BremLV mithin auch mit Art. 28 I 1 GG vereinbar. Die damit verbundene – unglückliche – Zersplitterung des räumlichen Anwendungsbereichs des Art. 96 II BremLV ist zwangsläufig hinzunehmen, erfordert allerdings eine besonders sorgfältige Bestimmung der inhaltlichen Reichweite des Art. 96 II BremLV.

b) Reichweite des Art. 96 II BremLV

Da Art. 96 II BremLV dem Schutz der Arbeit der Bremischen Bürgerschaft dient, unterfallen dem Zustimmungserfordernis nicht nur strafprozessuale Durchsuchungen und Beschlagnahmen, sondern auch solche auf zivilrechtlicher Grundlage.^{240 241}

238 | Dazu *BremStGHE* 7, 77, 103, 107.

239 | Zwar mag es auf den ersten Blick etwas eigenartig anmuten, auch insoweit eine Zuständigkeit des Bürgerschaftspräsidenten für die Genehmigungserteilung vorzusehen, obgleich dieser kein Hausrecht an diesen Räumen hat; unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Arbeit des Parlaments erscheint die diesbezügliche Zuständigkeit des Präsidenten jedoch sachgerecht.

240 | *Brocker*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 277 m.w.N.; weitergehend *Neumann*, Die niedersächsische Verfassung³, Art. 18 Rdnr. 12, wonach alle Hoheitsmaßnahmen des Bundes und des betreffenden Landes sowie die Entscheidungen der Gerichte des Bundes und der Länder dem Zustimmungserfordernis unterfallen.

241 | Umfaßt von Art. 96 II BremLV sind nicht nur entsprechende Zwangsmaßnahmen gegen Abgeordnete oder Mitarbeiter der Fraktionen, sondern gegen beliebige Personen, die sich in den geschützten Räumlichkeiten aufhalten, so dass etwa der Fall denkbar ist, dass sich Straftäter in ein außerhalb des Bürgerschaftsgebäudes befindliches Fraktionsbüro flüchten, um sich einer hoheitlichen Maßnahme zu entziehen.

Zudem bezieht die h.M.²⁴² über den Wortlaut des Art. 96 II BremLV hinaus auch ein- greifintensivere Maßnahmen – wie Festnahmen – in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift ein.

Klärungsbedürftig ist indes, welche Maßstäbe für die Entscheidung des Bürgerschaftspräsidenten über die Erteilung der Zustimmung – die grundsätzlich vor der entsprechenden Maßnahme erfolgen muss²⁴³ und auch nicht zur Disposition eines etwaig von ihr betroffenen Bürgerschaftsmitglieds steht²⁴⁴ – gelten: Zwar steht die Entscheidung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, ob er die Zustimmung nach Art. 96 II BremLV erteilt, in seinem pflichtgemäßem Ermessen^{245 246}, jedoch muss sich der Präsident dabei daran orientieren, dass Art. 96 II BremLV keine Asylfunktion zukommt²⁴⁷, und sich bei seiner Entscheidung von dem Ziel leiten lassen, die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Arbeit zu sichern.²⁴⁸ Bei dieser Ermessensentscheidung hat er in Bezug auf Abgeordnete über die allgemeinen politischen Belange hinaus ggf. bestehende Immunität, Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeprivilegien zu berücksichtigen.²⁴⁹ In tatsächlicher Hinsicht hat sich der Bürgerschaftspräsident vor seiner Entscheidung zunächst eine hinreichende Entscheidungsgrundlage zu verschaffen.²⁵⁰ Inhaltlich beschränkt sich seine Prüfungspflicht sodann jedoch auf eine Evidenzkontrolle, die das Vorliegen eines entsprechenden gerichtlichen Beschlusses einschließt²⁵¹, wobei das Vorliegen eines solchen Beschlusses den Präsidenten der Bürgerschaft nicht davon entbindet, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des

242 | *Brocker*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 276 m.w.N.; *Klein*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 71; *Köhler*, a.a.O., S. 247 m.w.N.; *ders.*, DVBl. 1992, 1577, 1581; *Magiera*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 33; *Versteyl*, in: von Münch/Kunig⁶, Art. 40 Rdnr. 29; a.M. *Lang*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 53; *Pieroth*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 13.

243 | *Brocker*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 280 m.w.N.; *Köhler*, Rechtstellung der Parlamentspräsidenten, S. 246 m.w.N.

244 | *Brocker*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 281 m.w.N.; *Köhler*, ebenda m.w.N.; *Klein*, ebenda; *Lang*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 54; *Magiera*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 34; *Morlok*, in: Dreier², Art. 40 Rdnr. 37; *Pieroth*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 13.

245 | *SächsVerfGH*, Beschluss vom 25. Juni 2009, Az.: Vf. 130-I-08, JURIS Rdnr. 33; *Köhler*, a.a.O., S. 245 m.w.N.; *ders.*, DVBl. 1992, 1577, 1581; *Lang*, ebenda.

246 | Ein alleiniges Rekurren auf das Vorliegen einer immunitätsrechtlichen Genehmigung i.S. des Art. 95 BremLV würde dabei einen Nichtgebrauch des dem Bürgerschaftspräsidenten im Rahmen des Art. 96 II BremLV zukommenden Ermessens darstellen (siehe dazu *SächsVerfGH*, Beschluss vom 25. Juni 2009, Az.: Vf. 130-I-08, JURIS Rdnr. 38ff., 41).

247 | *BVerfGE* 108, 251, 276; *Köhler*, ebenda.

248 | *BVerfGE* 108, 251, 274; *SächsVerfGH*, ebenda; *Lang*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 54; *Ohler*, NVwZ 2004, 696, 698; *Thesling*, a.a.O., Art. 49 Rdnr. 8.

249 | *SächsVerfGH*, ebenda.

250 | *SächsVerfGH*, Beschluss vom 25. Juni 2009, Az.: Vf. 130-I-08, JURIS Rdnr. 37.

251 | *BVerfGE* 108, 251, 275; *Brocker*, a.a.O., Art. 40 Rdnr. 274; vgl. *Thesling*, ebenda.

gesamten Parlaments sicherzustellen und zugleich die Belange anderer, vom Vollzug geplanter Strafverfolgungsmaßnahmen ggf. mitbetroffener Abgeordneter zu beachten.²⁵²

c) Bindungswirkung des Art. 96 II BremLV

Klärungsbedürftig ist zudem, ob und ggf. für welche Strafverfolgungsbehörden Art. 96 II BremLV eine Bindungswirkung entfaltet. Zwar ist Art. 96 II BremLV mit Art. 28 I 1 GG vereinbar (siehe dazu unter IV. 2. lit. a), dies bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass Art. 96 II BremLV von bremischen und / oder nichtbremischen Strafverfolgungsbehörden auch tatsächlich zu beachten ist, was insofern zweifelhaft ist, als Art. 96 II BremLV von den Regelungen der Strafprozessordnung über Durchsuchung und Beschlagnahme abweicht.

aa) Bindungswirkung für Strafverfolgungsorgane des Landes Bremen

Da die Staatsanwaltschaften des Landes Bremen dem räumlichen Geltungsbereich der Landesverfassung unterfallen und deren Beamte zudem auf die Landesverfassung vereidigt sind, ist für sie eine Bindungswirkung des Art. 96 II BremLV zu bejahen.²⁵³ Zwar weicht Art. 96 II BremLV von den Bestimmungen der Strafprozessordnung ab und bricht an sich Bundesrecht gemäß Art. 31 GG Landesrecht, jedoch ist Art. 31 GG nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit Art. 28 I GG zu lesen und zu verstehen.²⁵⁴ Soweit das Grundgesetz, insbesondere Art. 28 I GG, die Freiheit gibt, dass ein Land in seine Verfassung eine Bestimmung aufnehmen kann, kann Art. 31 GG nicht die Kraft haben, diese landesrechtliche Vorschrift zu „brechen“²⁵⁵ Daher tritt Art. 96 II BremLV nicht hinter die strafprozessualen Vorschriften zurück, sondern neben diese.²⁵⁶

bb) Bindungswirkung für Strafverfolgungsorgane des Bundes und der übrigen Bundesländer

Schwieriger ist die Frage, ob nichtbremische Strafverfolgungsorgane an Art. 96 II BremLV gebunden sind – etwa wenn ein niedersächsischer Staatsanwalt wegen ei-

252 | *SächsVerfGH*, Beschluss vom 25. Juni 2009, Az.: Vf. 130-I-08, JURIS Rdnr. 34.

253 | So i.E. auch *SächsVerfGH*, Beschluss vom 25. Juni 2009, Az.: Vf. 130-I-08, JURIS Rdnr. 32ff., wo von einer Bindung einer sächsischen Staatsanwaltschaft an den – im Kern mit Art. 96 II BremLV vergleichbaren – Art. 47 III 2 SächsLV stillschweigend ausgegangen wird.

254 | *BVerfGE* 36, 342, 362.

255 | *BVerfGE* 36, 342, 362.

256 | Vgl. auch *Glauben*, ebenda („keine Kollisionslage“).

ner in Niedersachsen begangenen Straftat einen von einem niedersächsischen Gericht erlassenen Beschluss zur Beschlagnahme einer im Gewahrsam eines Mitglieds der Bremischen Bürgerschaft befindlichen Sache in den Räumen der Bremischen Bürgerschaft vollstrecken will, da er einen Beweismittelverlust befürchtet.²⁵⁷ In der Rechtsprechung und im Schrifttum wird der Umfang der Bindungswirkung der Art. 40 II 2 GG vergleichbaren landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen – soweit ersichtlich – überhaupt nicht problematisiert, lediglich *Neumann* äußert sich dazu und bejaht ohne jede Begründung eine Bindungswirkung auch für die Strafverfolgungsorgane des Bundes und der übrigen Bundesländer.²⁵⁸ Dies verwundert insofern, als der räumliche Geltungsbereich der landesverfassungsrechtlichen Immunitätsvorschriften vor Inkrafttreten des § 152a StPO lebhaft umstritten war und gerade aus diesem Grund § 152a StPO geschaffen wurde²⁵⁹, es eine § 152a StPO entsprechende Vorschrift, die den räumlichen Geltungsbereich der Art. 40 II 2 GG vergleichbaren landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen vollumfänglich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, – soweit ersichtlich – aber nicht gibt.

Auf den ersten Blick mag man daher aus dem Fehlen einer § 152a StPO vergleichbaren Regelung folgern wollen, dass Art. 96 II BremLV keine umfassende Bindungswirkung zukommt. Doch dieser Schluss ist nicht zwingend – bereits vom Ausgangspunkt her unterscheiden sich die Immunitätsfälle des Art. 95 BremLV und die Fälle des Art. 96 II BremLV entscheidend voneinander: während Art. 96 II BremLV allein bestimmte Fälle der Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet des Landes Bremen betrifft, wird es sich in den Fällen des Art. 95 BremLV i.V.m. § 152a StPO häufig um Strafverfolgungsmaßnahmen handeln, die außerhalb des Landes Bremen stattfinden und bei denen es aus diesem Grund der durch § 152a StPO erfolgten Erweiterung des räumlichen Anwendungsbereichs des Art. 95 BremLV bedurfte. Einer solchen Erweiterung des räumlichen Anwendungsbereichs des Art. 96 II BremLV bedarf es aber jedenfalls dann nicht, wenn Art. 96 II BremLV auswärtige Hoheits-träger schon dadurch bindet, dass die Zwangsmaßnahme innerhalb des räumlichen

257 | Gemäß § 143 I GVG wird zwar die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für das sie bestellt sind, dies bedeutet aber nicht, dass ein zuständiger Staatsanwalt sich mit seinen Ermittlungen auf seinen „Zuständigkeitsbereich“ beschränken muss; vielmehr ist der zuständige Staatsanwalt berechtigt und verpflichtet, erforderlichenfalls im ganzen Bundesgebiet die Amtshandlungen vorzunehmen, die ihm zur Verfolgung notwendig erscheinen (*Huber*, in: Beck'scher Online-Kommentar StPO, § 143 GVG Rdnr. 2; *Schmid/Schoreit*, in: KK-StPO⁶, § 143 GVG Rdnr. 2 m.w.N.).

258 | *Neumann*, a.a.O., Art. 18 Rdnr. 12 („[Art. 18 II 2 NdsLV] umfaßt alle Hoheitsmaßnahmen des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie die Entscheidungen der Gerichte des Bundes und der Länder“).

259 | Eingehend dazu *Wagner*, a.a.O., S. 150ff.

Geltungsbereichs der Bremischen Landesverfassung vorgenommen wird. – Dies ist zu bejahen, da vollziehende Gewalt und Rechtsprechung gemäß Art. 20 III GG an das Gesetz – und damit innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs auch an das in Wahrung der Gesetzgebungskompetenzen erlassene Landesverfassungsrecht²⁶⁰ – gebunden sind. Von daher ist Art. 96 II BremLV von sämtlichen deutschen Hoheitsträgern zu beachten.²⁶¹

V. Resümee und Vergleich mit anderen Immunitätsregelungen

1. Resümee

In Anbetracht der zahlreichen voneinander sorgfältig zu unterscheidenden Fallkonstellationen erscheint das derzeitige bremische Immunitätsrecht ausgesprochen kompliziert und ist im Detail mit nicht unerheblichen Unsicherheiten behaftet – etwa beim Vollzug angeordneter Durchsuchungen und Beschlagnahmen in allgemein genehmigten Verfahren (Nr. I. 1. lit. c, 2. lit. c Anlage 2 GO-BB) oder bei der Feststellung der Beeinträchtigung der Abgeordnetentätigkeit im Sinne des Art. 95 II BremLV. Von daher sollte eine Reform des Immunitätsrechts erwogen werden.

2. Vergleich mit anderen Immunitätsregelungen

a) Deutscher Bundestag

Beim Deutschen Bundestag wird das Immunitätsrecht – bei im Kern vergleichbarer verfassungsrechtlicher Ausgangslage – anders als in Bremen gehandhabt: Auch der Deutsche Bundestag hat Ermittlungsverfahren in weitem, in Einzelfragen allerdings

anderem Umfang als die Bremische Bürgerschaft allgemein genehmigt (siehe Nr. 1, 2 Anlage 6 GO-BT).²⁶² Zudem hat der Bundestagsausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (sog. 1. Ausschuss) gemäß § 107 II GO-BT Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages aufgestellt, die er zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden Beschlussempfehlungen an den Bundestag zu machen hat. Diese Grundsätze stellen eine Sondergeschäftsordnung dar²⁶³ und sind der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages als Teil der Anlage 6 beigelegt.

In der Regel berät der 1. Ausschuss in Immunitätsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung (§ 69 GO-BT), wobei die Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses keinen Hinweis auf betroffene Abgeordnete enthalten und die Ausschussprotokolle als Verschlussache eingestuft werden.²⁶⁴ Außerhalb der Reichweite der allgemein erteilten Genehmigung entscheidet in Immunitätsfragen grundsätzlich das Plenum des Deutschen Bundestages selbst. Dazu leitet der Immunitätsausschuss diesem eine Beschlussempfehlung zu, die zwar den Namen des Abgeordneten enthält, jedoch keine Angaben zum Sachverhalt oder den in Betracht kommenden Straftatbeständen.²⁶⁵

Bei Verkehrsdelikten und bei Straftaten, die nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung als Bagatelangelegenheiten zu betrachten sind, findet ein vereinfachtes Beschlussverfahren statt: in diesen Fällen – und optional auch in den Fällen, in denen das Verlangen des Bundestages auf Aussetzung eines Verfahrens gemäß Art. 46 IV GG herbeigeführt werden soll – trifft der 1. Ausschuss eine Vorentscheidung, die der Bundestagspräsident sodann dem Bundestag schriftlich mitteilt, ohne sie auf die Tagesordnung des Plenums zu setzen (Nr. 3, 6, 7 S. 1 Anlage 6 GO-BT); gemäß Nr. 7 S. 2 Anlage 6 GO-BT gilt der betreffende Beschluss des 1. Ausschusses sodann als Entscheidung des Deutschen Bundestages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Mitteilung schriftlich beim Präsidenten Widerspruch erhoben wird (sog. Vorentscheidungsverfahren). Dieses Verfahren begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken²⁶⁶, da es sich dabei letztlich um eine besondere Form der Beschlussfassung im Umlaufverfahren mit Zu-

²⁶⁰ | Vgl. dazu *BVerwGE* 44, 351, 357; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 VI Rdnr. 155 m.w.N.

²⁶¹ | Soweit es sich um strafprozessuale Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen in einem gegen ein Mitglied der Bremischen Bürgerschaft gerichteten Verfahren handelt, dürfte sich eine Bindungswirkung des Art. 96 II BremLV für Strafverfolgungsorgane des Bundes und der anderen Bundesländer zudem auch aus § 152a StPO selbst ergeben: zwar bezweckt diese Vorschrift an sich eine Erstreckung der landesverfassungsrechtlichen Immunitätsvorschriften auf das gesamte Bundesgebiet (siehe nur *Beulke*, a.a.O., § 152a Rdnr. 4 m.w.N.) und wurde aus diesem Grund auch vom Gesetzgeber geschaffen (eingehend dazu *Wagner*, a.a.O., S. 150ff.), gleichwohl greift § 152a StPO vom Wortlaut her auch in diesen Fällen ein, da es sich insoweit bei dem in Art. 96 II BremLV normierten Genehmigungserfordernis letztlich auch um eine landesgesetzliche Vorschrift handelt, unter denen gegen ein Mitglied eines Organs der Gesetzgebung eine Strafverfolgung fortgesetzt werden kann. Hingegen greift § 152a StPO jedenfalls nicht ein, wenn es sich im Rahmen des Art. 96 II BremLV um strafprozessuale Zwangsmaßnahmen in einem gegen Dritte gerichteten Verfahren handelt – auch wenn Abgeordnete von diesen betroffen sein sollten.

²⁶² | Zudem erstreckt sich die allgemeine Genehmigung des Bundestages nur auf Ermittlungsverfahren, während von der allgemeinen Genehmigung der Bremischen Bürgerschaft darüber hinaus auch Zwischen- und Hauptverfahren umfasst sind.

²⁶³ | *Klein*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 57; *Wiefelspütz*, ZParl 2003, 754, 758.

²⁶⁴ | Vgl. hierzu *Butzer*, a.a.O., S. 341.

²⁶⁵ | Vgl. hierzu etwa *Rützel/Bücker/Schreiner*, § 107 Nr. 7 lit. a; siehe aus der Parlamentspraxis des Bundestages hierzu etwa BT-Drs. 13/4904; BT-Drs. 17/7682.

²⁶⁶ | Für die ganz h.M. *Butzer*, a.a.O., S. 355ff. m.w.N.; *Dickersbach*, a.a.O., Art. 48 Anm. 10; *Wurbs*, a.a.O., S. 56f.; a.M. *Abrens*, a.a.O., S. 30ff., 33.

stimmungsfiktion und damit um eine echte Plenarentscheidung handelt.²⁶⁷ Der Vorteil des Vorentscheidungsverfahrens liegt in der weitgehenden Vermeidung negativer Publizität einerseits und einer Entlastung des Plenums andererseits.

Gegenüber der bremischen Praxis der Delegation immunitätsrechtlicher Entscheidungen auf den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss erweist sich das vereinfachte Verfahren insoweit jedoch nicht als überlegen, da die in Bremen erfolgte Delegation in noch stärkerem Maße negative Publizität vermeidet und gleichfalls das Plenum entlastet. Auch gegenüber dem regulären Beschlussverfahren des Deutschen Bundestages – bei dem der betroffene Abgeordnete namentlich in einer Bundestagsdrucksache genannt wird – ist die bremische Handhabung in Bezug auf die Vermeidung negativer Publizität vorzugswürdig. Hingegen erscheint die Reichweite der vom Deutschen Bundestag allgemein erteilten Genehmigung in vielen Fällen klarer als die der von der Bremischen Bürgerschaft allgemein erteilten Genehmigung.

b) Landtag Brandenburg

Gänzlich abweichend ist das Immunitätsrecht in Brandenburg geregelt: Art. 58 BbgLV²⁶⁸ gewährt den brandenburgischen Landtagsabgeordneten im Gegensatz zu den (traditionellen) Regelungen des Art. 95 BremLV und Art. 46 Abs. II-IV GG nicht schon per se Schutz vor Untersuchungshandlungen zur Aufklärung einer mit Strafe bedrohten Handlung, sondern beschränkt das Immunitätsrecht auf ein Aussetzungsverlangen des Parlaments.²⁶⁹ Gegen Mitglieder des Landtages Brandenburg sind damit Ermittlungs- und Strafverfahren – unter Einschluss von Freiheitsentziehungen und -beschränkungen – generell jederzeit möglich, ohne dass es dazu einer Genehmigung bedarf; der Landtag kann jedoch die Aussetzung verlangen, wenn durch die Strafverfolgungsmaßnahme die parlamentarische Arbeit beeinträchtigt wird.²⁷⁰

267 | *Butzer*, a.a.O., S. 356f.

268 | Art. 58 BbgLV lautet wie folgt:

„Jede Strafverfolgungsmaßnahme gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen, wenn durch sie die parlamentarische Arbeit des Landtages beeinträchtigt wird.“

269 | *Elf*, NStZ 1994, 375; *Lieber*, in: *Lieber/Iwers/Ernst*, Art. 58 Anm. 2; *ders./Rautenberg*, DRiZ 2003, 56, 57; vgl. auch *Menzel*, a.a.O., S. 425.

270 | *Lieber*, a.a.O., Art. 58 Anm. 2; *ders./Rautenberg*, DRiZ 2003, 56, 58.

Entgegen *David*², Art. 15 Rdnr. 2, und *Finkelburg*, a.a.O., S. 193, 198f. Rdnr. 12f., ist damit das Immunitätsrecht in Brandenburg nicht etwa abgeschafft worden, sondern vielmehr ist diesbezüglich ein vollständiger Systemwechsel erfolgt (in diesem Sinne auch *Lieber/Rautenberg*, ebenda („stellt das Immunitätsrecht vom Kopf auf die Füße“)).

Damit ist das brandenburgische Immunitätsrecht von geradezu bestechender Klarheit und Einfachheit. Auch die inhaltlichen Vorteile dieser Regelung liegen auf der Hand: Zum einen trägt sie dem Interesse der Abgeordneten nach Vermeidung unnötiger negativer Publizität in hohem Maße Rechnung²⁷¹, denn es bedarf selbst für Durchsuchungen und Verhaftungen von Abgeordneten keiner Aufhebung ihrer Immunität mehr.²⁷² Zudem verhindert die Regelung, dass die Immunität fälschlicherweise als ein Privileg der Abgeordneten gegenüber den übrigen Bürgern angesehen wird²⁷³, und sie erleichtert zugleich den Strafverfolgungsbehörden die Führung von Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete.²⁷⁴ Ferner wird das Parlament in weitem Umfang von immunitätsrechtlichen Entscheidungen entlastet und gleichwohl ist die Funktionsfähigkeit des Parlaments stets gesichert.²⁷⁵

c) Hamburgische Bürgerschaft

Zwischen dem brandenburgischen Modell und dem traditionellen Immunitätsrecht des Art. 95 BremLV sowie des Art. 46 II-IV GG ist das seit 1996 geltende Immunitätsrecht für die Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft aus Art. 15 HmbLV²⁷⁶ einzuordnen.²⁷⁷ Auch in Hamburg sind Ermittlungs- und Strafverfahren grundsätzlich genehmigungsfrei und die Hamburgische Bürgerschaft ist insoweit auf ein umfassendes Reklamationsrecht beschränkt. Anders als in Brandenburg sind in Hamburg allerdings Verhaftungen und sonstige die Freiheit der Abgeordneten und die Ausübung

271 | *Finkelburg*, a.a.O., S. 193, 200 Rdnr. 15; wohl a.M. *Glauben*, DÖV 2012, 378, 383.

272 | *Lieber/Rautenberg*, DRiZ 2003, 56, 65; vgl. *Finkelburg*, a.a.O., S. 193, 200 Rdnr. 15.

273 | *Lieber/Rautenberg*, ebenda.

274 | Vgl. hierzu *Lieber/Rautenberg*, DRiZ 2003, 56, 59 („aus staatsanwaltschaftlicher Sicht [...] uneingeschränkt gut“).

275 | *Lieber*, a.a.O., Art. 58 Anm. 2; *ders./Rautenberg*, DRiZ 2003, 56, 58, die Art. 58 BbgLV sogar dahingehend auslegen, dass die Entscheidung über die Gewährung von Immunität nicht bloß im Ermessen des Landtages liege (so aber zutr. *Finkelburg*, a.a.O., S. 193, 200 Rdnr. 15 („kann“)), sondern im Falle einer Beeinträchtigung der parlamentarischen Arbeit die Gewährung von Immunität zwingend sei – letzteres steht aber mit dem Wortlaut des Art. 58 BbgLV („auf Verlangen“) nicht in Einklang.

276 | Art. 15 HmbLV lautet wie folgt:

- „(1) Abgeordnete dürfen ohne Einwilligung der Bürgerschaft während der Dauer ihres Mandats nicht verhaftet oder sonstigen ihre Freiheit und die Ausübung ihres Mandats beschränkenden Maßnahmen unterworfen werden, es sei denn, sie werden bei der Ausübung einer Straftat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen.
(2) Auf Verlangen der Bürgerschaft wird jedes gegen Abgeordnete gerichtete Straf- oder Ermittlungsverfahren sowie jede Haft oder sonstige Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit für die Dauer ihres Mandats aufgehoben.“

277 | Vgl. *David*², Art. 15 Rdnr. 2.

ihres Mandats beschränkende Maßnahmen genehmigungsbedürftig, es sei denn, die Festnahme erfolgt bei Ausübung einer Straftat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages. Begründet wird die Regelung des Art. 15 HmbLV damit, dass die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments durch Strafverfolgungshandlungen, die unterhalb der Schwelle von Verhaftungen oder qualifizierten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen liegen, nicht berührt werde.²⁷⁸

Für die Erteilung einer nach Maßgabe des Art. 15 I HmbLV bei Verhaftungen und den anderen genehmigungsbedürftigen Maßnahmen erforderlichen Einwilligung sieht § 68 GO-HmbB – ähnlich wie Nr. 7 Anlage 6 GO-BT – ein vereinfachtes Verfahren vor, bei dem die Präsidentin der Bürgerschaft entsprechende Anträge auf Aufhebung der Immunität zunächst unmittelbar dem Verfassungsausschuss überweist; der Verfassungsausschuss trifft sodann eine Empfehlung, die verschlossen allen Mitgliedern der Bürgerschaft mitgeteilt wird und als Entscheidung der Bürgerschaft gilt, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen schriftlich widersprochen wird; erfolgt ein Widerspruch, so berichtet die Präsidentin mit Drucksache der Hamburgischen Bürgerschaft und erbittet deren Entscheidung (§ 68 II-V GO-HmbB).

Insgesamt ist das hamburgische Immunitätsrecht damit deutlich übersichtlicher und einfacher als das bremische Recht; verglichen mit dem brandenburgischen Recht hat die Hamburgische Bürgerschaft allerdings deutlich mehr immunitätsrechtliche Entscheidungen zu treffen, die zu einer negativen Publizität führen könnten, als der dortige Landtag.

3. Ergebnis

Für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft besteht in weitem Umfang in Strafsachen Immunitätsschutz. In praktischer Hinsicht kann es im Einzelfall bei der Handhabung der bremischen Immunitätsvorschriften allerdings zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten kommen, da sehr viele verschiedene Fallkonstellationen sorgsam voneinander zu unterscheiden sind und die diesbezüglichen Regelungen zum Teil unübersichtlich erscheinen. Für eine etwaige Reform könnte es daher erwägenswert sein, die bremischen Immunitätsregelungen in Anlehnung an die Vorschrift des Art. 58 BbgLV zu vereinfachen, wodurch die Funktionsfähigkeit der Bremischen Bürgerschaft gleichfalls gesichert wäre.²⁷⁹

278 | *David*, Art. 15 Rdnr. 3.

279 | In diesem Sinne auch *Wuttke*, a.a.O., Art. 24 Rdnr. 18.

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort	BGBL.	Bundesgesetzblatt
a.E.	am Ende	BGH	Bundesgerichtshof
a.M.	anderer Meinung	BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
Abs.	Absatz	BK	Dolzer, Rudolf / Kahl, Wolfgang / Waldhoff, Christian / Graßhof, Karin (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 157. EGL, Heidelberg 2012
AK-StPO	Wassermann, Rudolf (Hrsg.), Reihe Alternativkommentare, Kommentar zur Strafprozeßordnung, Neuwied u.a. 1992	BremDepG	Gesetz über die Deputationen [Bremen] vom 30. Juni 2011 (BremGBL. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (BremGBL. S. 18)
Anm.	Anmerkung	BremGBL.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
Art.	Artikel	BremLV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (BremGBL. S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2012 (BremGBL. S. 354)
Az.	Aktenzeichen	BremStGHE	Entscheidungen des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen
BAnz-AT	Bundesanzeiger – Amtlicher Teil	BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BaWüGBL.	Gesetzblatt für Baden-Württemberg	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BaWüLV	Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (BaWüGBL. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2011 (BaWüGBL. S. 46)	BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt	BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BayLV	Verfassung des Freistaates Bayern vom 15. Dezember 1998 (BayGVBl. S. 991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2003 (BayGVBl. S. 817)	Diss.	Dissertation
BB-Drucks.	Drucksache der Bremischen Bürgerschaft	DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
BbgGVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg	DRiZ	Deutsche Richterzeitung
BbgLV	Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (BbgGVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2011 (BbgGVBl. I Nr. 30 S. 1)	DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
Begr.	Begründer	EGL	Ergänzungslieferung
BerLGVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin	EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 346) in der im BGBL. III FNA 312-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBL. I S. 2274)
BerLK	Friauf, Karl Heinrich / Höfling, Wolfram (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 38. EGL, Berlin 2012	f.	folgende
BerLLV	Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (BerLGVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2010 (BerLGVBl. S. 134)	FDP	Freie Demokratische Partei
		ff.	fortfolgende
		Fußn.	Fußnote
		GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)	JZ	Juristen Zeitung
ggf.	gegebenenfalls	KK-OWiG ³	Senge, Lothar (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Auflage, München 2006
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt	KK-StPO ⁶	Hannich, Rolf (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 6. Auflage, München 2008
GO-BB	Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (18. Wahlperiode) vom 29. Juni 2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. Juni 2013	KMR-StPO	von Heintschel-Heinegg, Bernd / Stöckel, Heinz (Hrsg.), KMR – StPO, Kommentar zur Strafprozeßordnung, Stand: 63. EGL, Köln 2012
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (17. Wahlperiode) in der Fassung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1119)	lit.	Littera [Buchstabe]
GO-HmbB	Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft (20. Wahlperiode) vom 7. März 2011 (HmbAmtlAnz. S. 1233), zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. März 2011 (HmbAmtlAnz. S. 1234)	LR ²⁴	Rieß, Peter (Hrsg.), Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 24. Auflage, Berlin u.a. 1989
h.M.	herrschende Meinung	LR ²⁶	Erb, Volker / Esser, Robert / Franke, Ulrich / Graalman-Scheerer, Kirsten / Hilger, Hans / Ignor, Alexander (Hrsg.), Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 26. Auflage, Berlin 2008
HessGVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Hessen	m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
HessLV	Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (HessGVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (HessGVBl. I S. 182)	MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
HessStGH	Staatsgerichtshof des Landes Hessen	MVGVB.	Gesetz- und Ordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
HmbAmtlAnz.	Amtlicher Anzeiger – Teil II des hamburgischen Gesetz- und Ordnungsblattes	MVLV	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (MVGVB. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (MVGVB. S. 375)
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt	NdsGVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Ordnungsblatt
HmbLV	Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 43)	NdsLV	Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (NdsGVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (NdsGVBl. S. 210)
Hrsg.	Herausgeber	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Hs.	Halbsatz	NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
i.S.	im Sinne	Nr.	Nummer
JGG	Jugendgerichtsgesetz vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425)	NRWGVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt [Nordrhein-Westfalen]
JR	Juristische Rundschau	NRWL	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (NRWGVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (NRWGVBl. S. 499)
JURIS	Juristisches Informationssystem		

NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht	SK-StPO ⁴	Wolter, Jürgen (Hrsg.), SK-StPO – Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung, 4. Auflage, Köln 2011
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht	StGB	Strafgesetzbuch vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht	StPO	Strafprozeßordnung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 89)
OLG	Oberlandesgericht	StrafRÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht	ThürGVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt für den Freistaat Thüringen
Rdnr.	Randnummer	ThürLV	Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (ThürGVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (ThürGVBl. S. 745)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen	u.	und
RhPfgVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz	u.a.	und andere
RhPflV	Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (RhPfvOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (RhPfgVBl. S. 547)	u.a.	unter anderem
RhPfvOBl.	Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz	Univ.	Universität
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. März 2012 (BA nz-AT 02.05.2012 B1)	Verhandlungen	Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft
S.	Satz	vgl.	vergleiche
S.	Seite	WP	Wahlperiode
SaarABl.	Amtsblatt des Saarlandes	ZParL	Zeitschrift für Parlamentsfragen
SaarLV	Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (SaarABl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2011 (SaarABl. I S. 236)	ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
SachsAnhGVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt	zutr.	zutreffend
SachsAnhLV	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (SachsAnhGVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2005 (SachsAnhGVBl. S. 44)		
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Ordnungsblatt		
SächsLV	Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243)		
SächsVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen		
SHGVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt für Schleswig-Holstein		
SHLV	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Mai 2008 (SHGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2013 (SHGVBl. S. 102)		

Literaturverzeichnis

Achterberg, Norbert / Schulte, Martin

Kommentierung des Art. 46 GG; in: von Mangoldt, Hermann (Begr.) / Klein, Friedrich / Starck, Christian (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Auflage, München 2010

Achterberg, Norbert

Parlamentsrecht; Tübingen 1984

Abrens, Wolf-Eberhard

Immunität von Abgeordneten; Bad Homburg 1970

Beukelmann, Stephan

Kommentierung des § 152a StPO; in: Graf, Peter (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StPO, 14. Edition, Stand: 1. Juni 2012

Beulke, Werner

Kommentierung des § 152a StPO; in: Erb, Volker / Esser, Robert / Franke, Ulrich / Graalmann-Scheerer, Kirsten / Hilger, Hans / Ignor, Alexander (Hrsg.), Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 26. Auflage, Berlin 2008

Bockelmann, Paul

Die Unverfolgbarkeit der Abgeordneten nach deutschem Immunitätsrecht; Göttingen 1951

Bovenschulte, Andreas / Fisahn, Andreas

Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen; in: Fisahn, Andreas (Hrsg.), Bremer Recht, Bremen u.a. 2002, S. 18-93

Brandt, Heinz / Schefold, Dian

Gemeinden; in: Kröning, Volker / Pottschmidt, Günter / Preuß, Ulrich / Rincken, Alfred (Hrsg.), Handbuch der Bremischen Verfassung, 1. Auflage, Baden-Baden 1991, S. 547-593

Braun, Klaus

Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg; Stuttgart u.a. 1984

Brocke, Lars

Umfang und Grenzen der Immunität in Strafverfahren; in: GA 2002, S. 44-54

ders.

Anmerkung zu BVerfG, Urteil vom 30. Juli 2003, Az.: 2 BvR 508/01, 2 BvE 1/01; in: DVBl. 2003, S. 1321-1323

ders.

Kommentierung des Art. 40 GG [150. EGL]; in: Dolzer, Rudolf / Kahl, Wolfgang / Waldhoff, Christian / Graßhof, Karin (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 157. EGL, Heidelberg 2012

ders.

Kommentierung des Art. 40 GG; in: Eping, Volker / Hillgruber, Christian (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar GG, 15. Edition, Stand: 1. Juli 2012

Burghart, Axel

Kommentierung der Art. 40, 46 GG [jeweils 45. EGL]; in: Leibholz, Gerhard / Rinck, Hans-Justus / Hesselberger, Dieter, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Stand: 59. EGL, Köln 2012

Burhenne, Wolfgang (Hrsg.)

Recht und Organisation der Parlamente; Stand: Februar 2012, Berlin 2012

Butzer, Hermann

Immunität im demokratischen Rechtsstaat; Berlin 1991, zugl. Diss. Univ. Bochum 1990/1991

David, Klaus

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg; 2. Auflage, Stuttgart u.a. 2004

Dickersbach, Alfred

Kommentierung des Art. 48 NRWLV; in: Geller-Kleinrahm, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, Göttingen 1977

Dierksen, Bernhard / Freitag, Ulrich

Die Kommunalverfassung der Stadt Bremerhaven; in: NordÖR 2000, S. 51-56

Elf, Renate

Der Vollzug von Durchsuchungen bei Abgeordneten; in: NStZ 1994, S. 375

Feuchte, Paul

Kommentierung des Art. 38 BaWüLV; in: Feuchte, Paul (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart u.a. 1987

Finkelburg, Klaus

Die Verantwortlichkeit der Abgeordneten; in: Simon, Helmut / Franke, Dietrich / Sachs, Michael (Hrsg.), Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, Stuttgart u.a. 1994, S. 193-200

Fischer, Rudolf

Die Abgeordneten-Immunität nach den neuen deutschen Verfassungen; Diss. Univ. Heidelberg 1949

Giesing, Hans-Horst

Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten der Abgeordneten der Landesparlamente; in: DRiZ 1964, S. 161-164

Glauben, Paul

Kommentierung des Art. 95 RhPFLV; in: Grimm, Christoph / Caesar, Peter (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, Baden-Baden 2001

ders.

Immunität – auch für die Abgeordneten mehr „Plage als Wohltat“; in: DRiZ 2003, S. 51-55

ders.

Immunität der Parlamentarier – Relikt aus vordemokratischer Zeit?; in: DÖV 2012, S. 378-385

Göbel, Michael

Verwaltung; in: Kröning, Volker / Pottschmidt, Günter / Preuß, Ulrich / Rinken, Alfred (Hrsg.), Handbuch der Bremischen Verfassung, 1. Auflage, Baden-Baden 1991, S. 384-427

ders.

Bremen; in: Mann, Thomas / Püttner, Günter (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 1 Grundlagen und Kommunalverfassung, 3. Auflage, Berlin u.a. 2007, S. 771-796

Grawert, Rolf

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen; Wiesbaden 1998

Grzeszick, Bernd

Kommentierung des Art. 20 GG [51. EGL]; in: Maunz, Theodor / Dürig, Günter (Begr.), Grundgesetz, Stand: 64. EGL, München 2012

Hagebölling, Lothar

Niedersächsische Verfassung; Wiesbaden 1996

Hannken, Catrin

Das Kommunalwahlrecht für ausländische Unionsbürger im Lande Bremen; Frankfurt am Main u.a. 2005, zugl. Diss. Univ. Bremen 2005

Hansel, Siegbert

Die Rechtsstellung der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft in Gegenwart und Vergangenheit; Diss. Univ. Freiburg 1954

Härth, Wolfgang

Berührt ein ausländisches Strafverfahren die Immunität eines deutschen Parlamentsabgeordneten?; in: NStZ 1987, 109-110

Hartmann, Heino

Landesverfassung Bremen vom 21. Oktober 1947; [ohne Ortsangabe] 1975

Hegmanns, Michael

Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts; 4. Auflage, Köln 2010

Heise, Horst

Bremen; in: Püttner, Günter (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2 Kommunalverfassung, 2. Auflage, Berlin u.a. 1982, S. 310-327

Herlan, Wilhelm

Immunitätsfragen; in: MDR 1950, S. 517-521

Hinkel, Karl Reinhard

Verfassung des Landes Hessen; Wiesbaden 1999

Huber, Matthias

Kommentierung des § 143 GVG; in: Graf, Peter (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StPO, 14. Edition, Stand: 1. Juni 2012

Ipsen, Jörn

Niedersächsische Verfassung; Stuttgart u.a. 2011

Klein, Hans-Hugo

Indemnität und Immunität; in: Schneider, Hans-Peter / Zeh, Wolfgang (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, Berlin u.a. 1989, S. 555-592

ders.

Kommentierung des Art. 40 GG [50. EGL] sowie des Art. 46 GG [52. EGL]; in: Maunz, Theodor / Dürig, Günter (Begr.), Grundgesetz, Stand: 64. EGL, München 2012

Köhler, Michael

Die Polizeigewalt des Parlamentspräsidenten im deutschen Staatsrecht; in: DVBl. 1992, S. 1577-1585

ders.

Die Rechtstellung der Parlamentspräsidenten in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und ihre Aufgaben im parlamentarischen Geschäftsgang; Berlin 2000, zugl. Diss. Univ. Göttingen 1998

Korbmacher, Andreas

Kommentierung des Art. 51 BerlLV; in: Driehaus, Hans-Joachim (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 3. Auflage, Baden-Baden 2009

Krause, Daniel

Kommentierung des § 81a StPO; in: Erb, Volker / Esser, Robert / Franke, Ulrich / Graalman-Scheerer, Kirsten / Hilger, Hans / Ignor, Alexander (Hrsg.), Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 26. Auflage, Berlin 2008

Lang, Heinrich

Kommentierung des Art. 40 GG [21. EGL]; in: Friauf, Karl Heinrich / Höfling, Wolfram (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 38. EGL, Berlin 2012

Lemmer, Henning

Kommentierung des Art. 51 BerlLV; in: Pfennig, Gero / Neumann, Manfred (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 3. Auflage, Berlin u.a. 2000

Lieber, Hasso / Rautenberg, Erardo Christoforo

Wider das herrschende Immunitätsrecht!; in: DRiZ 2003, S. 56-65

Lieber, Hasso

Kommentierung des Art. 58 BbgLV; in: Lieber, Hasso / Iwers, Steffen / Ernst, Martina, Verfassung des Landes Brandenburg, Wiesbaden 2012

Linck, Joachim

Kommentierung des Art. 55 ThürLV; in: Linck, Joachim / Jutzi, Siegfried / Hopfe, Jörg, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, Stuttgart u.a. 1994

Löwer, Wolfgang

Kommentierung des Art. 48 NRWLV; in: Löwer, Wolfgang / Tettinger, Peter, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Stuttgart u.a. 2002

Magiera, Siegfried

Kommentierung der Art. 40, 46 GG; in: Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Auflage, München 2011

ders.

Kommentierung des Art. 46 GG [150. EGL]; in: Dolzer, Rudolf / Kahl, Wolfgang / Waldhoff, Christian / Graßhof, Karin (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 157. EGL, Heidelberg 2012

Meder, Theodor

Die Verfassung des Freistaates Bayern; 4. Auflage, Stuttgart u.a. 1992

Mende, Erich

Das parlamentarische Immunitätsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und ihren Ländern; Diss. Univ. Köln 1950

Menzel, Jörg

Landesverfassungsrecht – Verfassungshoheit und Homogenität im grundgesetzlichen Bundesstaat; Stuttgart u.a. 2002

Merten, Detlef / Pfennig, Gero

Immunität und Bußgeldverfahren; in: MDR 1970, S. 806-809

Meyer, Heinrich

Die Immunität der Abgeordneten; in: GA 1953, S. 109-118

ders.

Fortgesetzte Strafverfahren und Immunität; in: JR 1955, S. 1-3

Meyer-Goßner, Lutz

Kommentierung des § 152a StPO; in: Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram, Strafprozeßordnung, 55. Auflage, München 2012

Morlok, Martin

Kommentierung des Art. 40 GG; in: Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Auflage, Tübingen 2006

Möstl, Markus

Kommentierung des Art. 28 BayLV; in: Lindner, Josef Franz / Möstl, Markus / Wolff, Heinrich Amadeus, Verfassung des Freistaates Bayern, München 2009

Müller, Klaus

Verfassung des Freistaats Sachsen; 1. Auflage, Baden-Baden 1993

Nau, Philipp

Beschlagnahme des Führerscheins und Blutentnahme bei Abgeordneten; in: NJW 1958, S. 1668-1670

Neumann, Heinzgeorg

Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen; Stuttgart u.a. 1996

ders.

Die niedersächsische Verfassung; 3. Auflage, Stuttgart u.a. 2000

Obler, Christoph

Verfassungsrechtliche Grenzen staatsanwaltschaftlicher Durchsuchungen im Bundestag; in: NVwZ 2004, S. 696-699

Pfeiffer, Gerd / Hannich, Rolf,

Einleitung; in: Hannich, Rolf (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 6. Auflage, München 2008

Pfeiffer, Gerd

Strafprozessordnung; 5. Auflage, München 2005

Pieroth, Bodo

Kommentierung der Art. 40, 46 GG; in: Jarass, Hans / Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 11. Auflage, München 2011

Plöd, Johann

Kommentierung des § 152a StPO [46. EGL]; in: von Heintschel-Heinegg, Bernd / Stöckel, Heinz (Hrsg.), KMR – StPO, Kommentar zur Strafprozeßordnung, Stand: 63. EGL, Köln 2012

Ranft, Otfried

Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit und Immunität der parlamentarischen Abgeordneten; in: ZRP 1981, S. 271-277

Rautenberg, Erardo Christoforo

Immune Abgeordnete; in: NJW 2002, S. 1090-1092

Rebe, Bernd

Landtag und Gesetzgebung; in: Korte, Heinrich (Begr.), Verfassung und Verwaltung des Landes Niedersachsen, 2. Auflage, Göttingen 1986, S. 141-245

Reb, Hans Joachim

Kommentierung des Art. 96 HessLV; in: Zinn, Georg August / Stein, Erwin (Begr.), Verfassung des Landes Hessen, Stand: 16. EGL, Baden-Baden 1999

Reich, Andreas

Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt; 2. Auflage, Bad Honnef 2004

Rieß, Peter

Kommentierung des § 152a StPO; in: Rieß, Peter (Hrsg.), Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 24. Auflage, Berlin u.a. 1989

Ritzel, Heinrich / Bücken, Joseph / Schreiner, Hermann

Handbuch für die Parlamentarische Praxis; Winkelmann, Helmut (Hrsg.),
Stand: 26. EGL, Köln 2008

Röper, Erich

Deputationen; in: Kröning, Volker / Pottschmidt, Günter / Preuß, Ulrich / Rinken, Alfred (Hrsg.), Handbuch der Bremischen Verfassung, 1. Auflage; Baden-Baden 1991, S. 428-448

Röper, Erich

Unionsbürgerkommunalwahlrecht in Bremen; in: NordÖR 2004, S. 89-92

Rosen, Klaus-Henning

Immunität und Durchsuchung – Anmerkung zum Fall des Abgeordneten Wienand;
in: ZRP 1976, S. 80-81

Schmid, Karl-Heinz

Kommentierung des § 170 StPO; in: Hannich, Rolf (Hrsg.),
Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 6. Auflage, München 2008

ders. / Schoreit, Armin

Kommentierung des § 143 GVG; in: Hannich, Rolf (Hrsg.),
Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 6. Auflage, München 2008

Schneider, Rolf

Immunität und „mitgebrachtes“ Verfahren; in: DVBl. 1955, S. 350-353

ders.

Immunität und Verfahrenseinstellung; in: DVBl. 1956, S. 363-365

Schöch, Heinz

Kommentierung des § 152a StPO; in: Wassermann, Rudolf (Hrsg.), Reihe Alternativkommentare, Kommentar zur Strafprozeßordnung, Neuwied u.a. 1992

Schoreit, Armin

Kommentierung des § 152a StPO; in: Hannich, Rolf (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 6. Auflage, München 2008

Schulte, Martin / Kloos, Joachim

Kommentierung des Art. 55 SächsLV; in: Baumann-Hasske, Harald / Kunzmann, Bernd (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 3. Auflage, Berlin 2011

Schulz, Andrea

Neue Variationen über ein Thema: Abgeordnetenimmunität und Zwangsmaßnahmen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren; in: DÖV 1991, S. 448-455

Schulze-Fielitz, Helmut

Kommentierung des Art. 46 GG; in: Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Auflage, Tübingen 2006

Senge, Lothar

Kommentierung des § 380 StPO; in: Hannich, Rolf (Hrsg.),
Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 6. Auflage, München 2008

Spitta, Theodor

Kommentar zur Bremischen Verfassung von 1947; Bremen 1960

Stierling, Eckhard

Das Kommunalverfassungsrecht im Lande Bremen; Diss. Univ. Göttingen 1964

Strobl, Thomas

Immunitätsrecht – Erläuterungen für die Mitglieder des Deutschen Bundestages, Deutscher Bundestag, 17. WP, Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung [ohne Datum]

Thesling, Hans-Josef

Kommentierung des Art. 48 NRWLV; in: Heusch, Andreas / Schönenbroicher, Klaus (Hrsg.), Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Siegburg 2010

Thieme, Werner

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg;
1. Auflage, Hamburg 1998

Trossmann, Hans

Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages; München 1977

Trute, Hans-Heinrich

Anmerkung zu BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2001, Az.: 2 BvE 2/00;
in: JZ 2003, S. 148-151

ders.

Kommentierung des Art. 46 GG; in: von Münch, Ingo (Begr.) / Kunig, Philip (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Auflage, München 2012

Uhlig, Otto

Die Strafverfolgung von Abgeordneten ohne Genehmigung des Parlaments;
in: DVBl. 1962, S. 123-126

Versteyl, Ludger-Anselm

Kommentierung des Art. 40 GG; in: von Münch, Ingo (Begr.) / Kunig, Philip (Hrsg.),
Grundgesetz, 6. Auflage, München 2012

Wache, Volkhard

Kommentierung des § 81 OWiG; in: Senge, Lothar (Hrsg.),
Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Auflage,
München 2006

Wagner, Fritz

Die Immunität der deutschen Landtagsabgeordneten; Diss. Univ. Freiburg 1956

Walter, Wolfgang

Ausländische Strafverfahren und die Immunität deutscher Parlamentsabgeordneter;
in: NStZ 1987, S. 396-398

Weßlau, Edda

Kommentierung des § 152a StPO; in: Wolter, Jürgen (Hrsg.), SK-StPO
– Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung, 4. Auflage, Köln 2011

Wiefelspütz, Dieter

Die Immunität des Abgeordneten; in: DVBl. 2002, S. 1229-1238

ders.

Das Immunitätsrecht der Abgeordneten des Bundestages nach dem Pofalla-Urteil
des Bundesverfassungsgerichts; in: ZParl 2003, S. 754-763

ders.

Die Immunität und Zwangsmaßnahmen gegen Abgeordnete; in: NVwZ 2003,
S. 38-43

Wolfslast, Gabriele

Immunität und Hauptverhandlung im Strafverfahren; in: NStZ 1987, S. 433-436

Wurbs, Richard

Regelungsprobleme der Immunität und der Indemnität in der parlamentarischen
Praxis; Berlin 1988, zugl. Diss. Univ. Münster 1987

Wuttke, Horst

Kommentierung des Art. 24 SHLV;
in: von Mutius, Albert / Wuttke, Horst / Hübner, Peter, Kommentar zur
Landesverfassung Schleswig-Holstein, Kiel 1995

Zeyer, Christof / Gretel, Monika

Kommentierung des Art. 82 SaarLV; in:
Wendt/Rixecker, Verfassung des Saarlandes, Saarbrücken 2009

Rechtsgrundlagen:

Art. 95 BremLV

- (1) Kein Mitglied der Bürgerschaft kann ohne Genehmigung der Bürgerschaft während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.
- (2) Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit beeinträchtigt.
- (3) Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Bürgerschaft und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit ist auf Verlangen der Bürgerschaft für die Dauer der Sitzungsperiode zu unterbrechen.
- (4) Für ein Mitglied, das wegen einer ihm als verantwortlichem Schriftleiter einer Zeitung oder Zeitschrift vorgeworfenen strafbaren Handlung verfolgt werden soll, gelten diese Bestimmungen nicht.

Art. 96 BremLV

- (1) Die Mitglieder der Bürgerschaft sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.
- (2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen der Bürgerschaft und der Fraktionen nur mit Zustimmung des Präsidenten der Bürgerschaft vorgenommen werden.

§ 152a StPO

Landesgesetzliche Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen gegen Mitglieder eines Organs der Gesetzgebung eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, sind auch für die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland und den Bund wirksam.

§ 6 EGStPO

- (1) Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, über die gemäß § 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu entscheiden ist, außer Kraft, soweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist. Außer Kraft treten insbesondere die Vorschriften über die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.
- (2) Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften:
 1. über die Voraussetzungen, unter denen gegen Mitglieder eines Organs der Gesetzgebung eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
 2. über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, soweit sie auf die Abgabenordnung verweisen.

Anlage 2

zur Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (18. Wahlperiode) vom 29. Juni 2011 zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. Juni 2013

Aufhebung der Immunität, Vernehmung von Abgeordneten außerhalb Bremens

Der folgende Wortlaut wird Bestandteil (Anlage 2) der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft:

I. 1. Die Bürgerschaft (Landtag) genehmigt

- a) die Durchführung von Verfahren gegen Abgeordnete wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen und wegen Verletzung von Beruf oder Standespflichten, es sei denn, daß es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186 und 188 Absatz 1 des Strafgesetzbuches) politischen Charakters handelt,
 - Vor Einleitung eines Verfahrens ist dem Präsidenten der Bürgerschaft und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Abgeordneten Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an den Abgeordneten, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Verfahren darf frühestens 48 Stunden nach Eingang der Mitteilung beim Präsidenten der Bürgerschaft eingeleitet werden. Der Präsident unterrichtet unverzüglich den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß und, soweit Gründe der Wahrheitsfindung nicht entgegenstehen, den betroffenen Abgeordneten. –
- b) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a Strafprozeßordnung),
- c) den Vollzug der angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme (§§ 94 bis 100 und §§ 102 ff. Strafprozeßordnung) in den genehmigten Verfahren, soweit der sofortige Vollzug der Zwangsmaßnahme ohne die Einholung einer gesonderten Genehmigung zur Sicherung der Beweise unbedingt geboten ist. – Diese Genehmigung wird im Einzelfall erst wirksam, wenn der Präsident der Bürgerschaft oder der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Präsident oder der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß kann Auflagen machen. –

2. Diese Genehmigung umfaßt nicht

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls,
- b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, daß über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG),
- c) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung und Beschlagnahme, soweit er nicht unter Nr. 1 c) fällt,
- d) die Vorlage der Anschuldigungsschrift (Klageschrift) bei dem für Disziplinarsachen (Dienstordnungssachen) zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehaltes,

- e) den Antrag auf Einleitung eines ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots, gleichgültig, ob das Verbot umfassend ist oder sich auf einzelne berufliche Tätigkeiten beschränkt,
 - f) andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen und freiheitsentziehende Maßnahmen.
3. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erziehungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung der Bürgerschaft.
 4. Das Recht der Bürgerschaft, die Aufhebung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 95 Abs. 3 der Verfassung), bleibt unberührt.
 5. Entscheidungen, die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergeben, trifft der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß. Ihm wird ferner die Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung bei Beleidigung der Bremischen Bürgerschaft (§ 194 Abs. 4 StGB) übertragen.
- II. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß entscheidet über die Genehmigung zur Vernehmung von Mitgliedern der Bürgerschaft außerhalb Bremens.

**Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)
vom 1. Januar 1977, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom
13. März 2012 (BAnz-AT 02.05.2012 B1)**

– Auszug –

Einführung

Die Richtlinien sind vornehmlich für den Staatsanwalt bestimmt. Einige Hinweise wenden sich aber auch an den Richter. Soweit diese Hinweise nicht die Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts betreffen, bleibt es dem Richter überlassen, sie zu berücksichtigen. Auch im übrigen enthalten die Richtlinien Grundsätze, die für den Richter von Bedeutung sein können.

Die Richtlinien können wegen der Mannigfaltigkeit des Lebens nur Anleitung für den Regelfall geben. Der Staatsanwalt hat daher in jeder Strafsache selbständig und verantwortungsbewusst zu prüfen, welche Maßnahmen geboten sind. Er kann wegen der Besonderheit des Einzelfalles von den Richtlinien abweichen.

Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, gelten diese Richtlinien nur, wenn in den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

[...]

XI. ABSCHNITT

Strafsachen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften der Länder sowie des Europäischen Parlaments

191

Prozesshindernis der Immunität

- (1) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei der Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird (Artikel 46 Abs. 2 GG). Entsprechende Vorschriften sind in den Verfassungen der Länder enthalten.*
- (2) Ein Ermittlungs- oder Strafverfahren, dessen Durchführung von der vorhergehenden gesetzgebenden Körperschaft genehmigt oder das vor dem Erwerb des Mandats eingeleitet worden war, darf nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft fortgesetzt werden, der der Abgeordnete zur Zeit der Fortsetzung angehört.**
- (3) Die Immunität hindert nicht,
 - a) ein Verfahren gegen einen Abgeordneten einzuleiten und durchzuführen, wenn er bei der Begehung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird;***

* Sonderregelungen in Art. 58 der Verfassung Brandenburgs und in Art. 15 der Verfassung Hamburgs. Nach Art. 51 Abs. 3 der Verfassung von Berlin gilt die in Satz 1 bezeichnete Ausnahme nur, wenn der Abgeordnete bei Ausübung der Tat festgenommen wird.

** Sonderregelungen in Bayern, Berlin und Saarland; vgl. die jeweiligen Verwaltungsvorschriften

*** Vgl. Fußnote zu Nr. 191 Abs. 1 Satz 2

- b) ein Verfahren gegen einen Abgeordneten zum Zwecke der Einstellung einzuleiten, wenn der Sachverhalt die Einstellung ohne Beweiserhebung rechtfertigt;
 - c) zur Prüfung der Frage, ob ein Vorwurf offensichtlich unbegründet ist, diesen dem Abgeordneten mitzuteilen und ihm anheimzugeben, dazu Stellung zu nehmen;
 - d) in einem Verfahren gegen eine andere Person den Abgeordneten als Zeugen zu vernehmen, bei ihm Durchsuchungen nach §§ 103, 104 StPO vorzunehmen oder von ihm die Herausgabe von Gegenständen nach § 95 StPO zu verlangen; §§ 50, 53 Abs. 1 Nr. 4, §§ 53a und 97 Abs. 3 und 4 StPO sind zu beachten;
 - e) ein Verfahren gegen Mittäter, Anstifter, Gehilfen oder andere an der Tat eines Abgeordneten beteiligte Personen einzuleiten oder durchzuführen;
 - f) unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung von Spuren (z.B. Messungen, Lichtbildaufnahmen am Tatort) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Straftat zu treffen;
 - g) bei Verkehrsunfällen, an denen ein Abgeordneter beteiligt ist, seine Personalien, das amtliche Kennzeichen und den Zustand seines Fahrzeuges festzustellen, die Vorlage des Führerscheins und des Fahrzeugscheins zu verlangen sowie Fahr-, Brems- und andere Spuren, die von seinem Fahrzeug herrühren, zu sichern, zu vermessen und zu fotografieren;
 - h) einem Abgeordneten unter den Voraussetzungen des § 81a StPO eine Blutprobe zu entnehmen, wenn dies innerhalb des in Buchst. a) genannten Zeitraums geschieht.
- (4) Zur Klärung der Frage, ob es sich um eine offensichtlich unbegründete Anzeige handelt, kann der Staatsanwalt Feststellungen über die Persönlichkeit des Anzeigeerstatters sowie über andere für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit der Anzeige wichtige Umstände treffen.
- (5) Wird gegen einen Abgeordneten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ohne dass es hierzu einer Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft bedarf (Artikel 46 Abs. 2 GG und die entsprechenden Vorschriften der Landesverfassungen), so unterrichtet der Staatsanwalt unverzüglich und unmittelbar den Präsidenten der betreffenden gesetzgebenden Körperschaft von der Einleitung des Verfahrens. Abschriften seiner Mitteilung übersendet er gleichzeitig dem Generalstaatsanwalt und der Landesjustizverwaltung, bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch dem Bundesministerium der Justiz. Im weiteren Verfahren teilt der Staatsanwalt in gleicher Weise jede richterliche Anordnung einer Freiheitsentziehung und einer Freiheitsbeschränkung gegen den Abgeordneten sowie die Erhebung der öffentlichen Klage mit.
- (6) In jedem Stadium des Verfahrens ist bei Auskünften und Erklärungen gegenüber Presse, Hörfunk und Fernsehen der Funktionsfähigkeit und dem Ansehen der betreffenden gesetzgebenden Körperschaft Rechnung zu tragen. Das Interesse der gesetzgebenden Körperschaft, über eine die Immunität berührende Entscheidung früher als die Öffentlichkeit unterrichtet zu werden, ist zu berücksichtigen. Auf Nr. 23 wird hingewiesen.

192**Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der gesetzgebenden Körperschaften der Länder**

- (1) Beabsichtigt der Staatsanwalt, gegen einen Abgeordneten ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil zu vollstrecken oder sonst eine genehmigungsbedürftige Strafverfolgungsmaßnahme zu treffen, so beantragt er, einen Beschluss der gesetzgebenden Körperschaft, der der Abgeordnete angehört, über die Genehmigung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung oder zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahme herbeizuführen.
- (2) Der Antrag ist mit einer Sachdarstellung und einer Erläuterung der Rechtslage zu verbinden. Die Beschreibung der zur Last gelegten Tat soll die Tatsachen enthalten, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gesehen werden, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung angeben; die Strafvorschriften sind zu bezeichnen, die als verletzt in Betracht kommen. Auf eine aus sich heraus verständliche Darstellung ist zu achten. Bei Anträgen auf Genehmigung der Strafvollstreckung genügt die Bezugnahme auf ein vorliegendes oder beigefügtes Strafurteil.
- (3) Der Antrag ist auf dem Dienstweg an den Präsidenten der betreffenden Körperschaft zu richten, bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch über das Bundesministerium der Justiz. Für die Landesjustizverwaltung und - bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages - für das Bundesministerium der Justiz sind Abschriften des Antrages beizufügen; eine beglaubigte Abschrift ist zu den Akten zu nehmen.
- (4) In Privatklagesachen führt der Staatsanwalt die Genehmigung nur herbei, wenn er die Verfolgung übernehmen will (§§ 377, 376 StPO).
- (5) Die Mitteilung nach § 8 EGStPO erfolgt auf dem Dienstweg.

192 a**Allgemeine Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren (vereinfachte Handhabung)**

- (1) Der Deutsche Bundestag sowie die gesetzgebenden Körperschaften der Länder pflegen regelmäßig zu Beginn einer neuen Wahlperiode eine allgemeine Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete zu erteilen; ausgenommen sind Ermittlungen wegen Beleidigungen (§§ 185, 186, 188 Abs. 1 StGB) politischen Charakters. Diese allgemeine Genehmigung wird im Einzelfall erst wirksam, nachdem dem Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft eine Mitteilung nach Absatz 3 zugegangen ist.*
- (2) Die allgemeine Genehmigung umfasst nicht
 - a) die Erhebung der öffentlichen Klage in jeder Form,**
im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts,

* abweichend: Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt: 48 Stunden nach Zugang; Deutscher Bundestag, Bayern: 48 Stunden nach Zugang (Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags); Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein: 48 Stunden nach Absendung.

** abweichend Bayern: Die allgemeine Genehmigung umfasst auch den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wegen einer Straftat, die der Beschuldigte beim Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, wenn der Beschuldigte damit einverstanden ist.

- b) dass über die Tat auch auf Grund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG),
- c) freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren,
- d) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme in dem genehmigten Verfahren, vorbehaltlich etwaiger von den gesetzgebenden Körperschaften der Länder getroffener abweichender Regelungen,
- e) den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufsverbotes (§ 132a StPO).

Die allgemeine Genehmigung umfasst jedoch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO).

- (3) Soweit Ermittlungsverfahren allgemein genehmigt sind, ist dem Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Abgeordneten mitzuteilen, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beabsichtigt ist. In der Mitteilung an den Präsidenten ist zu erklären, dass der Abgeordnete gleichzeitig benachrichtigt worden ist; ist eine Mitteilung an den Abgeordneten unterblieben, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung ist unmittelbar an den Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft zu richten.*** Für ihren Inhalt gilt Nr. 192 Abs. 2 entsprechend; in den Fällen der Nr. 191 Abs. 3 Buchst. c) soll auch der wesentliche Inhalt einer Stellungnahme des Abgeordneten mitgeteilt werden. Abschriften der Mitteilung sind gleichzeitig dem Generalstaatsanwalt und der Landesjustizverwaltung sowie, bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages, auch dem Bundesministerium der Justiz zu übersenden.
- (4) Will der Staatsanwalt nach dem Abschluss der Ermittlungen die öffentliche Klage erheben, so beantragt er, einen Beschluss der gesetzgebenden Körperschaft über die Genehmigung der Strafverfolgung herbeizuführen. Für den Inhalt und den Weg des Antrags gilt Nr. 192 Abs. 2 und 3. Stellt er das Verfahren nicht nur vorläufig ein, so verfährt er nach Nr. 192 Abs. 5.
- (5) Beabsichtigt der Staatsanwalt, die Genehmigung zur Durchführung der Strafverfolgung wegen einer Beleidigung politischen Charakters einzuholen, so verfährt er nach Nr. 192 Abs. 1 bis 3. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung, ob die Genehmigung zur Strafverfolgung wegen einer Beleidigung politischen Charakters herbeigeführt werden soll, teilt der Staatsanwalt dem Abgeordneten den Vorwurf mit und stellt ihm anheim, hierzu Stellung zu nehmen.
- (6) Für Bußgeldsachen wird auf Nr. 298 verwiesen.

[...]

*** abweichend Bremen: Die Mitteilung ist über den Präsidenten des Senats an den Präsidenten des Deutschen Bundestages oder den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, im übrigen unmittelbar an den Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft zu richten.
Sachsen-Anhalt: Die Mitteilung ist über das Ministerium der Justiz an den Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt zu richten.

**Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10. Januar 1983
(Az.: P II 5 - 640180/9) zur Indemnität und Immunität von Abgeordneten
(GMBl. S. 37-40)**

– Auszug –

**A.
Indemnität und Immunität der Abgeordneten des Deutschen Bundestages
und der Gesetzgebungsorgane der Länder**

Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und den Verfassungen der Bundesländer werden die Abgeordneten in bestimmtem Umfang überhaupt oder zeitweilig vor dem Zugriff der staatlichen Gewalt geschützt.

[...]

**II.
Immunität der Abgeordneten des Deutschen Bundestages
und der Gesetzgebungsorgane der Länder**

1. Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei der Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes). Entsprechende Vorschriften sind in den Verfassungen der Länder enthalten (Verfassung von Baden-Württemberg Artikel 38 Abs. 1, Bayern Artikel 28 Abs. 1, Berlin Artikel 35 Abs. 3, Bremen Artikel 95, Hamburg Artikel 15, Hessen Artikel 96, Niedersachsen Artikel 15, Nordrhein-Westfalen Artikel 48, Rheinland-Pfalz Artikel 94, Saarland Artikel 82, Schleswig-Holstein Artikel 17 Abs. 2).

In Bayern genießen die Mitglieder des Senats den gleichen Schutz wie die Abgeordneten des Landtages (Artikel 38 Abs. 2).

Die Vorschriften der Landesverfassungen sind auch für die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland und den Bund wirksam (§ 152a der Strafprozeßordnung). Die Vorschrift des Artikels 46 Abs. 2 des Grundgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Bundesländer sind daher von allen Polizeien des Bundes und der Länder zu beachten.

2. Das Prozeßhindernis der Immunität schützt die Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages und der Gesetzgebungsorgane der Bundesländer. Es hindert jede Strafverfolgung, besonders auch die Einleitung von Ermittlungen gegen den Abgeordneten durch die Polizei. Ein Verzicht des Abgeordneten auf seine Immunität ist unzulässig; die Polizei hat die Immunität von Amts wegen zu beachten.

Eine allgemeine Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete, wie sie der Deutsche Bundestag und die Länderparlamente (Ausnahme Niedersachsen) regelmäßig zu Beginn einer neuen Wahlperiode zu erteilen pflegen, berechtigt die Polizei nicht, von sich aus Ermittlungen zu führen; sie hat vielmehr die Vorgänge der Staatsanwaltschaft vorzulegen und deren Weisungen abzuwarten.

3. Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes und die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§ 127 Abs. 1, § 127 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 112 ff.) regeln die vorläufige Festnahme. Sie ist nur bei Begehen der Tat oder im Laufe des folgenden Tages zulässig. In solchen Fällen bedarf es für die Einleitung eines Strafverfahrens nicht der Genehmigung des Deutschen Bundestages oder des Gesetzgebungsorgans des Bundeslandes. Beamte des Polizeidienstes sind in einem solchen Falle im Rahmen des Legalitätsprinzips berechtigt und verpflichtet, die Tat zu erforschen (§ 163 der Strafprozeßordnung). Die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten können in den Fällen des Satzes 2 erforderlichenfalls ohne Genehmigung des zuständigen Gesetzgebungsorgans Durchsuchungen (§§ 102ff. der Strafprozeßordnung), Beschlagnahmen (§§ 94ff. der Strafprozeßordnung) sowie körperliche Untersuchungen (§ 81a der Strafprozeßordnung) anordnen.
4. Die vorläufige Festnahme eines Abgeordneten bei oder unmittelbar nach Begehen der Tat oder im Laufe des auf den Tag der Tat folgenden Tages bedarf keiner Genehmigung (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes). Ist jedoch ein Abgeordneter nach der vorläufigen Festnahme wieder freigelassen worden und soll er wegen derselben Tat erneut festgenommen oder vorgeführt werden, nachdem der auf den Tag der Tat folgende Tag verstrichen ist, so ist die Genehmigung des Bundestages für die erneute Festnahme oder für die Vorführung erforderlich.
5. Die Immunität hindert nicht,
 - a) gegen Anstifter, Mittäter, Gehilfen oder andere an der Tat beteiligte Personen (Hehler, Begünstiger) Ermittlungen einzuleiten oder durchzuführen, wenn diese nicht selbst dem durch die Immunität geschützten Personenkreis angehören;
 - b) den Abgeordneten in einem Verfahren gegen eine andere Person als Zeugen zu vernehmen, seine Räume nach den §§ 103, 104 der Strafprozeßordnung zu durchsuchen sowie die Herausgabe von Gegenständen nach § 95 der Strafprozeßordnung zu verlangen. Für die Vernehmung eines Abgeordneten ist, wenn er nicht am Sitz der gesetzgebenden Körperschaft vernommen werden soll, deren Genehmigung erforderlich (§ 50 der Strafprozeßordnung). Nach einem Beschluß des Ausschusses des Deutschen Bundestages für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bedarf es bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages dieser Genehmigung nicht, wenn der Termin zur Vernehmung außerhalb der Sitzungswochen des Bundestages liegt.
 Abgeordnete sind jedoch berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern (Artikel 47 des Grundgesetzes). Im Ermittlungsverfahren können sie sich auf dieses Zeugnisverweigerungsrecht berufen (§ 53 Abs. 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung). Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist auch die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig (Artikel 47 des Grundgesetzes, § 97 Abs. 3 der Strafprozeßordnung). In den Verfassungen der Länder sind entsprechende Vorschriften enthalten.
 Den Abgeordneten stehen deren Hilfspersonen in bezug auf das Recht der Zeugnisverweigerung gleich. Über die Ausübung des Rechts entscheidet der Abgeordnete (§§ 53a, 97 Abs. 4 der Strafprozeßordnung);
 - c) die Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten, wenn der Sachverhalt die Einstellung rechtfertigt, ohne daß Ermittlungen angestellt werden.
6. Nach der Praxis der Immunitätsausschüsse in Bund und Ländern ist es ferner zulässig,
 - a) die notwendigen Maßnahmen bei Unfällen durchzuführen, an denen Abgeordnete beteiligt sind, besonders im öffentlichen Interesse die Ursache und den Hergang des Unfalls festzustellen. Bei einem Verkehrsunfall können die Personalien des Abgeordneten, das Kennzeichen und der Zustand des Fahrzeuges festgestellt sowie die Vorlage des Führerscheins und des Kraftfahrzeugscheins verlangt werden. Zum Zwecke der Beweissicherung können Fahr-, Brems- und andere Spuren gesichert, vermessen und fotografiert werden,
 - b) Abgeordnete zum Zwecke der Entnahme einer Blutprobe zur Polizeiwache und zu einem Arzt zu bringen,
 - c) gegen Abgeordnete nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten durch Bußgeldbescheid eine Geldbuße festzusetzen oder sie bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben,
 - d) zum Schutze der Allgemeinheit oder zum Schutze des Abgeordneten vorsorgliche Maßnahmen zu ergreifen, z.B.
 - aa) Schutzmaßnahmen nach den §§ 34 ff. des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151, geändert durch das Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218) sowie Maßnahmen, die vorgesehen sind in den internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1975 (BGBl. II S. 456), geändert durch Verordnung vom 17. März 1982 (BGBl. II S. 286), in der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1809), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1121), in der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811), geändert durch die Verordnung vom 11. November 1976 (BGBl. I S. 3191) sowie in der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften im Landverkehr vom 11. November 1976 (BGBl. I S. 3193),
 - bb) Freiheitsbeschränkungen, die aus polizeilichen Gründen nach Güterabwägung unabweisbar erscheinen, etwa zum Schutze des Abgeordneten selbst oder zum Schutze anderer Personen vor dem Abgeordneten (polizeiliche Ingewahrsamnahme nach § 20 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes oder den entsprechenden polizeirechtlichen Vorschriften der Länder).
7. Bei jeder anderen (in den Nummern 1 bis 6 nicht aufgeführten) Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten ist die Genehmigung des Deutschen Bundestages (Artikel 46 Abs. 3 des Grundgesetzes), bei Abgeordneten der Gesetzgebungsorgane der Länder des zuständigen Organs, erforderlich.
8. Jedes Strafverfahren, jede Haft und jede sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten sind auf Verlangen des Deutschen Bundestages auszusetzen (Artikel 46 Abs. 4 des Grundgesetzes). Entsprechende Vorschriften sind in den Verfassungen der Länder enthalten.

9. Die Genehmigung eines Verfahrens gegen Abgeordnete des Deutschen Bundestages, dessen Einleitung die Immunität entgegensteht, können u. a. beantragen:
 - a) die Staatsanwaltschaften, Gerichte, Ehren- und Berufsgerichte öffentlich-rechtlichen Charakters sowie berufsständische Einrichtungen, die kraft Gesetzes Standesaufsicht ausüben,
 - b) der Ausschuß des Deutschen Bundestages für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

Bei Abgeordneten von Gesetzgebungsorganen der Länder sind die dort jeweils geltenden entsprechenden Vorschriften zu beachten.

10. Das Verfahrenshindernis der Immunität besteht bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages während der Dauer des Mandates, längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode (Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes). Bei Abgeordneten von Gesetzgebungsorganen der Länder sind die dort jeweils geltenden entsprechenden Vorschriften zu beachten.
11. Im übrigen sind bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages die Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 der Strafprozeßordnung und § 382 Abs.3 der Zivilprozeßordnung sowie bei Ermächtigungen gem. § 90 b Abs. 2, § 194 Abs. 4 des Strafgesetzbuches und der Beschluß des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages (Anlage 6 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) zu beachten. Bei Abgeordneten von Gesetzgebungsorganen der Länder sind die dort jeweils geltenden entsprechenden Vorschriften zu beachten.

[...]

D.

Schlußvorschriften

1. Mein Rundschreiben vom 8. Mai 1970 (GMBI S. 243) in der Fassung meines Rundschreibens vom 4. Juli 1972 (GMBI S. 403) hebe ich auf.
2. Dieses Rundschreiben gilt in meinem Geschäftsbereich als Erlaß.